

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

Donnerstag, 09.06.2022, um 20:00 Uhr
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

eine öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 05.05.2022
7. Vorstellung Fördermittelbeauftragte Odenwaldkreis
8. Südstadtentwicklung – Wiederverkauf Grundstück und Immobilie Einrichtungshaus „Möbel-Schmidt“ (VL-71/2022
1. Ergänzung)
9. Beteiligungsbericht 2020 (VL-64/2022
1. Ergänzung)
10. Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2021 (VL-65/2022
1. Ergänzung)
11. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021 (VL-62/2022
1. Ergänzung)
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 (VL-61/2022
1. Ergänzung)
13. Eckdaten zum Jahresabschluss 2021 (VL-67/2022)
14. Breitbandausbau im Odenwald – Kooperationsvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH (VL-63/2022
1. Ergänzung)

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 15. | Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG | (FA-4/2022) |
| 16. | Förderantrag aus dem Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum Neugestaltung des Treppenwegs und seiner Umgebung | (VL-76/2022
1. Ergänzung) |
| 17. | Anpassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach | (VL-68/2022
1. Ergänzung) |
| 18. | CDU - Fraktionsantrag
Unterstützung der Tafel Erbach-Michelstadt | (FA-5/2022) |
| 19. | CDU - Fraktionsantrag
Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach | (FA-3/2022) |
| 20. | Anfragen und Mitteilungen | |
| 21. | Niederschlagung von Einzelrückständen über 5.000 € | (VL-45/2022
1. Ergänzung) |

Es ist vorgesehen Tagesordnungspunkt 21 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Erbach, 27.05.2022

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher



13. Sitzung am Donnerstag, 09.06.2022, 20:00 Uhr bis 22:08 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 05.05.2022
7. Vorstellung Fördermittelbeauftragte Odenwaldkreis
8. Südstadtentwicklung – Wiederverkauf Grundstück und Immobilie Einrichtungshaus „Möbel-Schmidt“ (VL-71/2022
1. Ergänzung)
9. Beteiligungsbericht 2020 (VL-64/2022
1. Ergänzung)
10. Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2021 (VL-65/2022
1. Ergänzung)
11. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021 (VL-62/2022
1. Ergänzung)
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 (VL-61/2022
1. Ergänzung)
13. Eckdaten zum Jahresabschluss 2021 (VL-67/2022)
14. Breitbandausbau im Odenwald – Kooperationsvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH (VL-63/2022
1. Ergänzung)
15. Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG (FA-4/2022)
16. Förderantrag aus dem Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum Neugestaltung des Treppenwegs und seiner Umgebung (VL-76/2022
1. Ergänzung)
17. Anpassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach (VL-68/2022
1. Ergänzung)
18. CDU-Fraktionsantrag Unterstützung der Tafel Erbach-Michelstadt (FA-5/2022)
19. CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach (FA-3/2022)
20. Anfragen und Mitteilungen
21. Niederschlagung von Einzelrückständen über 5.000 € (VL-45/2022
1. Ergänzung)

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António
stellv. Petersik, Erich

Stadtverordnetenvorsteher:
stellv. Röck, Bernhard

Stadtverordnetenvorsteher:
stellv. Schwinn, Gernot

Stadtverordnetenvorsteher:
stellv. Weyrauch, Christa

Stadtverordnetenvorsteherin:

Bucher, Marcel
Dingeldey, Hermann
Gänssle, Michael
Gebhardt, Gudrun
Heckmann, Alexander
Herrmann, Klaus
Krings, Karl
Müller, Jürgen
Myska, Lucie
Olt, Andreas
Rebscher, Heinz
Rothermel, Bert Jakob
Sattler, Fabio
Scheuermann, Volker
Trumpfheller, Klaus-Peter
Wagner, Andreas
Wagner, Ella
Walther, Andreas
Weyrauch, André
Weyrauch, Dominik

Magistrat

Erster Stadtrat: Dr. Traub, Peter
Gieß, Erwin
Barnack, Ursula
Braun, Andreas
Eckert, Stefan
Schöpp, Andreas
Volk, Jürgen
Dr. Weber, Alwin

Schriftführung

Weyrich, Dennis

Verwaltung

Horn, Ulrich
Marquardt, Ute
Maurer, Jens
Ohl, Theresa

Gäste

Fördermittelbeauftragte des Büchner, Ulrike
Odenwaldkreises

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Holetz, Stefan
Jochim, Christina
Pfau, Bernd
Pilger, Horst
Stracke, Carl-Friedrich
Walther, Herbert

Magistrat

Kelbert-Gerbig, Nicole

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte erklärt die Hygieneregeln für zukünftige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Demnach ist am Sitzplatz keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes bis zum Verlassen der Werner-Borchers-Halle ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf Nachfrage durch Herrn Duarte erklärt Herr Petersik (CDU), dass der CDU-Fraktionsantrag (TOP 19) zurückgestellt und erneut im Bauausschuss aufgerufen werden soll. Anschließend soll der Fraktionsantrag zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung aufgerufen werden.

1.	Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
-----------	---

Stadtverordnetenvorsteher Duarte informiert, dass zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der vorläufige Sitzungskalender für das Jahr 2023 ausgehändigt werden soll.

Der parlamentarische Abend ist derzeit für den 02.09.2022 oder den 23.09.2022 geplant. Eine feste Terminierung wird in Kürze folgen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2022 soll eine Beschlussvorlage zur Ehrenbezeichnung aller aktuellen sowie vergangenen Mandatsträger vorliegen, welche bereits 20 Jahre oder länger ein Ehrenamt in einem der städtischen Gremien innehaben.

Die Bürgerversammlung ist weiterhin für den 09. September 2022 geplant.

Abschließend erklärt Herr Duarte, dass die Beratung eines Tagesordnungspunktes in nicht-öffentlicher Sitzung einer vorherigen Mehrheit im Parlament bedarf.

Der Tagesordnungspunkt 21 wird daher aufgerufen und auf Antrag kann über die Beratung und Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung abgestimmt werden.

2.	Bericht des Magistrats
-----------	-------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung am 05. Mai 2022 hat sich der Magistrat drei Mal getroffen. Neben zahlreichen Routinethemen aus den Bereichen Finanzen und Personal wurde sich intensiv mit Themen befasst, deren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am heutigen Tage vorbehalten ist. Konkret gemeint sind hier die Tagesordnungspunkte 8 – 17.

Darüber hinaus wurde:

- der notwendigen Erhöhung der Verpflegungskosten in den städtischen Kitas – 3,00 € mehr für Frühstück und 3,00 € mehr für Mittagessen jeweils monatlich, zugestimmt.
- Zur Kostenoptimierung ein grundsätzlich neuer Vertrag mit der Druckerfirma verhandelt.
- Ein Mannschaftswagen der Feuerwehr Günterfürst nach Ablauf des Leasingvertrages in städtisches Eigentum übernommen.
- Der Vertrag mit der Firma Koenitz, die im Rahmen des Wiesenmarktes die Südhessenmesse ausrichtet, aktualisiert.
- Die Sandreinigung auf den öffentlichen Spielplätzen veranlasst.
- Sich mit einem geeigneten Standort für einen großen Mobilfunkmasten der Telekom im Bereich des Wiesenmarkgeländes – noch ohne Beschlussfassung – befasst.

3. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschussvorsitzender Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur. Es wurde rückblickend der Erbacher Fischmarkt sowie der Erbacher Frühlingmarkt besprochen. Zudem gab Marktmeister Herr Breidenbach einen Ausblick zum Wiesenmarkt. Derzeit haben ca. 90 Schausteller für den Wiesenmarkt zugesagt.

Der Wiesenmarktsumzug ist derzeit mit 50 Zugnummern besetzt.

Der hessische Ministerpräsident Boris Rhein hat zur Eröffnung des Erbacher Wiesenmarktes zugesagt.

Ausschussvorsitzender Duarte berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Städtepartnerschaften zum Himmelfahrtstreffen.

Er bedankt sich nochmals bei den Helfern aus dem Partnerschaftsverein PEP, insbesondere bei Frau Myska (ÜWG).

4. Berichte aus den Verbänden

Stadtverordneter Rebscher (SPD) berichtet aus der Sitzung des MZVO am 31. Mai 2022 in Hüttenthal. Ab dem 01.01.2024 gelten neue Anforderungen an die Abfallbeseitigung. Eine professionelle Ausschreibung soll erfolgen. Ab dem genannten Zeitraum wird der Restmüll im Vier-Wochen-Rhythmus abgeholt. Im Zuge dessen gibt es ab 01.01.2024 die Restmülltonne ab einer Größe von 120 Ltr./Tonne. Beim Altpapier sowie bei der Gelben Tonne/Gelber Sack stehen keine Veränderungen an.

Die nächste Sitzung des MZVO findet am 28. Juni 2022 statt.

5. Aussprache zu den Berichten

Es gibt keine Wortmeldungen.

6. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 05.05.2022

Beschluss:

Das Protokoll der 12.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 05.05.2022 wird beschlossen.

Abstimmung:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

7. Vorstellung Fördermittelbeauftragte Odenwaldkreis

Frau Büchner vom Kreisausschuss des Odenwaldkreises stellt sich und ihren Aufgabenbereich als Fördermittelbeauftragte des Odenwaldkreises vor.

Sie erklärt, dass auch eine Eigenakquise durch die Fördermittelstelle erfolgt und dementsprechend auf die Kommunen zugegangen wird. Auch steht sie mit Ortsbeiräten, Ortsvorsteher*innen in Kontakt.

Am Beispiel Städtebau zeigt sie auf, dass die Fördertöpfe um ein 14-faches überzeichnet sind und Kommunen oftmals einen „langen Atem“ benötigen. Die Anträge müssen detailliert ausgearbeitet werden um ggf. Berücksichtigung zu finden.

Bürgermeister Dr. Traub dankt Frau Büchner für ihre Zeit am heutigen Abend und dass sie einen Einblick in die Fördermittelstelle des Odenwaldkreises gegeben hat. Außerdem wird die bisherige Zusammenarbeit gelobt.

Bürgermeister Dr. Traub weist darauf hin, dass Fördermittel nicht als „Geschenke“ anzusehen sind. Folgekosten sowie personelle Kapazitäten der Verwaltung müssen stets berücksichtigt werden.

8.	Südstadtentwicklung – Wiederverkauf Grundstück und Immobilie Einrichtungshaus „Möbel-Schmidt“	VL-71/2022 1. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Hier gab es eine mehrheitliche Beschlussempfehlung.

Bürgermeister Dr. Traub möchte den Beschluss ergänzen. Der Beschlussvorschlag wird dementsprechend wie nachstehend ergänzt.

Fraktionsvorsitzender A. Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erklärt die befürwortenden Stimmen seiner Fraktion und lobt die Ausarbeitung der Verwaltung.

Stadtverordneter Müller (B90/Grüne) erklärt die ablehnende Haltung seiner Fraktion. Er moniert den Bericht aus „Fakt in Hessen“ in dem ein Betreiber des zukünftigen Hotels genannt wird. Bürgermeister Dr. Traub erklärt die Hintergründe zum Bericht.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) geht auf die Historie der Südstadtentwicklung ein. Herr Gänssle erklärt abschließend die zustimmende Haltung der ÜWG-Fraktion.

Stadtverordneter A. Weyrauch (CDU) sieht eine große Chance in dem Projekt für die Weiterentwicklung der Kreisstadt und spricht für die Veräußerung des Geländes aus.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) sieht den Verkaufspreis, angesichts der exorbitanten Immobilien-Preiserhöhungen, als zu niedrig an. Er moniert, dass derjenige der einen potentiellen Käufer finden sollte, nun selbst als Käufer in Erscheinung tritt.

Herr Gänssle berichtet aus einem Gespräch mit dem potentiellen Investor, in welcher die Motivation zur Umsetzung des Hotel-Projekts dargelegt wurde.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte übergibt seinen Vorsitz an Frau Weyrauch um selbst seine Stimmhaltung zu erklären.

Abschließend übergibt Frau Weyrauch den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung an Herrn Duarte.

Beschluss:

Der Wiederverkauf des ehemaligen Einrichtungshauses „Möbel-Schmidt“ wird auf der Basis des beigefügten notariellen Kaufvertrages beschlossen.

Der Kaufvertrag wird um folgenden Passus ergänzt:

Sobald dieser Kaufvertrag rechtskräftig ist, entfällt der Anspruch des Käufers auf eine Erfolgshonorierung, wie sie in der Ende September 2021 zwischen der Kreisstadt Erbach und der CCM Projektentwicklung des Käufers vereinbart worden war. Die bereits ausbezahlte Anzahlung nach Vertragsabschluss in Höhe von € 5.000 –verbleibt beim Käufer.

Abstimmung:

15 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 5 Stimmhaltung(en)

9.	Beteiligungsbericht 2020	VL-64/2022 1. Ergänzung
----	--------------------------	----------------------------

Beschluss:
Kenntnisnahme.

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

10.	Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2021	VL-65/2022 1. Ergänzung
-----	---	----------------------------

Beschluss:
Kenntnisnahme.

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

11.	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021	VL-62/2022 1. Ergänzung
-----	---	----------------------------

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die unter Nr. 1 genannten überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 810.838,83 €.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die unter Nr. 2 genannten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 128.737,55 € zur Kenntnis.

Abstimmung:
20 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)
Frau C. Weyrauch (B90/Grüne) war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

12.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021	VL-61/2022 1. Ergänzung
-----	---	----------------------------

Beschluss:
Der Stadtverordnetenversammlung beschließt die unter Nr. 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 360.598,43 €.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die unter Nr. 2 genannten überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 168.147,32 € zur Kenntnis.

Abstimmung:
19 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

13.	Eckdaten zum Jahresabschluss 2021	VL-67/2022
-----	-----------------------------------	------------

Beschluss:
Kenntnisnahme

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

14.	Breitbandausbau im Odenwald – Kooperationsvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH	VL-63/2022 1. Ergänzung
------------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzende Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses. Es wurde eine mehrheitliche Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Herr Müller (B90/Grüne) erläutert die ablehnende Haltung der Fraktion B90/Grüne.

Beschluss:

Der Annahme des Kooperationsvertrages mit der ENTEGA Medianet GmbH zur Förderung des flächendeckenden Glasfaserausbaus in der Gemarkung der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Herr D. Weyrauch (CDU) verlässt unter Beachtung des § 25 HGO zur Beratung und Beschlussfassung den Raum.

15.	Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG	FA-4/2022
------------	---	------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses. Hier kam es zu einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung.

Herr Müller (B90/Grüne) erläutert die ablehnende Haltung seiner Fraktion.

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr D. Weyrauch (CDU) sowie Herr K. Herrmann (ÜWG) sind unter Berücksichtigung des § 25 HGO bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

16.	Förderantrag aus dem Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum Neugestaltung des Treppenhofs und seiner Umgebung	VL-76/2022 1. Ergänzung
------------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschusses. Hier kam es zu einer einstimmigen Beschlussempfehlung.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Hier kam es zu einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung.

Bürgermeister Dr. Traub berichtet zum chronologischen Ablauf des Förderantrags und erklärt die Kurzfristigkeit. Zudem werden Aspekte der Innenstadtentwicklung und -verschönerung kundgetan.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) sieht die Antragstellung positiv. Es wäre wünschenswert gewesen, im Ausschuss finale Konzepte zum Treppenhof vorzustellen. Die Beschreibung zur Situation zur Innenstadt wird kritisch gesehen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle bittet darum, dass der Fördermittelbescheid bei Zusage in den Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Beschluss:

- 1. Der Förderantrag aus dem Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ (für die Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum) zur Neugestaltung des Treppenhofs und seiner Umgebung wird gestellt.**

2. Für den Fall, dass der Förderantrag erfolgreich ist, sind die notwendigen Haushaltsmittel im Rahmen des geplanten Nachtrags 2022 zur Verfügung zu stellen.
3. Es wird bestätigt, dass angestrebt wird, mit dem Projekt die Innenstadt zu stärken und dass eine Strategie für die Innenstadt (ISEK) erarbeitet wurde und die Neugestaltung des Treppenhofs dazu beiträgt, die Ziele des ISEKs zu erreichen.

Abstimmung:

21 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

17.	Anpassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach	VL-68/2022 1. Ergänzung
------------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss. Die Neufassung der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach wurde einstimmig empfohlen. Die Änderungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wurden einstimmig abgelehnt.

Da kein Zeitdruck und noch vereinzelt Beratungsbedarf besteht, wird der Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Dieser soll erneut im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

Auf Nachfragen erklärt Frau Waldhaus, dass über die Friedhofsordnung sowie die Gebührenordnung gemeinsam abgestimmt werden muss.

Beschluss:

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der Neufassung der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach zuzustimmen.

Abstimmung:

Zurückverwiesen

18.	CDU-Fraktionsantrag Unterstützung der Tafel Erbach-Michelstadt	FA-5/2022
------------	---	------------------

Stadtverordneter A. Weyrauch (CDU) erläutert den CDU-Fraktionsantrag sowie die Hintergründe.

Stadtverordneter Scheuermann (ÜWG) befürchtet, dass sich durch Befürwortung einzelner Institutionen, soziale Verbände benachteiligt fühlen könnten.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) ist ebenso der Meinung, dass es weitere Zielgruppen gibt, die in solch inflationären Zeiten Unterstützung benötigen.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erklärt die befürwortende Haltung der SPD-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) spricht sich für fraktionsinterne unterstützende Maßnahmen an Hilfsorganisationen im Stadtgebiet aus.

Abstimmung:

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

19.	CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach	FA-3/2022
------------	--	------------------

Abstimmung:

Abgesetzt

20.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass am 29. Juni 2022 um 19 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Glasfaserausbau in der Werner-Borchers-Halle stattfindet.

Stadtverordnete Gebhardt (B90/Grüne) fragt an, ob der Stadtverwaltung die kritische Haltung in Social-Media zum Wiesenmarktplakat (Wiesenmarktbauern) bekannt sei.

Bürgermeister Dr. Traub erklärt die Hintergründe zum Wiesenmarktplakat. Es gibt immer kritische sowie positive Stimmen. Jedem wird man es ohnehin nicht recht machen können.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) fragt die Stilllegung zweier Bauten in der Hochstraße an.

Stadtbaumeister Maurer informiert, dass der Bau derzeit eingestellt ist. Eine Klärung durch den Eigentümer mit dem Kreisbauamt steht aus.

Stadtverordneter Rebscher (SPD) fragt die Fertigstellung des Parkplatzes an der Tagesklinik (Nähe Krankenhaus) an. Eine schriftliche Antwort hierzu wird folgen.

21.	Niederschlagung von Einzelrückständen über 5.000 €
------------	---

VL-45/2022 1. Ergänzung
--

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) fragt den Wunsch nach nicht-öffentlicher Beratung an. Es herrscht Konsens, dass man den Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung behandelt, jedoch keine Namen nennen wird.

Ausschussvorsitzender Herr Gänsle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss. Es wurde eine mehrheitliche Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Herr Müller (B90/Grüne) kritisiert die Forderungen aus 2016.

Finanzabteilungsleiter Horn erläutert die Fristen zur Niederschlagung, sowie damit einhergehende Maßnahmen zur Vollstreckung. Die Stadtverwaltung arbeitet frist- und ordnungsgemäß.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Niederschlagung der Forderungen der o. g. lfd-Nrn. 1-3 in Höhe von insgesamt 58.070,85 €. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und bedeutet keinen Verzicht auf die Forderung.

Abstimmung:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich
Schriftführer



12. Sitzung am Donnerstag, 05.05.2022, 20:00 Uhr bis 20:41 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022
7. Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG (FA-4/2022)
8. CDU - Fraktionsantrag
Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach (FA-3/2022)
9. Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach (VL-57/2022)
10. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher:	Marques Duarte, António
stellv. Stadtverordnetenvorsteher:	Petersik, Erich
stellv. Stadtverordnetenvorsteher:	Schwinn, Gernot
stellv. Stadtverordnetenvorsteherin:	Weyrauch, Christa
	Heckmann, Alexander
	Holetz, Stefan
	Jochim, Christina
	Müller, Jürgen
	Myska, Lucie
	Olt, Andreas
	Pfau, Bernd
	Pilger, Horst
	Rebscher, Heinz
	Rothermel, Bert Jakob
	Scheuermann, Volker
	Stracke, Carl-Friedrich

Wagner, Andreas
Wagner, Ella
Weyrauch, Dominik

Magistrat

Erster Stadtrat:

Dr. Traub, Peter
Gieß, Erwin
Braun, Andreas
Volk, Jürgen

Schriftführung

Weyrich, Dennis

Verwaltung

Horn, Ulrich
Marquardt, Ute
Maurer, Jens

Gäste

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Röck, Bernhard
Bucher, Marcel
Dingeldey, Hermann
Gänssle, Michael
Gebhardt, Gudrun
Herrmann, Klaus
Krings, Karl
Sattler, Fabio
Trumpfheller, Klaus-Peter
Walther, Andreas
Walther, Herbert
Weyrauch, André

Magistrat

Barnack, Ursula
Eckert, Stefan
Kelbert-Gerbig, Nicole
Schöpp, Andreas
Dr. Weber, Alwin

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Duarte erläutert die Hintergründe, weshalb weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht bei der Stadtverordnetenversammlung ist.

Die Bürgerversammlung ist derzeit für den 09. September 2022 geplant.

Der parlamentarische Abend soll im Juni noch stattfinden. Dies wird nochmals im Präsidium am 23.05.2022 besprochen.

Anträge können auch direkt mit Einreichen des Antrags in die Ausschüsse verwiesen werden. Die Antragsfristen sollen ebenfalls nochmal im Präsidium diskutiert werden.

Die Infoveranstaltung zum Thema „wiederkehrende Straßenbeiträge“ soll am 05. Juli 2022 stattfinden.

2. Bericht des Magistrats

Bürgermeister Dr. Traub berichtet, dass seit der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022 drei Magistratssitzungen stattgefunden haben. Neben zahlreichen Routinethemen, welche überwiegend den Bereich Personal und Finanzen betrafen, kamen nachfolgend genannte Themen zur Aussprache:

1. Der Jahresabschluss 2021 wurde fristgerecht vorgelegt.
2. Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach.
3. Jährliche Zuwendungen an das DRK OV Erbach
4. Werbemaßnahmen für den Wiesenmarkt. Hier wurde ja ein Rahmenvertrag mit einer Agentur über drei Jahre vereinbart.
5. Ein Straßename für das Baugebiet Krebsbach II / Opperts wurde wie folgt vergeben.
Pont de Beauvoisin Straße

3. Berichte aus den Ausschüssen

Stadtverordnetenvorsteher Duarte berichtet aus der Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften vom 25.04.2022.

Vom 26. Mai - 29. Mai 2022 ist Besuch aus Le-Pont-de-Beauvoisin in Erbach zu Gast.

Am Donnerstag den 26. Mai 2022 soll in der Orangerie ein gemeinsamer Abend zum Kennenlernen stattfinden. Alle Mandatsträger sind hier recht herzlich eingeladen.

Am Freitag den 27. Mai 2022 sollen die Kreisstadt Erbach sowie einige Ortsteile im Rahmen einer Planwagenfahrt erkundet und kennengelernt werden. Der Abschluss soll im Käsback in Elsbach stattfinden.

Bürgermeister Dr. Traub fügt an, dass an diesem Tag auch ein kleiner Kreis aus Le-Pont-de-Beauvoisin zu einem Gespräch mit städtischen und schulischen Vertretern zur Besprechung des Programms Erasmus + zusammenkommen wird.

Am Samstag den 28. Mai 2022 findet morgens um 10:00 Uhr die Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften im Rathaussaal des Alten Rathauses statt.

Mittags soll eine kleine Festlichkeit auf dem Marktplatz stattfinden.

Auch hier ist jeder recht herzlich willkommen.

Die Planungen zum europäischen Dorf sind in Vorbereitung.

4.	Berichte aus den Verbänden
-----------	-----------------------------------

Es liegen keine Berichte aus Verbandsversammlungen vor.

5.	Aussprache zu den Berichten
-----------	------------------------------------

Herr Schwinn (SPD) bittet um Eckdaten zum Jahresabschluss 2021.
Finanzabteilungsleiter Herr Horn erläutert einige Eckdaten zum Jahresabschluss 2021.

6.	Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022
-----------	--

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) bittet um Korrektur des Beschlusses zu TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022.

Der Beschluss muss wie folgt lauten:

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Sport soll sich mit dem Thema „Ausgestaltung Notunterkünfte der Stadt Erbach“ befassen.

Beschluss:

Das Protokoll der 11.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022 wird beschlossen.

Abstimmung:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

7.	Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG	FA-4/2022
-----------	---	------------------

Herr Petersik (CDU) bittet darum den Antrag in den Haupt – und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

Beschluss:

Abstimmung:

Ohne Abstimmung

Verwiesen in den Haupt - und Finanzausschuss zur Vorberatung

8.	CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach	FA-3/2022
-----------	--	------------------

Frau Myska (ÜWG) berichtet aus der Vorberatung im Bauausschuss am 27.04.2022.

Dominik Weyrauch (CDU) erläutert nochmals den CDU-Fraktionsantrag.

Offene Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses sollen durch die Verwaltung bearbeitet werden.

Der Fraktionsantrag wird nochmals in den Bauausschuss sowie erstmalig in den Haupt – und Finanzausschuss verwiesen.

Beschluss:

Abstimmung:

Zurückverwiesen

Verwiesen in den Haupt - und Finanzausschuss zur Vorberatung

Verwiesen in den Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss zur Vorberatung

9.	Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach	VL-57/2022
-----------	--	-------------------

Herr Schwinn (SPD) bittet darum, nach der diesjährigen Freibadsaison Resümee zu ziehen, und falls nötig das Eintrittsalter ohne volljährige Begleitperson nochmals anzuheben. Jüngeren Freibadgästen könnte man durch entsprechende Nachweise (Freischwimmer) den Zutritt gewähren.

Beschluss:

Die Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach wird beschlossen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

Herr Pfau (SPD) berichtet zum Thema „Konferenzsaal“ aus der Bauausschusssitzung. Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass der Sachstand derzeit noch unverändert ist. Der sich im Genehmigungsverfahren befindende Haushalt 2022 enthält keine zusätzlichen Mittel. Zusätzlich anfallende Kosten müssten gegebenenfalls über einen Nachtragshaushalt abgedeckt werden.

Herr Schwinn (SPD) fragt die Inanspruchnahme des Förderprogramms SWIM zur Kostensenkung der Sanierungskosten zum Alexanderbad Erbach.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass unter den Odenwälder Bürgermeistern eine Absprache stattfindet, wer eine Förderung aus dem SWIM-Programm beantragt.

Herr Schwinn weist auf die mögliche Förderung von 30 % hin.

Herr Scheuermann (ÜWG) bittet um Mitteilung inwieweit die Stadt Erbach Fördermittel generell beantragt.

Bürgermeister Dr. Traub sagt eine Auflistung der Fördermittelanträge zu.

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) fragt den Sachstand zum/zur Klimaschutzbeauftragte/n an. Hier sind Maßnahmen sowie die Stelle selbst förderfähig.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass derzeit eine Stellenausschreibung nach dem Wiesenmarkt vorgesehen ist.

Herr Pfau informiert, dass beim Odenwaldkreis eine neu geschaffene Stelle des/der Fördermittelbeauftragten besetzt wurde. Es wird vorgeschlagen, die Fördermittelbeauftragte zu einer Stadtverordnetenversammlung einzuladen.

Anmerkung bei Niederschrift: Frau Büchner wird ihre Arbeit in der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2022 vorstellen.

Herr D. Weyrauch (CDU) fragt den aktuellen Sachstand zum OZG an.

Der aktuelle Sachstand wurde auf Anfrage durch Herrn Stadtverordneten Herrmann (ÜWG) in der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2022, am 28.03.2022 per Mail mitgeteilt.

Da keine weiteren Anfragen vorliegen, bedankt sich Herr Duarte bei allen Anwesenden, schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wünscht einen guten Heimweg.

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich
Schriftführer

Beschlussvorlage

19.05.2022

Drucksache VL-71/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	0.1 pt-jm
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Dr. Peter Traub

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Südstadtentwicklung – Wiederverkauf Grundstück und Immobilie Einrichtungshaus „Möbel-Schmidt“

Begründung:

Im Juli 2020 stimmte die Stadtverordnetenversammlung für den Ankauf des ehemaligen Einrichtungshauses „Möbel-Schmidt“, für den Erlass einer zeitlich begrenzten Veränderungssperre im Gebiet zwischen Neuer Lustgartenstraße und Illigstraße und für die Erstellung einer zielgerichteten Bauleitplanung in diesem nach § 34 Baugesetzbuch bislang unbeplanten Teilgebiet unserer Stadt. Ziel war es, eine mögliche Fehlentwicklung in diesem zentralen Bereich unserer Stadt zu verhindern, die Errichtung eines Hotels anzustreben und eine attraktive Weiterentwicklung unserer Südstadt zu ermöglichen.

Mit 930.000,00 Euro plus Nebenkosten lag der Ankaufspreis für das Einrichtungshaus recht hoch. Es war allerdings der Verkaufspreis, den der damalige Eigentümer am Markt erzielt hatte, bevor die Stadt in den notariell bereits ausgefertigten Kaufvertrag einstieg. Bei realistischer Einschätzung der Marktlage war zum damaligen Zeitpunkt bereits erwartbar, dass dieser Preis bei einem späteren Wiederverkauf nicht wieder zu erzielen sein würde. Gemessen an der Attraktivität und Breitenwirkung des angestrebten Hotels könne die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis jedoch als Investment der Stadt in eine attraktive Südstadtentwicklung gesehen werden.

Dies ist aus Sicht des Antragstellers mehr als gelungen. Steht doch nunmehr in Aussicht, dass die Kreisstadt und sein Umland nicht nur ein attraktives Hotel bekommen werden, sondern darüber hinaus ein Boardinghaus, 1-3 Ärzthäuser und ein Parkdeck (siehe Anlage). Dies rechtfertigt aus Sicht des Antragsstellers auch den vom Projektentwickler nach Verhandlungen angebotenen Ankaufspreis von 600.000,00 Euro. Umso mehr als der Projektentwickler die projektierten Abriss- und Entsorgungskosten in Höhe von rd. 280.000,00 Euro und die damit verbundenen Risiken selbst tragen muss.

Entscheidender aber ist, in welcher positiver Form die Kreisstadt von der vom Projektentwickler angestrebten Gesamtentwicklung unserer Südstadt profitieren würde. Hier sind vor allem zu nennen: Die Weiterentwicklung unserer Stadt zu einem attraktiven Gesundheitszentrum, die noch gezieltere Bewerbung unserer schönen Landschaft als Erholungs- und Regenerationsraum, die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und die Verbesserung unserer Einnahmenseite durch erhöhte Gewerbe- und Einkommenssteuer.

Grundsätzlich regelt § 109 Abs. 1 Satz 2 HGO, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Ausnahmen von diesem Gebot sind nach § 109 Abs. 3 Satz 1 HGO im öffentlichen Interesse zulässig. Letzteres ist - nach Rücksprache mit der

Genehmigungsbehörde beim RP - durch die oben genannten Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Die Abschreibung der Immobilie ist in der städtischen Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von sechs Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Abschreibungsdauer entstehen im Jahr 2022 durch den Verkauf von Grundstück und Immobilie Einrichtungshaus „Möbel Schmidt“, außerordentliche Aufwendungen in Höhe von rund € 230.000. Gem. § 100 Abs. 4 HGO gelten zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen. Dies trifft auf den vorliegenden Sachverhalt zu: Die Aufwendungen in Form eines Verlustes aus dem Abgang von Sachanlagen können erst nach dem tatsächlichen Verkauf genau ermittelt werden. Außerdem ist von Bedeutung, dass sie nicht zu Auszahlungen führen.

Die diesem Beschlussvorschlag beigefügte Präsentation zeigt die konkrete Entwicklungsplanung der Projektentwickler. Sie sind das Ergebnis von zahlreichen Gesprächen und Verhandlungen im Erbacher Rathaus zwischen Projektentwickler, Architekten, Hotelbetreibern und Interessenten am Aufbau und Betrieb der angestrebten Ärztehäuser. Mit den zuständigen Behörden auf Kreisebene (Kreisbauamt, Untere Naturschutzbehörde, Wasserbehörde) hat der Abstimmungsprozess über mögliche Auflagen bereits vor einiger Zeit begonnen und dauert derzeit an.

Die Stadt und ihre Gremien sind zunächst in zweierlei Hinsicht an der Realisierung der angestrebten Entwicklung unserer Südstadt zwischen Neuer Lustgartenstraße und Illigstraße beteiligt: Bei der Zustimmung zum Wiederverkauf des Einrichtungshauses „Möbel Schmidt“ und bei Genehmigung einer zielführenden Bauleitplanung. Letztere ist in der Ausarbeitung und wird den Gremien in den nächsten Wochen vorgelegt.

Wie dem beigefügten und zwischen den beteiligten Parteien abgestimmten Entwurf eines Kaufvertrages zu entnehmen ist, ist die ausschließende Bedingung für den Ankauf/Verkauf unserer Immobilie Einrichtungshaus „Möbel Schmidt“ die Schaffung eines Baurechts, das die Realisierung des Gesamtprojektes grundsätzlich ermöglicht. Für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Gebäude sind dann seitens der Projektentwickler über den Kreis entsprechende Bauanträge zu stellen, mit denen dann auch wir zu gegebener Zeit wieder beschäftigt sein werden.

Beschlussvorschlag:

Der Wiederverkauf des ehemaligen Einrichtungshauses „Möbel-Schmidt“ wird auf der Basis des beigefügten notariellen Kaufvertrages beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Kaufvertrag Endfassung**
- (2) 2022-04-05+Erbach-Südliche-Innenstadt-Broschüre Klein-01-20**
- (3) 2022-04-05+Erbach-Südliche-Innenstadt-Broschüre Klein-21-40**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Durch den Wiederverkauf entstehen außerordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 230.000,00 Euro. Die Deckung dieser Aufwendungen erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. aus den vorhandenen Rücklagen.		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorlage

17.05.2022

Drucksache VL-64/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	zur Kenntnis

Beteiligungsbericht 2020

Begründung:

Gem. § 123a HGO hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dieser Bericht dient zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit und ist von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Durch den Verzicht auf die nach § 112a HGO geforderte Aufstellung eines Gesamtabchlusses (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 112b HGO in ihrer Sitzung am 9.12.2021) ist der Beteiligungsbericht gem. § 112b Abs. 4 HGO um die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu erweitern.

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht über das Wirtschaftsjahr 2020 entspricht den Vorgaben des § 123a HGO i. V. m. § 112b Abs. 4. HGO.

Beschlussvorschlag:

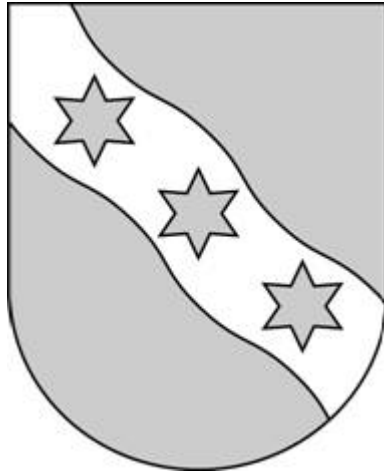
Kenntnisnahme.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)ERB-Beteiligungsbericht_2020

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	



Kreisstadt Erbach

Abt. 3 Finanzverwaltung

BETEILIGUNGSBERICHT

2020

1. Allgemeines zum Beteiligungsbericht	2
1.1. Gesetzliche Grundlagen	2
1.2. Mindestangaben	2
2. Beteiligungen	3
2.1. Privatrechtliche Beteiligungen nach § 123a HGO	3
2.2. Öffentlich-rechtliche Beteiligungen	3
3. Beteiligungen in privatrechtlicher Rechtsform	4
3.1. Stadtentwicklung Erbach GmbH	4
3.2. Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH	7
4. Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform	4
4.1. Wasserversorgung Erbach AöR.....	10
4.2. Abwasserverband Mittlere Mümling.....	13
4.3. Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis.....	17

1. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für den Beteiligungsbericht ist § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO). Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung sind die hessischen Kommunen einmal jährlich verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit über ihre Beteiligungen zu informieren. In diesem Beteiligungsbericht sind verpflichtend alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzuführen, an denen die Kommune mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht ist in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern. Außerdem sind die Einwohner der Kreisstadt Erbach über das Vorliegen des Berichtes in geeigneter Weise zu informieren und haben das Recht, den Beteiligungsbericht einzusehen.

1.2 Mindestangaben

Nach § 123a Abs. 2 HGO hat der Beteiligungsbericht folgende Angaben zu enthalten:

- den Gegenstand des Unternehmens
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Besetzung der Organe
- die Beteiligung des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes durch die Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufes
- die Ertragslage des Unternehmens
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft
- die Kreditaufnahmen
- die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt für das Unternehmen gem. § 121 Abs. 1 HGO, danach ist die Betätigung zulässig, wenn
 - der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

2. Beteiligungen

2.1 Privatrechtliche Beteiligungen nach § 123a HGO

Folgende Gesellschaften, an denen die Kreisstadt Erbach unmittelbar beteiligt ist, sind entsprechend der Regelungen des § 123a HGO verpflichtend im Beteiligungsbericht aufzuführen:

- **Stadtentwicklung Erbach GmbH**
(Anteile im Besitz der Kreisstadt Erbach: 100%)
- **Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH**
(Anteile im Besitz der Kreisstadt Erbach: 40%)

Weitere privatrechtliche Beteiligungen, an denen die Stadt Erbach unmittelbar beteiligt ist und die von nachrangiger Bedeutung sind:

Beteiligung	Anteile in %
Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach (GBGE)	3,52
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	0,25
Volksband Odenwald	>0,01
Energiegenossenschaft Odenwald	>0,01

2.2 Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Kein Pflichtbestandteil des Beteiligungsberichtes sind Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform oder Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund der finanziellen Bedeutung für die Stadt wird im Beteiligungsbericht auf freiwilliger Basis folgende weitere unmittelbare Beteiligung dargestellt:

- **Wasserversorgung Erbach AöR**
(Anteile im Besitz der Kreisstadt Erbach: 100%)
- **Abwasserverband Mittlere Mümling**
(Anteile im Besitz der Kreisstadt Erbach: 42,6%)
- **Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis**
(Anteile im Besitz der Kreisstadt Erbach: 28%)

Weitere öffentlich-rechtliche Beteiligungen, an denen die Stadt Erbach unmittelbar und mittelbar beteiligt ist und die von nachrangiger Bedeutung sind:

Beteiligung	Anteile in %
Unmittelbare Beteiligung	
Wasserverband Mümling	17,97
Müllabfuhrzweckverband Odenwald	13,50
Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis	>0,01
ekom21 - KGRZ Hessen	>0,01
Mittelbare Beteiligung	
Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH Durch den Abwasserverband Mittlere Mümling (Einstellung des Betriebes zum 31.12.2020)	6,39
UPhO Unternehmen für Phosphatrecycling im Odenwald GmbH	9,56

3. Beteiligungen in privatrechtlicher Rechtsform

3.1. Stadtentwicklung Erbach GmbH

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH wurde am 23. September 2005 gegründet. Der Gesellschaftervertrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach am 15. September 2005 beschlossen.

Gegenstand des Unternehmens

Die Verbesserung der räumlichen, verkehrlichen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Struktur der Kreisstadt Erbach.

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Erbach ist alleinige Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

Besetzung der Organe

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Martin La Meir

Aufsichtsrat:

Magistratsvorsitzender Bürgermeister Dr. Peter Traub
Stadtverordneter Gernot Schwinn
Stadtverordneter Alexander Heckmann
Stadtverordneter Erich Petersik
Stadtverordneter Jürgen Reiter
Stadtverordneter Jürgen Müller
Stadtverordneter Klaus Hermann
Stadtverordneter Bernhard Röck

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit keine Bezüge.

Beteiligungen des Unternehmens

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15. September 2005 wurde die Stadtentwicklung Erbach GmbH mit dem Ausbau und Betrieb des Sportparks in Erbach beauftragt. Im Jahr 2009 kam der Neubau und Betrieb des Sportplatzes Günterfürst dazu. Weitere

Aufträge zur Umsetzung dem Gesellschaftszweck entsprechende Projekte wurden nicht erteilt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr die ihr übertragenen Aufgaben fortgeführt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 76 TEUR, die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 10,5 % (Vorjahr rd. 8,0 %). Maßgeblich für die Reduzierung der Bilanzsumme ist die Minderung des Anlagevermögens durch die jährliche Abschreibung (82 T€), sowie der Darlehenstilgung (70 T€).

AKTIVA			PASSIVA		
	2020	2019		2020	2019
Anlagevermögen	580.303,20	662.689,20	Eigenkapital	68.483,08	58.056,00
Umlaufvermögen	71.592,60	64.397,37	Sonderposten mit Rücklageanteil	84.525,00	99.225,00
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	1.167,39	Rückstellungen	16.800,00	16.800,00
			Verbindlichkeiten	482.087,72	554.172,96
Bilanzsumme	651.895,80	728.253,96	Bilanzsumme	651.895,80	728.253,96

Das Wirtschaftsjahr war vom Betrieb der Sportstätten geprägt. Die Nutzung erfolgt hauptsächlich durch örtliche Vereine und Schulen. Größere Anschaffungen wurden nicht getätigt, somit wurden auch keine neuen Darlehen aufgenommen.

Ertragslage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 45 T€ ab. Rund 82 % der Erträge resultieren aus Nutzungsentgelten für die Sportstätten. Dagegen können rund 66 % der Aufwendungen den Abschreibungen zugerechnet werden.

	2020	2019
Umsatzerlöse	67.687,97	67.275,78
sonstige betriebliche Erträge	14.700,00	14.700,00
Summe Erträge	82.387,97	81.975,78
Abschreibungen	82.386,00	83.677,62
sonstige betriebliche Aufwendungen	24.202,22	31.425,49
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.125,00	11.625,00
sonstige Steuern	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	116.713,22	126.728,11
Jahresergebnis	-34.325,25	-44.752,33

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden die Sportstätten vollständig genutzt. Die Kostendeckung liegt bei 70,6 % (Vorjahr 64,7 %). Kostendeckende Nutzungsentgelten sind nicht erzielbar, da diese für Nutzer unangemessen hoch wären. Zum Ausgleich des Fehlbetrages leistet die Gesellschafterin Zuschüsse in das Eigenkapital.

Kapitalzuführung und -entnahme der Stadt

Zum Ausgleich des Fehlbetrages hat die Stadt im Wirtschaftsjahr 2020 Zuschüsse in Höhe von 44.752,33 EUR (Vorjahr 29.675,00 EUR) in das Eigenkapital geleistet. Der Gesamtbetrag der geleisteten Zuschüsse erhöht sich auf 621.856,34 EUR.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Im Wirtschaftsjahr 2020 erhöht sich der Beteiligungswert der Gesellschaft bei der Gesellschafterin um 44.752,33 EUR. Gleichzeitig ist die Beteiligung bei der Gesellschafterin um den erwirtschafteten Verlust von 34.325,25 EUR abzuschreiben. Kurz- und mittelfristig ist mit weiteren Fehlbeträgen seitens der Gesellschaft zu rechnen, welche sich im Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gesellschafterin negativ auswirken.

Kreditaufnahmen

Für die Baumaßnahmen „Sportpark Erbach“ und „Sportplatz Günterfürst“ wurde je ein Darlehen bei der Gesellschafterin aufgenommen. Die Darlehen haben eine Restlaufzeit von 7 bzw. 5,5 Jahren und einer jährlichen Tilgung von 50 TEUR bzw. 20 TEUR.

Von der Stadt gewährte Sicherheiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach beschließt jährlich den im Wirtschaftsplan der Stadtentwicklung Erbach GmbH ausgewiesenen Fehlbetrag durch Zuschüsse in das Eigenkapital der Gesellschaft auszugleichen. Weitere Sicherheiten werden nicht gewährt.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Da sich die Stadtentwicklung Erbach GmbH derzeit lediglich um den Betrieb der Sportstätten kümmert ist eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht gegeben.

3.2. Betriebsgesellschaft Schloss Erbach GmbH

Die Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH wurde am 14. Oktober 2006 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens

Förderung von Kunst und Kultur. Hierzu betreibt die Gesellschaft das Schloss Erbach einschließlich der Gräflichen Sammlungen und des Deutschen Elfenbeinmuseums.

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Erbach und die Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH sind mit jeweils 40 % und das Land Hessen mit 20 % an der Gesellschaft beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

Besetzung der Organe

Geschäftsführer:

Detlef Kuhn

Aufsichtsrat:

Staatssekretärin Ayse Asar, Land Hessen
Ministerialrätin Marianne Willems, Land Hessen
Bürgermeister Dr. Peter Traub, Stadt Erbach
Erster Stadtrat Erwin Giess, Stadt Erbach
Landrat Frank Matiaske, OREG
Geschäftsführer Marius Schwabe, OREG

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge nimmt die Gesellschaft die Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch

Beteiligungen des Unternehmens

Die Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Zum Betrieb der Gesellschaft zählen die Vermittlung und Bewahrung der Gräflichen Sammlungen und des Deutschen Elfenbeinmuseums, kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Tätigkeiten. Ferner zählen hierzu die Sicherstellung der Öffnungszeiten und des unmittelbaren Zugangs zu den Museumsräumen, die Organisation und Durchführung von Führungen und die Vermittlung der Bestände und ihrer Geschichte gegenüber unterschiedlichen Besuchergruppen. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr die ihr übertragenen Aufgaben fortgeführt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Bilanzsumme verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 8 TEUR, die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 24,1 % (Vorjahr rd. 23,3 %). Maßgeblich für die Verringerung der Bilanzsumme ist der Abgang an Flüssigen Mitteln (25 T€), sowie der Rückstellungen (7 T€).

AKTIVA			PASSIVA		
	2020	2019		2020	2019
Anlagevermögen	23.452,96	7.194,00	Eigenkapital	48.687,51	48.687,51
Umlaufvermögen	176.199,34	201.079,04	Rückstellungen	30.936,12	37.502,69
Rechnungsabgrenzungsposten	2.256,27	1.144,58	Verbindlichkeiten	122.284,94	123.227,42
Bilanzsumme	201.908,57	209.417,62	Bilanzsumme	201.908,57	209.417,62

Die Finanzierung des Unternehmens wird hauptsächlich durch Zuschüsse für den laufenden Betrieb durch das Land Hessen gewährleistet. Dadurch bleibt das Eigenkapital unverändert.

Ertragslage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Ergebnis von 0 T€ ab. Rund 69 % der Erträge resultieren aus Zuweisungen der Gesellschafter. Dagegen können rund 57 % der Aufwendungen den Personalkosten zugerechnet werden.

	2020	2019
Umsatzerlöse	91.038,96	187.545,39
sonstige betriebliche Erträge	480.377,73	418.507,17
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3,44
Summe Erträge	571.416,69	606.056,00
Materialaufwendungen	37.200,20	59.910,46
Personalaufwendungen	337.362,70	343.528,08
Abschreibungen	17.354,69	4.194,41
sonstige betriebliche Aufwendungen	179.353,28	198.423,05
Sonstige Steuern	145,82	
Summe Aufwendungen	571.416,69	606.056,00
Jahresergebnis	0,00	0,00

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren die Besucherzahlen im Schloss Erbach rückläufig, dadurch reduzierten sich die Erträge aus Ticketverkäufen. Die Eintrittspreise blieben gegenüber dem Vorjahr konstant.

Kapitalzuführung und -entnahme der Stadt

Es werden keine Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Kapital der Gesellschaft vorgenommen.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Mit dem Konsortialvertrag, zuletzt geändert am 27. Januar 2016, hat sich die Stadt Erbach zur Einbringung von Sach- oder Geldleistungen pro Jahr von 15 TEUR verpflichtet. Die jährliche Geldleistung beträgt 6 TEUR, der restliche Betrag wird in Form von Sachleistungen erbracht, welche über die Innere Leistungsverrechnung der Gesellschaft zugerechnet wird. Weiterhin ist jährlich ein finanzieller Beitrag in Höhe von 60 TEUR für den Betrieb des Deutschen Elfenbeinmuseums zu leisten.

Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft hat keine Kredite aufgenommen.

Von der Stadt gewährte Sicherheiten

Die Stadt Erbach gewährt der Gesellschaft keine Sicherheiten.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Eine wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht gegeben.

4. Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

4.1. Wasserversorgung Erbach AöR

Die Wasserversorgung Erbach AöR wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach am 3. April 2014 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens

Die Versorgung des Stadtgebietes der Kreisstadt Erbach mit Wasser nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Erbach ist alleinige Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

Besetzung der Organe

Vorstand:

Dipl.-Ing. Martin La Meir, technischer Vorstand

Volker Heilmann, kaufmännischer Vorstand

Verwaltungsrat:

Magistratsvorsitzender Bürgermeister Dr. Peter Traub (Vorsitzender)

Stadtverordneter Gernot Schwinn (1. stellv. Vorsitzender)

Stadtverordneter Erich Petersik (2. stellv. Vorsitzender)

Stadtverordneter Bernd Pfau

Stadtverordneter Jürgen Reiter

Stadtverordneter Jürgen Müller

Stadtverordneter Herbert Walther

Stadtverordneter Klaus Hermann

Der Vorstand hat für seine Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2020 Bezüge in Höhe von 20,4 TEUR erhalten.

Beteiligungen des Unternehmens

Die Wasserversorgung Erbach AöR ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Die Wasserversorgung Erbach AöR hat nach anfänglichem Organisationsaufbau die Wasserversorgung des Stadtgebietes der Stadt Erbach am 1. Januar 2015 übernommen. Diese Aufgabe wird weiterhin ausgeführt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 174 TEUR, die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 0,4 % (Vorjahr rd. 0,4 %). Maßgeblich für die Erhöhung der Bilanzsumme ist der Zugang zum Anlagevermögen durch Baumaßnahmen (390 T€), sowie der Darlehensaufnahme (1.421 T€).

AKTIVA			PASSIVA		
	2020	2019		2020	2019
Anlagevermögen	6.129.322,98	5.934.571,79	Eigenkapital	24.166,40	23.064,79
Umlaufvermögen	103.128,20	123.355,84	Rückstellungen	184.498,08	396.272,46
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	285,83	Verbindlichkeiten	6.023.786,70	5.638.876,21
Bilanzsumme	6.232.451,18	6.058.213,46	Bilanzsumme	6.232.451,18	6.058.213,46

Ertragslage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Überschuss von rd. 1,1 T€ ab. Rund 99,8 % der Erträge resultieren aus Wassergebühren und Zählermieten. Dagegen können rund 32,3 % der Aufwendungen den Personalkosten und rund 51,3 % der Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Anlagen zugerechnet werden.

	2020	2019
Umsatzerlöse	1.823.170,27	1.633.537,09
sonstige betriebliche Erträge	3.527,87	3.383,70
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	86,00	433,00
Summe Erträge	1.826.784,14	1.637.353,79
Materialaufw and	127.207,43	134.774,27
Personalaufw and	589.174,73	549.402,98
Abschreibungen	195.438,39	199.914,06
sonstige betriebliche Aufw endungen	809.976,65	644.097,27
Zinsen und ähnliche Aufw endungen	102.744,56	102.949,99
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.400,00	1.036,00
sonstige Steuern	2.540,77	3.528,77
Summe Aufwendungen	1.825.682,53	1.635.703,34
Jahresergebnis	1.101,61	1.650,45

Die Wassergebühren wurden im Wirtschaftsjahr 2020 mittels Gebührenkalkulation festgesetzt. Der Wasserverbrauch hat sich gegenüber der Kalkulation leicht erhöht. Das Personal wurde um 1 Beschäftigten auf insgesamt 12 Beschäftigten erhöht.

Kapitalzuführung und -entnahme der Stadt

Es erfolgen keine Zuführungen oder Entnahmen der Stadt Erbach aus dem Kapital der Wasserversorgung Erbach AöR.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Die Stadt Erbach erhebt im Namen und auf Rechnung der Wasserversorgung Erbach AöR die Wasser- und Zählergebühren. Einzahlungen aus diesen Gebühren werden monatlich an die Wasserversorgung Erbach AöR weitergeleitet. Angefallene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung sowie Personalkosten werden komplett von der Wasserversorgung Erbach AöR erstattet.

Kreditaufnahmen

Zur Finanzierung der im Bau befindlichen Anlagen hat die Wasserversorgung Erbach AöR im Wirtschaftsjahr 2019 Kredite in Höhe von 1.420.579,19 € aufgenommen. Dadurch erhöhen sich die Kreditverbindlichkeiten auf rund 6,8 Mio. EUR.

Von der Stadt gewährte Sicherheiten

Von der Stadt Erbach werden keine Sicherheiten gewährt.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Eine wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht gegeben.

4.2. Abwasserverband Mittlere Mümling

Der Abwasserverband Mittlere Mümling wurde 1963 als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweckverband) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens

Die Entsorgung der Abwässer der Kernstädte Beerfelden (Oberzent), Michelstadt und Erbach, sowie deren in der Satzung des Verbandes benannten Stadtteilen.

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Erbach ist mit 42,6 %, die Stadt Michelstadt mit 46,0 % und die Stadt Oberzent mit 11,4 % an der Gesellschaft beteiligt. Das Stammkapital beträgt 3.000.000,00 EUR.

Besetzung der Organe

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Gunnar Krannich

Verbandsvorstand:

Bürgermeister Stephan Kelbert, Michelstadt (Verbandsvorsteher)
Bürgermeister Dr. Peter Traub, Erbach (stellv. Verbandsvorsteher)
Bürgermeister Christian Kehrer, Oberzent

Verbandsversammlung:

Verbandsgemeinde Michelstadt

Frank Diefenbach
Jutta Emig
Monika Fuhrig
Sandra Funken
Alexander Hahn
Andreas Klar
Andreas Kräuter
Thomas Kurz
Hans Laudenberger
Rainer Raßloff
Natalie Rauch
Reiner Reubold
Thomas Promny
Rüdiger von Lutzau
Georg Walther

Verbandsgemeinde Erbach

Rudolf Burjanko
Klaus Herrmann

Jürgen Müller
 Andreas Olt
 Erich Petersik
 Horst Pilger
 Jürgen Reiter
 Gernot Schwinn
 Fred Schwöbel
 Hertha Stroth
 Klaus-Peter Trumpfheller
 Herbert Walther

Verbandsgemeinde Oberzent

Walter Gerbig
 Konrad Helm
 Andrea Heß-Kraus
 Thomas Väth

Der Vorstand hat für seine Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2020 Bezüge in Höhe von 906 EUR erhalten.

Beteiligungen des Unternehmens

Der Abwasserverband Mittlere Mümling ist mit 15 % am Stammkapital der Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH (OWAS) beteiligt. Die OWAS hat ihren Geschäftsbetrieb zum 31.12.2020 eingestellt. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Abwasserverband Mittlere Mümling zudem eine Beteiligung in Höhe von 22,44 % an der UPHO Unternehmen für Phosphatrecycling im Odenwald GmbH (Gründung 2020) erworben.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der Abwasserverband Mittlere Mümling hat nach der Auflösung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Erbach deren Anlagen sowie den Betrieb übernommen. Diese Aufgabe wird weiterhin ausgeführt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 253 TEUR, die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 52 % (Vorjahr rd. 52 %). Maßgeblich für die Erhöhung der Bilanzsumme ist der Zugang zum Anlagevermögen durch Baumaßnahmen (2,3 Mio. €), sowie der Darlehensaufnahme (1,5 Mio. €).

AKTIVA			PASSIVA		
	2020	2019		2020	2019
Anlagevermögen	39.859.320,95	40.004.025,23	Eigenkapital	20.851.120,55	20.988.237,31
Umlaufvermögen	532.792,89	134.808,31	Empfangene Zuschüsse	12.381.457,50	13.253.499,50
			Rückstellungen	278.556,76	160.295,55
			Verbindlichkeiten	6.880.979,03	5.756.801,18
Bilanzsumme	40.392.113,84	40.138.833,54	Bilanzsumme	40.392.113,84	40.158.833,54

Ertragslage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 117 T€ ab. Rund 78 % der Erträge resultieren aus Zuweisungen der Verbandsgemeinden (Verbandsumlage, Erlöse Betriebsführung). Dagegen können rund 37 % der Aufwendungen den Abschreibungen und rund 46 % der Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Anlagen zugerechnet werden.

	2020	2019
Umsatzerlöse	5.276.025,34	4.902.167,23
andere akivierte Eigenleistungen	101.685,20	81.309,72
sonstige betriebliche Erträge	920.147,25	999.202,02
Erträge aus Beteiligungen	0,00	1.262,62
Summe Erträge	6.297.857,79	5.983.941,59
Materialaufw and	2.703.901,25	2.560.318,74
Personalaufw and	977.577,42	871.290,83
Abschreibungen	2.400.984,18	2.331.779,59
sonstige betriebliche Aufw endungen	276.007,58	286.316,80
Zinsen und ähnliche Aufw endungen	54.987,13	42.860,23
sonstige Steuern	1.516,99	1.834,99
Summe Aufwendungen	6.414.974,55	6.094.401,18
Jahresergebnis	-117.116,76	-110.459,59

Der Verband erhebt zur Finanzierung des laufenden Betriebs von den Verbandsgemeinden jährlich eine Umlage, basierend auf dem Wirtschaftsplan.

Kapitalzuführung und -entnahme der Stadt

Es erfolgen keine Zuführungen oder Entnahmen der Stadt Erbach aus dem Kapital des Abwasserverbandes Mittlere Mümling.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Der Verband erhebt für die Finanzierung des Wirtschaftsjahres eine Verbandsumlage. Die Stadt Erbach trägt davon 42,6 %. Ferner sind für die vom Verband hergestellten Abwasseranlagen Betriebsführungskosten zu entrichten.

Kreditaufnahmen

Zur Finanzierung der Investitionen hat der Abwasserverband Mittlere Mümling im Wirtschaftsjahr 2019 Kredite in Höhe von 1.500 TEUR aufgenommen. Dadurch erhöhen sich die Kreditverbindlichkeiten auf rund 6,4 Mio. EUR.

Von der Stadt gewährte Sicherheiten

Von der Stadt Erbach werden keine Sicherheiten gewährt.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Eine wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht gegeben.

4.3. Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis

Der Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis wurde am 3. April 2003 rückwirkend zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens

Die Errichtung und Unterhaltung eines Hallenbades einschließlich Vornahme evtl. notwendig werdender Umbauten und Erweiterungsbauten sowie der Betrieb der Anlage.

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Erbach ist mit 28 %, die Stadt Michelstadt mit 40 % und der Odenwaldkreis mit 32 % an der Gesellschaft beteiligt.

Besetzung der Organe

Geschäftsführer:

Amtsrat Rolf Maul, kaufmännische Geschäftsführung
Dipl. Ing. Gunnar Krannich, technische Geschäftsführung

Verbandsvorstand:

Bürgermeister Stephan Kelbert, Michelstadt (Verbandsvorsitzender)
Erster Beigeordneter Oliver Grobeis, Odenwaldkreis (stellv. Verbandsvorsitzender)
Bürgermeister Dr. Peter Traub, Erbach

Verbandsversammlung:

Odenwaldkreis

Rekha Krings
Eva Heldmann
Sandra Funken
Michael Gänssle
Stephan Krieger

Michelstadt

Andreas Klar
Carola Ehlers
PD Dr. Andreas Untergasser
Georg Walther
Tim Koch

Erbach

Bernd Pfau
Otto Ihrig
Jürgen Reiter
Inge Mertinkat

Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit keine Bezüge.

Beteiligungen des Unternehmens

Der Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Das Hallenbad wurde grundhaft saniert. Mit Wiederinbetriebnahme im März 2017 wurde ein neues Betreibermodell eingesetzt, der Pachtvertrag mit dem bisherigen Hallenbadbetreiber wurde gekündigt und durch Fachpersonal der Städte Michelstadt und Erbach ersetzt. Die Sauna und die Cafeteria waren im Wirtschaftsjahr noch nicht wieder verpachtet.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 270 TEUR, die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 10,7 % (Vorjahr rd. 9,6 %). Maßgeblich für die Reduzierung der Bilanzsumme sind die Abschreibungen (358 T€), sowie die Darlehenstilgung (299 T€).

AKTIVA	2020	2019	PASSIVA	2020	2019
Anlagevermögen	5.903.802,28	6.221.879,56	Eigenkapital	718.409,82	670.535,61
Umlaufvermögen	804.440,85	756.707,35	Sonderposten m. Rücklageanteil	688.044,94	737.548,94
			Rückstellungen	46.506,47	49.957,42
			Verbindlichkeiten	5.255.281,90	5.520.544,94
Bilanzsumme	6.708.243,13	6.978.586,91	Bilanzsumme	6.708.243,13	6.978.586,91

Ertragslage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Überschuss von 48 TEUR ab. Rund 79 % der Erträge resultieren aus Zuweisungen der Verbandsmitglieder. Dagegen können rund 47 % der Aufwendungen den Abschreibungen und rund 43 % den Unterhaltungskosten zugerechnet werden.

	2020	2019
Umsatzerlöse	708.837,28	733.108,09
sonstige betriebliche Erträge	104.469,61	47.954,00
Summe Erträge	813.306,89	781.062,09
Materialaufwendungen	276.836,21	320.476,63
Personalaufwendungen	6.218,60	6.223,50
Abschreibungen	357.951,52	345.679,08
sonstige betriebliche Aufwendungen	54.580,52	58.055,04
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	69.845,83	74.892,63
Summe Aufwendungen	765.432,68	805.326,88
Jahresergebnis	47.874,21	-24.264,79

Im Wirtschaftsjahr 2020 fielen die Erträge aus Eintrittsgeldern geringer aus als erwartet. Die Bereiche Sauna und Cafeteria führten ebenfalls zu Ertragseinbußen, da diese im Wirtschaftsjahr 2020 nicht neu verpachtet waren.

Kapitalzuführung und -entnahme der Stadt

Es werden keine Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Kapital des Verbandes vorgenommen.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Der Verband erhebt zur Finanzierung eine Verbandsumlage von der die Stadt Erbach 28 % trägt. Mit Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung am 19. Dezember 2016 wurde eine Sonderumlage zur Verlustabdeckung ab dem Wirtschaftsjahr 2018 für 20 Jahre (rund 11 TEUR pro Jahr) beschlossen.

Kreditaufnahmen

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr 2020 Kredite in Höhe von 50 TEUR aufgenommen.

Von der Stadt gewährte Sicherheiten

Die Stadt Erbach gewährt dem Verband keine Sicherheiten.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Eine wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht gegeben.

Erbach, 05.05.2022

Dr. Peter Traub, Bürgermeister

Beschlussvorlage

17.05.2022

Drucksache VL-65/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	zur Kenntnis

Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2021

Begründung:

In den neugefassten Hinweisen zum 6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bestimmt Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO, dass bei nicht ausgeglichenem Finanzhaushalt spätestens bis zum 30. April der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres zu berichten ist.

Aus Gründen der Vereinheitlichung wurde im Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ein konkretes Berichtsmuster vorgegeben, das für den Bericht an die Aufsichtsbehörde zu verwenden ist.

In Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO ist außerdem bestimmt, dass der Bericht der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben ist.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage erhalten Sie den o. g. Bericht zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)ERB-gebundene-Liquidität-2021

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Kreisstadt Erbach

Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2021

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGC

voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr

zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)

zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen

abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:

zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen:

abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:

BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr

gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt

+5.088.220,80	IST zum 31.12.2021
+0,00	
+5.040.800,00	Kreditermächtigung für das Jahr 2021 gem. § 2 Haushaltssatzung (bis dato nicht in Anspruch genommen)
+0,00	
+2.149.769,34	Forderungen zum 31.12.2021
-1.847.022,10	Verbindlichkeiten zum 31.12.2021
+10.431.768,04	
+0,00	

gebundene Liquidität	+4.946.508,46	+4.946.508,46	
1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	+0,00		
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	+0,00		
1.b. Pension- und Beihilfen	+0,00		
1.c. unterlassene Instandhaltungen	+0,00		
1.d. sonstiges	+0,00		
2. für Sondertilgungen	+0,00		
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	+0,00		
2.b. Kreditablösung	+0,00		
2.c. sonstiges	+0,00		
3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	+4.290.508,46		
3a. konsumtiv	+0,00		
3b. investiv	+4.290.508,46		Gem. Jahresabschluss 2021 übertragene Haushaltsreste
4. zur Finanzierung von Sonderposten	+0,00		
4a. ...			
4b. sonstiges	+0,00		
5. sonstige Zweckbindungen	+656.000,00		
5a. ...			
5b. sonstiges	+656.000,00		Investitionsfondsdarlehen für FW Dreleiter TEUR 508, Rücklage Ruheforst TEUR 144, Kautionen TEUR 4
ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands	+5.485.259,58		
hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):	+617.000,00		
somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:	+4.868.259,58		
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:	+0,00		
Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:	+4.868.259,58		
rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:	-1.148.475,00		= geplanter Zahlungsmittelfehlbetrag 2022 (vgl. Nr. 36 Gesamtfinanzhaushalt HH-Plan 2022)

Beschlussvorlage

17.05.2022

Drucksache VL-62/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß / Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind gem. § 100 HGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistungen dieser Aufwendungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft.

Die Ansätze der in einem Budget (=dreistelliger Teilhaushalt im Haushaltsplan) veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gem. § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Darüber hinaus können Ansätze in sachlichem Zusammenhang als einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Zuständigkeiten

In § 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist festgelegt, dass bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets von mehr als 20%, jedoch im Finanzhaushalt mindestens 10.000 € die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. Überschreitungen die unter den genannten Grenzen liegen, sind vom Magistrat zu beschließen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

1) Zuständigkeit Stadtverordnetenversammlung

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurden folgende Budgetüberschreitungen bei den nicht investiven Auszahlungen der Finanzrechnung festgestellt, die aufgrund der Regelungen in § 8 der Haushaltssatzung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sind:

Position	Beschreibung	Haushaltsansatz 2021	vorl. IST-Ergebnis 2021	Überschreitung
17	Sonst. ordentl. Auszahl. u. sonst. außerord. Auszahl., die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben	20.600,00 €	213.155,48 €	-192.555,48 €
32	Krediten u. inneren Darlehen u. wirtschaftl. vergleichb. Vorgängen für Investitionen	2.500.900,00 €	3.119.183,35 €	-618.283,35 €
			Gesamt:	-810.838,83 €

Erläuterungen zu den o. g. über- und außerplanmäßigen Auszahlungen:

Position	Erläuterung
17	Die Mehrauszahlungen resultieren aus Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung. Teilweise sind die Mehrauszahlungen auf periodenfremde Auszahlungen des Vorjahres zurückzuführen (Abrechnung ev. Kiga und Citybus).
32	In dieser Auszahlungsposition ist eine Darlehensumschuldung in Höhe von 1.049.609,83 € enthalten. Eine Einzahlung über den gleichen Betrag ist in Position 31 der Finanzrechnung überplanmäßig enthalten. Darlehensumschuldungen müssen haushaltsrechtlich nicht geplant werden, da sie nicht genehmigungspflichtig sind. Führen diese jedoch zu Mehrauszahlungen, sind diese, sofern sie nicht durch Mehreinzahlungen als deckungsfähig erklärt wurden, zu beschließen. Die Mehreinzahlungen wurden in der Haushaltssatzung nicht als deckungsfähig erklärt. Die o. g. überplanmäßigen Auszahlungen sind deshalb formell zu beschließen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die unter Nr. 1 genannten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 810.838,83 € zur Kenntnis genommen und der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

2) Zuständigkeit Magistrat

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurden folgende über- und außerplanmäßige Budgetüberschreitungen bei den Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen festgestellt, die aufgrund der Regelungen in § 8 der Haushaltssatzung von Magistrat zu beschließen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben sind:

Budget	Beschreibung	Haushaltsansatz 2021	vorl. IST-Ergebnis 2021	Überschreitung
117	Bauhof	396.646,73 €	450.618,53 €	-53.971,80 €
126	Brandschutz	219.907,69 €	245.593,59 €	-25.685,90 €
281	Heimat- u. sonst. Kulturpflege	0,00 €	8.129,27 €	-8.129,27 €
365	Tageseinricht. für Kinder	38.531,69 €	46.170,69 €	-7.639,00 €
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00 €	3.913,30 €	-3.913,30 €
521	Bau- und Grundstücksordnung	0,00 €	5.041,36 €	-5.041,36 €
545	Straßenreinigung	0,00 €	6.536,98 €	-6.536,98 €
553	Friedhof- u. Bestattungswesen	0,00 €	2.388,34 €	-2.388,34 €
555	Land- u. Forstwirtschaft	0,00 €	139,18 €	-139,18 €
573	Allg. Einrichtungen u. Unternehmen	412.040,18 €	427.332,60 €	-15.292,42 €
			Gesamt:	-128.737,55 €

Erläuterungen zu den o. g. über- und außerplanmäßigen Auszahlungen.

Budget	Erläuterung
117	Anschaffung eines nicht geplanten Schleppers, der für die Sicherstellung des Winterdienstes erforderlich war.
126	u. a. Mehrkosten bei der Anschaffung und Aufrüstung des gebrauchten Löschfahrzeuges für die FW Dorf-Erbach.
281	Anschaffungen der Ortsbeiräte Günterfürst (TEUR 6) und Haisterbach (TEUR 2) über Verfügungsmittel. Die Verfügungsmittel der Ortsbeiräte sind ausschließlich im Ergebnishaushalt geplant.
365	Anzahlung für das Vordach am Bauwagen im Naturkindergarten. Die Maßnahme wurde von der Schmidt-Lyker-Stiftung insgesamt mit TEUR 13,5 bezuschusst.
366	Ausstattung für den Jugendtreff. Die Anschaffungen wurden von der Schmitt-Lynker-Stiftung mit TEUR 3 bezuschusst.

Budget	Erläuterung
521	Anschaffung einer KKG-Abgabensoftware für die Bauverwaltung.
545	Anschaffung eines neuen Schneepfluges für den Winterdienst.
553	Neuanschaffung von Ruhebänken.
555	Neuanschaffung eines dynamischen Mikrofons für die Forstverwaltung.
573	Mehrkosten Umbau Werner-Borchers-Halle (ehem. Museum TEUR 5) und Anschaffung einer Kuhltheke für das DGH Schönnen (TEUR 14).

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die unter Nr. 2 genannten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 128.737,55 € beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die unter Nr. 1 genannten überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 810.838,83 €.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die unter Nr. 2 genannten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 128.737,55 € zur Kenntnis.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Gesamtübersicht_üpl-apl-Auszahl_investiv-2021

(2) Gesamtübersicht_üpl-apl-Auszahl_nicht-investiv-2021

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Produktbereich	Budget	Investitionsnummer	Beschreibung	Budget Einzahlungen	Bewegung Einzahlungen	Mehr (-)/ Minder(+) einzahlungen	Budget Auszahlungen	Bewegung Auszahlungen	Mehr (-)/ Minder(+) auszahlungen	Beschlussfassung Magistrat	Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung
	INV 111		Investitionen Verwaltungssteuerung und -service	0,00	220,85	-220,85	121.409,81	106.226,38	15.183,43		
	INV 117		Investitionen Bauhof	20.000,00	28.000,00	-8.000,00	396.646,73	450.618,53	-53.971,80	-53.971,80	
11			Innere Verwaltung	20.000,00	28.220,85	-8.220,85	518.056,54	556.844,91	-38.788,37		
	INV 121		Investitionen Statistik und Wahlen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 122		Investitionen Ordnungsangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	7.396,70	2.221,66	5.175,04		
	INV 126		Investitionen Brandschutz	217.000,00	8.000,00	209.000,00	219.907,69	245.593,59	-25.685,90	-25.685,90	
	INV 127		Investitionen Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12			Sicherheit und Ordnung	217.000,00	8.000,00	209.000,00	227.304,39	247.815,25	-20.510,86		
	INV 252		Investitionen Nichtwissenschaftliche Museen, Samml	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 261		Investitionen Theater	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 262		Investitionen Musikpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 263		Investitionen Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 271		Investitionen Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 272		Investitionen Büchereien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 273		Investitionen Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 281		Investitionen Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,00	380,00	-380,00	0,00	8.129,27	-8.129,27	-8.129,27	
	INV 291		Investitionen Förd.v.Kirchengemeinden, so.Religion	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
25			Kultur und Wissenschaft	0,00	380,00	-380,00	0,00	8.129,27	-8.129,27		
	INV 315		Investitionen Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 331		Investitionen Förderung von Trägern der Wohlfahrts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 351		Investitionen Sonstige soziale Hilfen und Leistung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
31			Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 361		Investitionen Förderung v. Kindern in Tageseinrich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 362		Investitionen Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 365		Investitionen Tageseinrichtungen für Kinder	0,00	17.140,49	-17.140,49	38.531,69	46.170,69	-7.639,00	-7.639,00	
	INV 366		Investitionen Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	2.700,00	-2.700,00	0,00	3.913,30	-3.913,30	-3.913,30	
36			Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	19.840,49	-19.840,49	38.531,69	50.083,99	-11.552,30		
	INV 421		Investitionen Förderung des Sports	0,00	565,00	-565,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 424		Investitionen Sportstätten und Bäder	0,00	9.699,75	-9.699,75	49.000,00	47.993,44	1.006,56		
42			Sportförderung	0,00	10.264,75	-10.264,75	49.000,00	47.993,44	1.006,56		
	INV 511		Investitionen Räumliche Planungs- u.Entwicklungsma	5.000,00	240.980,00	-235.980,00	108.299,60	100.896,00	7.403,60		
51			Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinfo	5.000,00	240.980,00	-235.980,00	108.299,60	100.896,00	7.403,60		
	INV 521		Investitionen Bau- und Grundstücksordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	5.041,36	-5.041,36	-5.041,36	
	INV 522		Investitionen Wohnbauförderung	3.000,00	4.703,31	-1.703,31	0,00	0,00	0,00		
	INV 523		Investitionen Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
52			Bauen und Wohnen	3.000,00	4.703,31	-1.703,31	0,00	5.041,36	-5.041,36		
	INV 531		Investitionen Elektrizitätsversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 532		Investitionen Gasversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 533		Investitionen Wasserversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 537		Investitionen Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 538		Investitionen Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
53			Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Produktbereich	Investitionsnummer	Beschreibung	Budget Einzahlungen	Bewegung Einzahlungen	Mehr (-)/Minder(+)/einzahlungen	Budget Auszahlungen	Bewegung Auszahlungen	Mehr (-)/Minder(+)/auszahlungen	Beschlussfassung Magistrat	Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung
	INV 541	Investitionen Gemeindestraßen	0,00	691.479,61	-691.479,61	284.315,04	203.619,45	80.695,59		
	INV 545	Investitionen Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	6.536,98	-6.536,98	-6.536,98	
	INV 546	Investitionen Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 547	Investitionen ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
54		Verkehrsflächen, -anlagen, ÖPNV	0,00	691.479,61	-691.479,61	284.315,04	210.156,43	74.158,61		
	INV 551	Investitionen Öffentliches Grün, Landschaftsbau	0,00	0,00	0,00	5.419,81	0,00	5.419,81		
	INV 552	Investitionen Öffentliche Gewässer, wasserbaul. An	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 553	Investitionen Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.388,34	-2.388,34	-2.388,34	
	INV 555	Investitionen Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	139,18	-139,18	-139,18	
55		Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	5.419,81	2.527,52	2.892,29		
	INV 561	Investitionen Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00		
56		Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00		
	INV 571	Investitionen Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	50.000,00	1.621,77	48.378,23		
	INV 573	Investitionen Allg. Einrichtungen und Unternehmen	20.000,00	359.738,08	-339.738,08	412.040,18	427.332,60	-15.292,42	-15.292,42	
	INV 575	Investitionen Tourismus	0,00	0,00	0,00	77.000,00	509,00	76.491,00		
57		Wirtschaft und Tourismus	20.000,00	359.738,08	-339.738,08	539.040,18	429.463,37	109.576,81		
	INV 611	Investitionen Steuern, allg.Zuweisg.,allg.Umlagen	403.000,00	404.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00		
	INV 612	Investitionen Sonst. allg. Finanzwirtschaft	99.000,00	0,00	99.000,00	45.000,00	12.898,77	32.101,23		
	INV 613	Investitionen Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
61		Allgemeine Finanzwirtschaft	502.000,00	404.000,00	98.000,00	45.000,00	12.898,77	32.101,23		
		Gesamt	767.000,00	1.767.607,09	-1.000.607,09	1.817.467,25	1.671.850,31	145.616,94	-128.737,55	0,00
		zu beschließende über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen						-128.737,55		

Position	Bezeichnung	Ansatz	Auszahlungen	Mehr(-) / Minder(+) auszahlungen	Beschlussfassung Magistrat	Beschlussfassung Stadtverordneten- versammlung
10	Personalauszahlungen	8.246.900,00	7.523.185,11	723.714,89		
11	Versorgungsauszahlungen	1.018.000,00	897.330,08	120.669,92		
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.460.000,00	5.073.682,58	1.386.317,42		
13	Auszahlungen für Transferleistungen			0,00		
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	5.040.100,00	4.715.812,13	324.287,87		
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	12.472.000,00	11.746.016,21	725.983,79		
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	118.000,00	98.186,25	19.813,75		
17	Sonstige ordentlicher Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	20.600,00	213.155,48	-192.555,48		192.555,48
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.500.900,00	3.119.183,35	-618.283,35		618.283,35
	Gesamt	35.876.500,00	33.386.551,19	2.489.948,81	0,00	810.838,83
	zu beschließende über- und außerplanmäßige Auszahlungen (nicht investiv)			-810.838,83		

Beschlussvorlage

17.05.2022

Drucksache VL-61/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß / Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind gem. § 100 HGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistungen dieser Aufwendungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft.

Die Ansätze der in einem Budget (=dreistelliger Teilhaushalt im Haushaltsplan) veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel sind gem. § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Darüber hinaus können Ansätze in sachlichem Zusammenhang als einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Zuständigkeiten

In § 8 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Erbach ist für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt, dass bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets von mehr als 20%, jedoch im Ergebnishaushalt mindestens 5.000 € die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. Überschreitungen, die unter den genannten Grenzen liegen sind vom Magistrat zu beschließen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

1) Zuständigkeit Stadtverordnetenversammlung

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurden folgende Budgetüberschreitungen bei den Aufwendungen der Ergebnisrechnung festgestellt, die aufgrund der Regelungen in § 8 der Haushaltssatzung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sind:

Budget	Beschreibung	Haushaltsansatz 2021	vorl. IST-Ergebnis 2021	Überschreitung
365	Tageseinrichtungen für Kinder	773.500,00 €	955.963,76 €	-182.463,76 €
521	Bau- und Grundstücksordnung	9.800,00 €	20.677,49 €	-10.877,49 €
533	Wasserversorgung	0,00 €	6.518,21 €	-6.518,21 €
546	Parkeinrichtungen	6.000,00 €	12.484,11 €	-6.484,11 €
547	ÖPNV	157.200,00 €	311.454,86 €	-154.254,86 €
			Gesamt:	-360.598,43 €

Erläuterungen zu den o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen:

Budget	Erläuterung
365	Unvorhersehbare und unabweisbare Dachreparatur in der Kita Mobilé (TEUR 130) und zusätzl. Aufwendungen wg. Corona.
521	Beinhaltet Erstattung an IKZ-Vergabestelle (rd. 6 TEUR) und Kosten für KKG-Abgabensoftware (Install., Schulung u. Pflegekosten; rd. 4 TEUR).
533	Vorlage von Sach- u. Dienstleistungen für die Wasserversorgung AöR. Die Vorlage wurde komplett erstattet.
546	Asphaltierung Parkplatz am Sportplatz Günterfürst.
547	Betriebskostenzuschuss City-Bus, davon rd. 63 TEUR periodenfremde Nachzahlung für 2020 (Abrech. erfolgte im Mai 2021). Insgesamt höhere Abrechnung wg. Corona.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 360.598,43 € zur Kenntnis genommen und der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

2) Zuständigkeit Magistrat

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurden folgende Budgetüberschreitungen bei den Aufwendungen der Ergebnisrechnung festgestellt, die aufgrund der Regelungen in § 8 der Haushaltssatzung vom Magistrat zu beschließen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben sind:

Budget	Beschreibung	Haushaltsansatz 2021	vorl. IST-Ergebnis 2021	Überschreitung
252	Nichtwissenschaftl. Museen, Sammlungen	200,00 €	467,53 €	-267,53 €
291	Förd. v. Kirchengemeinden, sonst. Religon.	200,00 €	302,20 €	-102,20 €
361	Förd. v. Kindern in Tageseinricht./-pfleg	664.700,00 €	710.603,42 €	-45.903,42 €
537	Abfallwirtschaft	1.343.400,00 €	1.365.024,23 €	-21.624,23 €
611	Steuern, allgem. Zuweisungen, allg. Umlagen	12.472.000,00 €	12.571.929,94 €	-99.929,94 €
	Fraktionsmittel	2.245,00 €	2.565,00 €	-320,00 €
			Gesamt:	-168.147,32 €

Erläuterungen zu den o. g. überplanmäßigen Aufwendungen:

Budget	Erläuterung
252	Beinhaltet Stromkosten im ehem. Büro des Elfenbeinmuseums.
291	Die Glöcknerbesoldung wurde doppelt gebucht.
361	Die vorl. Betriebskostenabrech. 2020 des ev. Kiga wurde erst am 6.8.2021 erstellt und musste daher in 2021 als periodenfremder Aufwand verbucht werden. Der korrespondierende Ansatz war im Jahr 2020 vorhanden.
537	Beinhaltet die Personalkosten u. Miete für den Grünschnittplatz; dieser wurde bis einschl. 2020 von Bauhofmitarb. betreut (Planung über ILV).
611	Betr. Gewerbesteuerumlage (rd. +61 TEUR) u. Heimatumlage (rd. +39 TEUR).

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die o. g. überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 168.147,32 € beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt die unter Nr. 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 360.598,43 €.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die unter Nr. 2 genannten überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 168.147,32 € zur Kenntnis.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):**(1) Gesamtübersicht_üpl-apl-Aufwendungen-2021**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Budget	Beschreibung	Budgetierte Erträge	Bewegung Erträge	Mehr(-) / Minder(+) erträge	Budgetierte Aufwendungen	Bewegung Aufwendungen	Mehr(-) / Minder(+) aufwendungen	Beschlussfassung Magistrat	Beschlussfassung Stadtverordneten- versammlung
111	Verwaltungssteuerung und -service	129.000,00	58.460,34	70.539,66	877.455,00	805.680,02	71.774,98		
117	Bauhof	35.200,00	56.823,23	-21.623,23	640.600,00	568.336,97	72.263,03		
121	Statistik und Wahlen	6.000,00	1.907,40	4.092,60	60.000,00	41.377,53	18.622,47		
122	Ordnungsangelegenheiten	257.400,00	303.278,47	-45.878,47	336.200,00	240.765,30	95.434,70		
126	Brandschutz	60.800,00	47.342,02	13.457,98	502.900,00	433.305,99	69.594,01		
127	Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	5.800,00	5.197,77	602,23		
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	0,00	0,00	0,00	200,00	467,53	-267,53	-267,53	
261	Theater	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00		
262	Musikpflege	20.000,00	5.170,48	14.829,52	32.900,00	18.510,57	14.389,43		
263	Musikschulen	0,00	0,00	0,00	10.100,00	10.000,00	100,00		
271	Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
272	Büchereien	2.700,00	1.466,18	1.233,82	24.000,00	17.130,51	6.869,49		
273	Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	3.500,00	8.498,11	-4.998,11	126.700,00	22.945,52	103.754,48		
291	Förd. v. Kirchengemeinden, sonst. Religionsgemein.	0,00	0,00	0,00	200,00	302,20	-102,20	-102,20	
315	Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	36.200,00	6.100,00	30.100,00		
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0,00	0,00	0,00	5.200,00	4.520,00	680,00		
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	75.200,00	53.832,50	21.367,50	83.300,00	57.748,19	25.551,81		
361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/-pfleg	217.500,00	223.267,56	-5.767,56	664.700,00	710.603,42	-45.903,42	-45.903,42	
362	Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00	12.900,00	12.500,00	400,00		
365	Tageseinrichtungen für Kinder	1.810.600,00	2.124.997,19	-314.397,19	773.500,00	955.963,76	-182.463,76		-182.463,76
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	2.539,00	-2.539,00	105.700,00	85.582,33	20.117,67		
421	Förderung des Sports	3.000,00	0,00	3.000,00	93.400,00	91.234,10	2.165,90		
424	Sportstätten und Bäder	211.800,00	220.585,56	-8.785,56	490.800,00	420.814,43	69.985,57		
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	3.700,00	757,65	2.942,35	98.000,00	56.939,39	41.060,61		
521	Bau- und Grundstücksordnung	5.000,00	5.925,01	-925,01	9.800,00	20.677,49	-10.877,49		-10.877,49
522	Wohnbauförderung	8.200,00	3.219,96	4.980,04	1.500,00	473,80	1.026,20		
523	Denkmalschutz und -Pflege	0,00	308,00	-308,00	17.000,00	4.037,65	12.962,35		
531	Elektrizitätsversorgung	400.000,00	400.065,00	-65,00	500,00	0,00	500,00		
532	Gasversorgung	18.000,00	23.873,02	-5.873,02	0,00	0,00	0,00		
533	Wasserversorgung	0,00	117.221,03	-117.221,03	0,00	6.518,21	-6.518,21		-6.518,21
537	Abfallwirtschaft	1.365.900,00	1.374.666,09	-8.766,09	1.343.400,00	1.365.024,23	-21.624,23	-21.624,23	
538	Abwasserbeseitigung	2.694.100,00	2.113.647,65	580.452,35	2.172.900,00	1.895.726,31	277.173,69		
541	Gemeindestraßen	6.000,00	13.679,49	-7.679,49	1.012.500,00	906.609,99	105.890,01		
545	Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	38.800,00	31.347,21	7.452,79		
546	Parkeinrichtungen	2.500,00	826,44	1.673,56	6.000,00	12.484,11	-6.484,11		-6.484,11
547	ÖPNV	3.600,00	3.966,66	-366,66	157.200,00	311.454,86	-154.254,86		-154.254,86
551	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	16.900,00	38.558,99	-21.658,99	96.400,00	76.629,12	19.770,88		
552	Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	181.100,00	157.843,36	23.256,64		
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	206.500,00	118.905,98	87.594,02	130.300,00	92.565,46	37.734,54		

Budget	Beschreibung	Budgetierte Erträge	Bewegung Erträge	Mehr(-) / Minder(+) erträge	Budgetierte Aufwendungen	Bewegung Aufwendungen	Mehr(-) / Minder(+) aufwendungen	Beschlussfassung Magistrat	Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung
555	Land- und Forstwirtschaft	198.500,00	187.464,59	11.035,41	205.100,00	119.798,35	85.301,65		
561	Umweltschutzmaßnahmen	0,00	10,26	-10,26	31.100,00	-2,37	31.102,37		
571	Wirtschaftsförderung	0,00	1.000,00	-1.000,00	90.000,00	43.516,93	46.483,07		
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	602.700,00	197.608,66	405.091,34	914.100,00	544.107,68	369.992,32		
575	Tourismus	72.400,00	37.263,34	35.136,66	105.100,00	97.212,01	7.887,99		
611	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	23.874.000,00	24.693.141,95	-819.141,95	12.472.000,00	12.571.929,94	-99.929,94	-99.929,94	
612	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	12.400,00	68.593,46	-56.193,46	142.200,00	114.085,77	28.114,23		
613	Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	8.247.400,00	7.623.275,09	624.124,91		
	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.035.000,00	929.159,66	105.840,34		
	Fraktionsmittel	0,00	0,00	0,00	2.245,00	2.565,00	-320,00	-320,00	
	Verfüungsmittel	0,00	0,00	0,00	2.300,00	717,00	1.583,00		
	Gesamt	32.323.100,00	32.508.871,27	-185.771,27	33.395.700,00	31.493.782,39	1.901.917,61	-168.147,32	-360.598,43
	zu beschließende über- und außerplanmäßige Aufwendungen						-528.745,75		

Beschlussvorlage

03.05.2022

Drucksache VL-67/2022

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß / Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	zur Kenntnis

Eckdaten zum Jahresabschluss 2021

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25. April 2022 den Jahresabschluss der Kreisstadt Erbach zum 31.12.2021 fristgerecht aufgestellt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Aufstellung der im Finanzhaushalt zum 31.12.2021 übertragenen Haushaltsreste sind als Anlage beigefügt.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist eine Gesamtsumme in Höhe von 80.488.239 € aus. Größte Position auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit 68.970.660 € und auf der Passivseite das Eigenkapital mit 31.182.755 €.

Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von +371.069,77 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung 2021 (=geplanter Fehlbetrag: -727.000 €) hat sich somit das Jahresergebnis um 1.098.270 € verbessert. Diese Verbesserung ist u. a. durch höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (+645.931 €) und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+337.323 €) begründet.

Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2021 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.033.318,08 € und daraus resultierend einem Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 5.088.220,80 € ab.

Gem. § 112 Abs 5 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)ERB_Jahresabschluss-2021_Auszüge

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/>
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/>

1. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021

Muster 20

- Euro -

zu § 49

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen			1	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1	Netto-Position	27.596.920,70	27.596.920,70
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	56.586,69	63.105,28	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.783.369,70	5.147.125,48	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.947.581,79	1.458.674,19
1.2	Sachanlagen			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.413.519,61	1.531.357,44
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	15.944.171,7	16.280.103,6	1.2.3	Sonderrücklagen	224.732,90	193.252,18
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.332.696,9	11.844.635,9	1.2.4	Stiftungskapital		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19.732.558,8	20.979.471,2	1.3	Ergebnisverwendung		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	125.742,64	146.594,57	1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.806.725,41	2.286.416,47	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.618.999,27	3.339.382,18	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3	Finanzanlagen			1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	83.056,00	83.056,00	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	390.000,00	460.000,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.3	Beteiligungen	9.533.972,62	9.533.972,62	2	Sonderposten		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	206.219,80	191.578,46	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	10.552.267,11	10.332.477,38
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	356.560,32	361.828,63	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	261.984,11	253.184,40
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen			2.1.3	Investitionsbeiträge	3.513.913,45	3.975.651,65
2	Umlaufvermögen			2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	524.703,33	627.010,88
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	31.319,02	25.572,99	2.4	Sonstige Sonderposten	103.436,73	105.937,97
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3	Rückstellungen		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.141.693,46	1.857.082,52	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.683.072,38	5.536.473,09
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.075.302,53	2.582.062,02	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	1.353.000,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	181.913,78	70.403,53	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	81.507,05	1.529,43	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.825.361,32	2.078.194,09	3.5	Sonstige Rückstellungen	4.292.654,49	4.074.435,86
2.4	Flüssige Mittel	5.088.220,80	3.054.902,72	4	Verbindlichkeiten		
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.092.261,10	1.039.927,93	4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr			
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr			

Fortsetzung: 1. Vermögensrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
1	2	3	4	5	6	7	8
	(Fortsetzung)			4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	9.380.314,15 0,00	9.422.391,30 2.100.000,00
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	200.000,00 0,00	231.391,09 6.391,09
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00 0,00	3.621,59 3.621,59
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und – zuschüssen, Investitionsbeiträgen	218.158,30	343.077,05
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	549.832,73	412.313,34
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.050.002,99	224.004,95
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbunde- nen Unternehmen und gegen Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	28.490,90	47.312,08
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	4.569.377,74	4.834.933,19
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	8.377.275,69	8.869.525,42
	Summe Aktiva	80.488.239,10	81.426.945,75		Summe Passiva	80.488.239,10	81.426.945,75

2. Ergebnisrechnung

- Euro -

Muster 15

zu § 46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2020	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	391.691,05	816.400,00	381.876,26	434.523,74
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.148.909,49	4.316.500,00	4.177.670,14	138.829,86
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	376.077,15	530.100,00	520.789,18	9.310,82
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-2.349,93		5.746,03	-5.746,03
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.313.099,27	15.070.000,00	16.035.195,61	-965.195,61
6	547	Erträge aus Transferleistungen	426.687,01	520.000,00	453.618,60	66.381,40
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	11.075.544,01	10.536.100,00	10.262.859,49	273.240,51
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.670.720,96	1.464.000,00	1.611.285,13	-147.285,13
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	911.070,14	448.400,00	578.842,09	-130.442,09
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	32.311.449,15	33.701.500,00	34.027.882,53	-326.382,53
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.212.069,56	8.247.400,00	7.654.889,16	592.510,84
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.084.433,04	1.085.500,00	1.012.122,66	73.377,34
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.114.930,62	6.455.800,00	5.504.255,45	951.544,55
14	66	Abschreibungen	3.027.845,37	2.421.100,00	3.206.988,64	-785.888,64
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.211.302,87	5.040.100,00	4.732.152,78	307.947,22
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.822.522,91	11.119.000,00	11.218.883,44	-99.883,44
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.639,92	20.800,00	53.270,25	-32.470,25
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	31.503.744,29	34.389.700,00	33.382.562,38	1.007.137,62
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	807.704,86	-688.200,00	645.320,15	-1.333.520,15
21	56, 57	Finanzerträge	89.114,48	85.600,00	-51.029,10	136.629,10
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	125.150,21	124.600,00	105.383,45	19.216,55
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-36.035,73	-39.000,00	-156.412,55	117.412,55
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	771.669,13	-727.200,00	488.907,60	-1.216.107,60
25	59	Außerordentliche Erträge	423.559,90		226.140,30	-226.140,30
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	61.220,75		343.978,13	-343.978,13
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	362.339,15	0,00	-117.837,83	117.837,83
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	1.134.008,28	-727.200,00	371.069,77	-1.098.269,77
Nachrichtlich: Summe der vorgetragene Jahresfehbeträge						0,00

3. Finanzrechnung

- Euro -

Muster 16

zu § 47 Abs. 2

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2020	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	464.474,56	816.400,00	407.350,48	409.049,52
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.347.615,63	4.316.500,00	4.531.011,83	-214.511,83
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	403.860,74	530.100,00	392.527,93	137.572,07
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.085.783,54	15.070.000,00	17.695.479,67	-2.625.479,67
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	224.822,99	520.000,00	655.482,62	-135.482,62
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.985.514,49	10.536.100,00	9.662.245,06	873.854,94
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	90.117,31	85.600,00	-49.690,16	135.290,16
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.866.726,11	436.300,00	-740.292,98	1.176.592,98
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	30.468.915,37	32.311.000,00	32.554.114,45	-243.114,45
10	Personalauszahlungen	7.093.831,14	8.246.900,00	7.523.185,11	723.714,89
11	Versorgungsauszahlungen	975.394,01	1.018.000,00	897.330,08	120.669,92
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.117.364,29	6.460.000,00	5.073.682,58	1.386.317,42
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	4.329.657,40	5.040.100,00	4.715.812,13	324.287,87
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	12.006.062,27	12.472.000,00	11.746.016,21	725.983,79
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	140.421,60	118.000,00	98.186,25	19.813,75
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-94.630,02	20.600,00	213.155,48	-192.555,48
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	29.568.100,69	33.375.600,00	30.267.367,84	3.108.232,16
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	900.814,68	-1.064.600,00	2.286.746,61	-3.351.346,61
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	4.070.091,67	620.000,00	1.372.464,88	-752.464,88
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	16.626,72	45.000,00	380.174,15	-355.174,15
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	268.917,95	102.000,00	14.968,06	87.031,94
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	4.355.636,34	767.000,00	1.767.607,09	-1.000.607,09
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ¹	332.900,76	933.317,00	5.912,24	927.404,76
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen ¹	4.072.912,23		655.527,09	-655.527,09
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen ¹	1.144.222,02	744.150,25	963.186,96	-219.036,71
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	69.290,13	140.000,00	47.224,02	92.775,98
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	5.619.325,14	1.817.467,25	1.671.850,31	145.616,94
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.263.688,80	-1.050.467,25	95.756,78	-1.146.224,03
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-362.874,12	-2.115.067,25	2.382.503,39	-4.497.570,64
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.494.700,00	5.040.800,00	2.750.491,83	2.290.308,17
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	902.556,20	2.500.900,00	3.119.183,35	-618.283,35

¹ Die Ansätze sind inklusive der übertragenen Haushaltsreste aus 2020 und exklusive der übertragenen Haushaltsreste nach 2022.

Fortsetzung: 3. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2020	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	592.143,80	2.539.900,00	-368.691,52	2.908.591,52
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	229.269,68	424.832,75	2.013.811,87	-1.588.979,12
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	3.681.426,17		2.348.418,29	-2.348.418,29
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	3.597.846,93		2.328.912,08	-2.328.912,08
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	83.579,24	0,00	19.506,21	-19.506,21
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.742.053,80	3.054.902,72	3.054.902,72	
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	312.848,92	424.832,75	2.033.318,08	-1.608.485,33
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	3.054.902,72	3.479.735,47	5.088.220,80	-1.608.485,33

4. Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste im Finanzhaushalt

Investitionsnummer	Produktnummer	Bezeichnung	Planansatz in EUR	HH-Rest in EUR
I-11104-21	11	Informationstechnologie	80.000,00	38.103,95
I-11106-20	11	Verwaltungsgebäude - Schaffung/Umbau Büro	75.000,00	50.499,52
I-12613-20	12	Fahrzeuge Fw Dorf-Erbach - TSF/W	16.737,79	16.737,79
I-12650-21	12	DLAK Erbach (Drehleiter)	750.000,00	744.052,40
I-12651-20	12	Fw - HRT mit Ladestation	5.000,00	5.000,00
I-12653-20	12	Fw - Erneuerung Stiefelwäsche	5.000,00	5.000,00
I-12654-20	12	Fw - Reserve-Stromerzeuger	8.000,00	8.000,00
I-12657-20	12	Fw - Beschaffung Atemschutzmasken	4.000,00	4.000,00
I-12668-21	12	Elektrostapler (Logistikhalle)	5.000,00	5.000,00
I-12669-21	12	Materiallager Erbuch	10.000,00	10.000,00
I-12671-21	12	Fw Schönnen - Umbau RW1 zu GW-L	50.000,00	50.000,00
I-36505-20	36	Kiga Mobile - Mobiliar, Geschäftsausstattung	4.878,72	4.878,72
I-36505-21	36	Kiga Mobile - Mobiliar, Geschäftsausstattung	23.100,00	23.100,00
I-36508-21	36	Kiga Sonnenschein - Mobiliar, Ausstattung	22.700,00	20.966,17
I-36512-21	36	Kiga Kunterbunt - Mobiliar, Ausstattung	10.500,00	7.235,02
I-36518-20	36	eKITA onlie Software	5.900,00	5.900,00
I-36518-21	36	Kindergartenverwaltung - Mobiliar,	1.500,00	1.016,93
I-36519-21	36	Naturkiga Erlenbach - Mobiliar, Ausstattung	7.000,00	4.744,14
I-42401-21	42	Sporthalle Erlenbach - Erneuerung Schließanlage	4.000,00	4.000,00
I-42418-20	42	Neubau Funktionalgebäude (Sportlerheim) Sportpar	50.000,00	50.000,00
I-42420-20	42	Erneuerung Schließanlage	5.000,00	5.000,00
I-51150-19	51	Baugebiet Auf der Höhe	449.818,49	449.818,49
		Übertrag	1.593.135,00	1.513.053,13

**Fortsetzung: 4. Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste
im Finanzhaushalt**

Investitions- nummer	Produkt- nummer	Bezeichnung	Planansatz in EUR	HH-Rest in EUR
		Übertrag	1.593.135,00	1.513.053,13
I-51152-21	51	Baugebiet Am Krebsbach 2	1.500.000,00	1.500.000,00
I-54136-21	54	Untere Hauptstraße (Konzept., Attraktiv. - ISEK)	25.000,00	25.000,00
I-54137-21	54	Fußgängersteg Brunnenstraße	45.000,00	45.000,00
I-54138-21	54	Ersatzneubau Erdbachbrücke	350.000,00	309.930,92
I-54602-20	54	Neubau Parkdeck	50.000,00	50.000,00
I-54704-21	54	Wartehallen	20.000,00	20.000,00
I-55103-21	55	Öffentliche Anlagen - GWG	25.000,00	25.000,00
I-55104-16	55	Energieweg, Generationenparcours	36.000,00	36.000,00
I-55107-20	55	Neugestaltung Treppenweg	20.000,00	20.000,00
I-55131-21	55	Lehr-, Infotafeln Brudergrund	35.000,00	35.000,00
I-57107-20	57	Veranstaltungsbezogene Ausstattung	25.000,00	25.000,00
I-57107-21	57	Veranstaltungsbez Ausstattung (Beschallungsanlage)	8.000,00	8.000,00
I-57305-21	57	DGH Dorf-Erbach - Schließanlage	5.000,00	5.000,00
I-57306-21	57	DGH Schönnen - Schließanlage	5.000,00	5.000,00
I-57309-19	57	Beleuchtung Schlossweihnacht	30.000,00	30.000,00
I-57310-21	57	Ablösung Inventar Brauerei	11.000,00	11.000,00
I-57312-21	57	DGH Erlenbach - Schließanlage	2.000,00	2.000,00
I-57313-21	57	DGH Lauerbach - Schließanlage	5.000,00	5.000,00
I-57330-21	57	DGH Haisterbach - Schließanlage	6.000,00	6.000,00
I-57332-18	57	Neubau Toilettenanlage Wiesenmarkt	7.307,73	7.307,73
I-57334-21	57	Markt- und Bierhallen - Ablösung Inventar Brauerei	13.000,00	13.000,00
I-57336-20	57	Neugestaltung Gastronomiebereich	100.000,00	41.065,92
I-57337-20	57	"Südliche Innenstadt"/Friedr.-Eber	441.650,76	441.650,76
I-57338-21	57	Veranstaltungssäle WBH - Konferenzanlage	27.500,00	27.500,00
I-57340-21	57	DGH Bullau - Schließanlage	5.000,00	5.000,00
I-57341-21	57	DGH Ebersberg - Schließanlage	2.000,00	2.000,00
I-57342-21	57	DGH Günterfürst - Schließanlage	6.000,00	6.000,00
I-57343-21	57	DGH Haisterbach - Ablösung Inventar Brauerei	11.000,00	11.000,00
I-57504-21	57	Digitale Infotafeln Innenstadtbereich	50.000,00	50.000,00
I-57505-21	57	Warenwirtschaftssystem Touristikshop	10.000,00	10.000,00
		Gesamt	4.469.593,49	4.290.508,46

Beschlussvorlage

10.05.2022

Drucksache VL-63/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	0.1 pt-jm
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Dr. Peter Traub

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Breitbandausbau im Odenwald – Kooperationsvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH

Begründung:

Am 3. Februar 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sich der gemeinsamen Initiative aller Kommunen des Odenwaldkreises in diesem Zusammenhang anzuschließen.

Von grundlegender Bedeutung hierbei ist, dass bis 2030 wirkliche alle Stadtteile und alle Häuser in unserer Gemarkung in den Genuss eines Glasfaseranschlusses kommen.

Dieses Ziel verfolgt auch die ENTEGA Medianet GmbH. Sie möchte dies zum einen durch den bereits begonnenen eigenwirtschaftlichen Ausbau in gemeinsam abgestimmten Ausbaulosen erreichen, zum anderen durch Teilnahme am geförderten Ausbau. Die ENTEGA Medianet beabsichtigt daher, an den geplanten Förderausschreibungen der Stadt Erbach teilzunehmen. Beabsichtigt ist dabei, die künftig errichtete Glasfaserinfrastruktur auch anderen Telekommunikationsunternehmen zur Nutzung zu überlassen (Open Access).

Angesichts dieser gemeinsamen Zielsetzung liegt es im Interesse der Stadt Erbach, unter Wahrung ihrer wettbewerbsrechtlich neutralen Position den flächendeckenden Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur in unserer Gemarkung durch die ENTEGA Medianet zu unterstützen.

Diesem Ziel dient der hier zur Abstimmung stehende Kooperationsvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH. Er dient einer zügigen, abgestimmten und geordneten Abwicklung der notwendigen Baumaßnahmen sowie des Verfahrens gemäß §§ 125 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG).

Der Kooperationsvertrag selbst begründet keine Wegenutzungsrechte.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des Kooperationsvertrages mit der ENTEGA Medianet GmbH zur Förderung des flächendeckenden Glasfaserausbaus in der Gemarkung der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Kooperationsvertrag ENTEGA Medianet

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pfleger, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Ca. 350.000,00 Euro p.a. (2023-2030)		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

zwischen der

ENTEGA Medianet GmbH

Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt

vertreten durch

die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „ENTEGA Medianet“

und der

Kreisstadt Erbach

Neckarstraße 3, 64711 Erbach im Odenwald

vertreten durch

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

ENTEGA Medianet und die Kreisstadt Erbach werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum	3
§ 2 Unterstützung durch den Kooperationspartner	4
§ 3 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegemethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 4 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 5 Durchführung des Ausbaus	5
§ 6 Geringfügige Baumaßnahmen.....	6
§ 7 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	6
§ 8 Verjährung.....	7
§ 9 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	7
§ 10 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	7
§ 11 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	8
§ 12 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, das Kommunalgebiet bis zum Jahr 2030 flächendeckend mit Glasfaser auszubauen, zum einen durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der ENTEGA Medianet in gemeinsam abgestimmten Ausbaulosen, zum anderen durch geförderten Ausbau. ENTEGA Medianet beabsichtigt dabei, an den Förderausschreibungen des Kooperationspartners teilzunehmen.

Dies vorausgeschickt beabsichtigt ENTEGA Medianet somit im Kommunalgebiet des Kooperationspartners eine Glasfaserinfrastruktur in den Ausbauvarianten Fiber to the Home (FTTH) für Privathaushalte und/ oder Fiber to the Building (FTTB) für Gewerbebetriebe auszubauen und zu betreiben sowie dritten Telekommunikationsunternehmen („Partner“) zu Nutzung zu überlassen („Open Access“).

Zur Unterstützung des gemeinsamen Ziels wird der Kooperationspartner unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur durch ENTEGA Medianet im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Kooperationsvertrages („Vertrag“) ist es, auf der Grundlage der Nutzungsrechte an öffentlichen Verkehrswegen gemäß Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens zu erreichen und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum

- (1) ENTEGA Medianet hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („Bundesnetzagentur“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. § 125 Abs. 1 TKG für ENTEGA Medianet ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen ("TK-Linien"). Dessen ungeachtet wird ENTEGA Medianet für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig.
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulasträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das Ausbaugbiet wird von der Gemarkung der Kreisstadt Erbach umfasst. Die Entscheidung zum Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus liegt allein bei ENTEGA Medianet.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und ENTEGA Medianet Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Unterstützung durch den Kooperationspartner

- (1) Der Kooperationspartner und ENTEGA Medianet werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. ENTEGA Medianet verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. ENTEGA Medianet leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.
- (2) Für ENTEGA Medianet sind Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, „POP“) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau. Der Kooperationspartner unterstützt ENTEGA Medianet im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.
- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er ENTEGA Medianet amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen. Sofern dieser nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner ENTEGA Medianet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von ENTEGA Medianet, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewandeter Kosten zu.

§ 3 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere:
 - a) der Ausbau, der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung, die Wartung, die Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) der Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) ENTEGA Medianet wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). ENTEGA Medianet wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).

- (3) ENTEGA Medianet ist bestrebt, dass die mindertiefe Verlegung in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einem etwaig höheren Erhaltungsaufwand führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einem etwaig erhöhten Erhaltungsaufwand kommen, wird ENTEGA Medianet die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der ENTEGA Medianet geregelt.

§ 4 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) ENTEGA Medianet bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt ENTEGA Medianet rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird ENTEGA Medianet die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird ENTEGA Medianet nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so teilt er dies ENTEGA Medianet im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1) mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von ENTEGA Medianet nur nach vorheriger Genehmigung von ENTEGA Medianet und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 5 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
- a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von ENTEGA Medianet daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. ENTEGA Medianet stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der

Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.

- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen binnen einer Woche geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Erteilung der von ENTEGA Medianet beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über ein vereinfachtes Sammelverfahren.

§ 6 Geringfügige Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebausträger geringfügigen Baumaßnahmen pauschal zu.
- (2) Geringfügige Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Geringfügige Baumaßnahmen werden dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen Baumaßnahmen gilt § 127 Abs. 4 TKG. ENTEGA Medianet ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 7 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten in einem Bauabschnitt wird ENTEGA Medianet die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen. Eine nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages eventuell von ENTEGA Medianet geleistete Sicherheit für den betroffenen Bauabschnitt hat der Kooperationspartner zwei Wochen nach Erhalt der Fertigstellungsmitteilung zurückzugeben, es sei denn, der Kooperationspartner verlangt eine Schlussbegehung nach Absatz 2. In diesem Fall ist die Sicherheit erst nach Schlussbegehung und

ggf. nach Beseitigung gemeinsam festgestellter Mängel zurückzugeben.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, ENTEGA Medianet und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 8 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

§ 9 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert ENTEGA Medianet rechtzeitig über von ihm oder - sofern ihm bekannt - von anderen Wegenutzungsberechtigten geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in denen das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an ENTEGA Medianet.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit ENTEGA Medianet über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 10 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von ENTEGA Medianet an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von ENTEGA Medianet den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von ENTEGA Medianet aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von ENTEGA Medianet auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtsteilung wie ENTEGA Medianet erwirbt.

- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke zu übertragen, soweit dies zulässig und rechtlich möglich ist. Der Kooperationspartner sagt zu, ENTEGA Medianet einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (5) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der ENTEGA Medianet aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen gem. §§ 15 AktG oder vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Absätzen 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 11 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (vgl. § 1 Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von ENTEGA Medianet unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) ENTEGA Medianet ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs.1 TKG sowie die nach § 127 Abs.1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.

(4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für die ENTEGA Medianet GmbH

Ort, Datum

Für die Kreisstadt Erbach

Fraktionsantrag

Drucksache FA-4/2022

21.04.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	ÜWG-Fraktion / CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	05.05.2022	In den Ausschuss verwiesen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

@ANLAGEN@

KommPakt -Das Beteiligungsmodell der ENTEGA

Modellrechnung Rendite vs. Kosten

Grundsätzlich:

Die Beteiligung wird in der Vermögensrechnung als Finanzanlage aktiviert.
Die Finanzierung der Beteiligung soll über ein Darlehen erfolgen.
Ergebniswirksam sind Rendite (=Ertrag) und Darlehenszinsen (=Aufwand).

A. Eckdaten:

I. KommPakt:

Kaufpreis der Anteile:	391.305 € (=2,62%; Basis: 10.565 Zähler)
Laufzeit der Beteiligung:	28 Jahre
voraussichtl. Rendite:	4,2 - 4,4 % (für die ersten fünf Jahre; danach Sonderkündigungsrecht, falls Rendite sinkt)

II. Darlehensangebot der Sparkasse Odenwaldkreis vom 8.3.2022

Annuitätendarlehen

Darlehensbetrag:	400.000 €
Laufzeit Darlehen:	25 Jahre
Zinssatz:	1,22%
Zinsbindung:	15 Jahre (kein Angebot für längere Zinsbindung mgl.)
Annuitätische Rate:	4.647,01 € (vierteljährlich) 18.588,04 € (jährlich)

B. Prämissen Vergleichsrechnung:

I. Rendite KommPakt:

jährliche Rendite bei 4,2%= 16.435 € (=391.305 € x 4,2%)

II. Darlehen Sparkasse gem. Angebot vom 8.3.2022

Annuität 15 Jahre fix: 18.588 € p. a.

Zinsen und Tilgung entwickeln sich in den ersten 15 Jahren der Zinsbindung wie folgt:

Jahr	Tilgung	Zinsen (1,22%)	Annuität
1	13.771 €	4.817 €	18.588 €
2	13.940 €	4.648 €	18.588 €
3	14.111 €	4.478 €	18.588 €
4	14.283 €	4.305 €	18.588 €
5	14.458 €	4.130 €	18.588 €
6	14.636 €	3.952 €	18.588 €
7	14.815 €	3.773 €	18.588 €
8	14.997 €	3.591 €	18.588 €
9	15.180 €	3.408 €	18.588 €
10	15.366 €	3.222 €	18.588 €
11	15.555 €	3.033 €	18.588 €
12	15.745 €	2.843 €	18.588 €
13	15.938 €	2.650 €	18.588 €
14	16.134 €	2.454 €	18.588 €
15	16.332 €	2.257 €	18.588 €

Restschuld nach 15 Jahren: 174.739 €

KommPakt -Das Beteiligungsmodell der ENTEGA

Modellrechnung Rendite vs. Kosten

C. Zusammenfassung

I. Auswirkung Liquidität

jährliche Rendite (bei 4,2%):	16.435 €	
jährliche Annuität (Zins+Tilgung):	-18.588 €	
Unterdeckung Liquidität:	-2.153 €	

Der Liquiditätszufluss aus der Rendite reicht nicht aus, um den Abfluss für die Annuität zu decken.

II. Auswirkung Ergebnishaushalt

Jahr 1:	Erlös Rendite:	16.435 €	
	1x Kosten ca. x):	-5.000 €	Gewinn:
	Zinsaufwand:	-4.817 €	6.618 €

x) Beinhaltet die Kosten für das Markterkundungsverfahren, für Notarkosten, Gebühren usw.. Diese sind von der Stadt zu tragen.

...

Jahr 5:	Erlös Rendite:	16.435 €	Gewinn:
	Zinsaufwand:	-4.130 €	12.305 €

Beim Annuitätendarlehen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Zinsaufwand ab.
Ob der Gewinn nach dem fünften Jahr weiter steigt, hängt von der weiteren Rendite ab.

III. Unwägbarkeiten

- Entwicklung der Rendite:
Rendite nur für die ersten fünf Jahre fix.
- Entwicklung der Darlehenszinsen:
Angebot Zinsbindung aktuell für max. 15 Jahre möglich.
- Sollten sich die Rendite und die Darlehenszinsen zu Lasten der Stadt negativ entwickeln, würden sich die o. g. Berechnungen entsprechend verschlechtern.

Erstellt: 8.3.2022 / uh

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Antonio Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

19.04.2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen

Sehr geehrter Herr Duarte,

Die Fraktionen bitten den nachfolgend aufgeführten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Die Antragstellung erfolgt nach Geschäftsordnung der Kreisstadt Erbach § 12 Abs. 2 und nach § 10 Abs.3 und soll nach Begründung zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

Antrag:

Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Die Stadt Erbach beteiligt sich über die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH an der Netzgesellschaft e-netz Südhessen AG durch Erwerb von 1.096 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 391.304,88 € von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb und die Nebenkosten sind entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2022 bereitzustellen. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.

2. Die Stadt Erbach gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht bis zum 30.06.2022 die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen- Informationsblatt.
3. Die Stadt Erbach übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
4. Die Stadt Erbach schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
 - a. Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöfferstadt Gernsheim, der Gemeinde Gorxheimertal, der Gemeinde Schaafheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
 - b. Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

Die Stadtverordnetenversammlung stellt ausdrücklich fest, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsvertrages getroffen oder vorbereitet ist.

Begründung/Zielsetzung:

Kommunen, Stadtwerke und Regionalversorger sind das Rückgrat der Energiewende. Die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen sind seit vielen Jahren enge und erfolgreiche Partner in der Region. Das ökologische, technologische und wirtschaftliche Jahrhundertprojekt der Umstellung auf eine klimaneutrale, zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland kann nur vor Ort gelingen. Dabei wird eine engere Zusammenarbeit immer wichtiger.

Eine Solidargemeinschaft aus Kommunen und öffentlichen Unternehmen kann die Energiewende zum Erfolg führen. Gemeinsam können so Wertschöpfung und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.

Energienetze spielen bei der Energiewende sowie der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zentrale Rolle. Sie sind die Basis für die Gestaltung einer modernen Energieversorgung. Das Vorhalten, Entwickeln und Sichern effizienter und leistungsstarker Energieversorgungsnetze ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Zugleich erfordert es der hohe Investitionsbedarf in effiziente und umweltverträgliche Technologien sowie in die digitale Intelligenz der Energienetze, Skaleneffekte zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird mittel- und langfristig der Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Fokus auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung am besten von großen Netzeinheiten wirtschaftlich erfolgreich bewerkstelligt werden können.

Die mittelbare Beteiligung an einer größeren Netzgesellschaft – wie der e-netz Südhessen AG – bietet die Möglichkeit, an einer bereits hocheffizienten und breit aufgestellten Netzgesellschaft zu partizipieren, um auf diese Weise Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Energieversorgung zu eröffnen, ohne hierbei erhebliche wirtschaftliche Risiken einzugehen.

Eine Eigengründung einer kommunalen Netzgesellschaft würde den kommunalen Haushalt erheblich belasten und wäre mit großem Aufwand verbunden.

Bereits seit Jahrzehnten arbeiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Konzessionskommunen im Netzgebiet der ENTEGA AG in einem gemeinsamen Beirat zusammen, der über Unternehmensfragen informiert wird, Impulse setzt und Empfehlungen abgibt. Diese Arbeit des Beirats wird durch einen Geschäftsführenden Beiratsvorstand, derzeit bestehend aus 10 Bürgermeistern aus 5 Landkreisen der Region, vorbereitet und unterstützt.

Da eine sichere Versorgungsinfrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, verfolgt die Stadt Erbach gemeinsam mit den anderen Konzessionskommunen das Ziel, weitere Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf die Netzinfrastruktur zu erlangen.

Durch das vorliegende Angebot der ENTEGA AG (Beteiligungsmodell „KommPakt“) hat die Stadt Erbach die Möglichkeit, sich mittelbar an der e-netz Südhessen AG zu beteiligen und hierdurch weitere Einflussmöglichkeiten zur regionalen Netzinfrastruktur zu erlangen. Chancen und Ziele sind insbesondere:

- Die Stadt Erbach und die weiteren Konzessionskommunen erhalten Mitspracherechte

- Im Rahmen dieser Mitspracherechte können die Kommunen gemeinsam auf die Umsetzung der Energiewende vor Ort hinwirken.
- Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung.
- Die Stadt Erbach kann im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherung der kritischen Infrastruktur „Strom“ für die Zukunft beitragen.
- Es kann gemäß Schreiben der ENTEGA AG vom 27.08.2020 eine Nettorendite in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,4% p.a. in den Jahren 2022 bis 2028 erwirtschaftet werden. Beteiligen sich an der e-netz Südhessen AG mittelbar nur 15% Kommunen, liegt die Nettorendite voraussichtlich bei 3,8 bis 4,1% in den Jahren 2022 bis 2048.
- Eine sichere Stromversorgung ist heute und in Zukunft wichtiger denn je. Die Netze der Zukunft sind geprägt von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen, die den modernen Anforderungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der massiven Änderungen in der Mobilität (Elektromotoren als ein Kernbaustein der nachhaltigen emissionsfreien Mobilität) – jederzeit und immer gerecht werden müssen. Gute Stromnetze und Versorgungssicherheit bilden dabei das Rückgrat unserer modernen Welt. Ohne eine sichere Stromversorgung wird unsere „digitale Welt“ nicht mehr funktionieren, aber auch andere Lebensbereiche der Daseinsvorsorge, wie eine sichere Trinkwasserversorgung ist von digitaler Steuerung und Strom als Antrieb für Pumpen und andere Aggregate unmittelbar abhängig.

Daher stellt der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge dar.

Bisherige Verbindungen zur ENTEGA AG

Die Stadt Erbach hat seit dem Jahr 2005 einen Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG neu abgeschlossen, der eine Laufzeit bis Mitte 2025 hat. Nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit ist es offen, ob im Anschluss wieder ein Konzessionsvertrag mit der ENTEGA AG zustande kommen wird.

Das Beteiligungsmodell und das Konzessionsverfahren sind zwei getrennte Vorgänge, die unabhängig voneinander entschieden werden. Die Stadt Erbach ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Beachtung des Neutralitätsgebots und zur Unparteilichkeit

verpflichtet und diese Gebote werden durch die Trennung der Vorgänge und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eingehalten. Bei Beendigung des Konzessionsvertrages ist die ENTEGA AG berechtigt, die Geschäftsanteile zum dann gültigen Marktwert von der Kommune zurückzuerwerben.

In Hessen haben aktuell insgesamt 63 Kommunen einen Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG abgeschlossen.

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Stadtbund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Sollte die Entega AG bei Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Konzessionär zum 01.07.2025 von ihrem Rückerwerbsrecht Gebrauch machen, stünde die Rückzahlungssumme zusätzlich zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung und würde den künftigen Kreditbedarf entsprechend schmälern.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt.

Die ENTEGA AG hat auf folgendes hingewiesen:

- Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.
- Die für die kommunale ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelte fixe Ausgleichszahlung ist bis Ende des Jahres 2028 festgeschrieben. Danach wird sie durch den Wirtschaftsprüfer neu bewertet. Sollte die Ausgleichszahlung sich ab dem Jahr 2029 aus

irgendwelchen Gründen zum Nachteil der beteiligten Kommunen entwickeln, haben die Kommunen ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Anteile zum aktuellen Marktpreis an die ENTEGA AG wieder zurück veräußern.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ggfs. steigende Zinsen auch auf die Bewertung der e-netz und damit auf die Ausgleichszahlung auswirken würden: diese könnte dann ebenfalls steigen. Im gegenläufigen Fall, dass die Ausgleichszahlung verringert werden müsste, sind die Kommunen über das in dem Fall bestehende Kündigungsrecht geschützt.

Hinweise der Kommunalaufsicht

- Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Die zuständige Kommunalaufsicht beim Landrat des Odenwaldkreises hat bereits im November 2020 im Rahmen einer Bürgermeisterkreisversammlung zur Sache Stellung genommen und dies auch schriftlich hinterlegt.
- In ihrer Bewertung stellt die Kommunalaufsicht als Fazit fest, dass:
 - die Beteiligung der Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft KommPakt keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet,
 - es im Vorfeld jedoch eines Markterkundungsverfahrens bedarf (§ 121 Abs. 6 HGO),
 - die Kommunen im Falle einer geplanten Kreditfinanzierung die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens nachvollziehbar darlegen (auch die Tilgungsleistungen schlagen in diesem Fall ja zu Buche) und dabei auch die Laufzeit der bisherigen Konzessionsverträge einbeziehen müssen,
 - die kommunalen Vertretungen explizit bekunden müssen, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsverträge getroffen oder vorbereitet ist,
 - die Kommunen das nicht auszuschließende Risiko des vollständigen Verlusts dieser Beteiligung reflektieren müssen (vgl. beigefügter Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 Vermögenanlagegesetz) und
 - die Anzeige nach § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Beginn der Beteiligung schriftlich bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.

Weitere Unterlagen zur Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sind über den Link:

<https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen/>

abrufbar.

Michael Jermann, ÖWG-Fraktion
K. Roth, CDU-Fraktion

Beschlussvorlage

19.05.2022

Drucksache VL-76/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 ma
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Förderantrag aus dem Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum Neugestaltung des Treppenwegs und seiner Umgebung

Begründung:

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach ist in seiner Sitzung am 23.05.2022 dem Beschlussvorschlag gefolgt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Förderantrag auf den Weg zu bringen.

Die Stadt will seit Jahren den unschönen Treppenweg als Verbindungsachse der Wohngebiete im Osten und Westen der Stadt neugestalten. Für den Haushalt 2022 sind hierfür Planungskosten in Höhe von 50.000 € im Haushalt berücksichtigt.

Nun hat das Land das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ das zweite Mal ausgeschrieben und damit Fördermittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ein Auszug aus dem Aufruf:

„Mit der zweiten Ausschreibung rufen wir hessische Kommunen auf, zusammen mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort Projekte zu entwickeln, die mutige und zukunftsweisende Wege bei der nachhaltigen Gestaltung der Innenstädte aufzeigen. Neue Formen des Wirtschaftens, Handels, sozialen Zusammenseins, kulturellen Austauschs und Wohnens erfordern neuartige innerstädtische Raumangebote. Durch das Konzipieren und Umsetzen von Nutzungs- und Raumkonzepten für Innen- und Außenräume in Ihrer Innenstadt können Sie eine vielfältige Nutzungsstruktur sowie Aufenthaltsqualitäten schaffen und die Identität Ihrer Innenstadt stärken.“

Die Informationsbroschüre, mit der das Land diesen zweiten Förderaufruf bewirbt, ist dieser Beschlussvorlage zur Information als Anlage 2 beigelegt. Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden in Hessen. Es darf ein Antrag pro Kommune eingereicht werden. Mit dem Raum-Budget von maximal 300.000 Euro können bis zu drei Projekte in der Innenstadt gefördert werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Verwaltung beabsichtigt nun, einen Förderantrag für die Neugestaltung des Treppenwegs und seiner unmittelbaren Umgebung zu stellen, weil dieses Projekt ohnehin in den kommenden Jahren aktuell ist und Investitionen erfordert. Der Antrag ist als Anlage 1 ebenfalls dieser Vorlage beigelegt.

Das Land setzt bei der Entscheidung über den Antrag voraus, dass die Stadtverordnetenversammlung hinter dem Projekt steht und es ein Bestandteil im städtischen Entwicklungskonzept (ISEK) ist. Im ISEK ist u.a. eine verbesserte Aufenthaltsqualität als Ziel benannt und auch der Treppenweg wird explizit zitiert. (Die Bestätigung für das Land setzt den Beschlussvorschlag zu 3. voraus).

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Förderantrag aus dem Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ (für die Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum) zur Neugestaltung des Treppenwegs und seiner Umgebung wird gestellt.**
- 2. Für den Fall, dass der Förderantrag erfolgreich ist, sind die notwendigen Haushaltsmittel im Rahmen des geplanten Nachtrags 2022 zur Verfügung zu stellen.**
- 3. Es wird bestätigt, dass angestrebt wird, mit dem Projekt die Innenstadt zu stärken und dass eine Strategie für die Innenstadt (ISEK) erarbeitet wurde und die Neugestaltung des Treppenwegs dazu beiträgt, die Ziele des ISEKs zu erreichen.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Anlage 1 Vorlage VL-76/2022 - Förderantrag Zukunft Innenstadt

(2) Anlage 2 Vorlage VL-75/2022 - Broschüre Zukunft Innenstadt

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Im Förderantrag sind Aufwendungen von ca. 333.000 € benannt. Die Zuwendung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das wären maximal ca. 299.000 €. Es ist allerdings nicht davon auszugehen das der maximale Förderbetrag gewährt wird. Insoweit ist die Förderung zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen.		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Senden Sie Ihren Antrag bitte bis zum **16. Mai 2022** per Mail an:
zukunft.innenstadt@hessen-agentur.de

Antragsformular

Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ Ausschreibung 2022: Geben Sie der Zukunft Ihrer Innenstadt Raum

Hiermit beantragt die Stadt / Gemeinde **Kreisstadt Erbach**
eine Förderung aus dem Landesprogramm Zukunft Innenstadt.

Angaben zur Kommune

Landkreis	Odenwaldkreis
Einwohnerzahl	14.423 (Stand 02.05.2022)
Anschrift	Neckarstraße 3
Auskunft erteilt	Ute Marquardt
Telefon	06062 64 242
E-Mail	ute-marquardt@erbach.de

Beantragtes Raum-Budget

(maximal 3 Projekte mit einem Gesamtbudget von maximal 300.000 Euro!)

Projekttitel	Kostenkalkulation
Projekt 1 Neugestaltung des Treppenhwegs und seiner Umgebung	300.000 €
Projekt 2	
Projekt 3	
Summe	300.000

Haben Sie sich bereits im Jahr 2021 um eine Förderung beworben?

- Ja, wir haben uns beworben und ein Innenstadtbudget erhalten
- Ja, aber wir wurden nicht aufgenommen
- Nein, wir haben uns im Jahr 2021 nicht beworben

Fragen zur Situation in Ihrer Innenstadt

Wie ist die aktuelle Situation in Ihrer Innenstadt?

Beschreiben Sie kurz Ihre aktuellen Herausforderungen:

(max. 1.500 Zeichen)

Erbach wird seit 2018 von Bürgermeister Dr. Traub geführt, der mit klaren Vorstellungen für die Stadtentwicklung agiert. In diesem Rahmen ist der Bürgerbeteiligungsprozess "Lebendiges Erbach" aktiv und ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept zur Stärkung der Innenstadt erarbeitet worden.

Die Innenstadt lädt nur in Teilbereichen Besucher ein, einzukaufen, zu bummeln und anschließend in einem Café oder Biergarten zu verweilen. An vielen Stellen in der Hauptstr., in der Jahnstr. und der Werner-von-Siemens-Str. finden sich ausländische Friseurgeschäfte, Shishabars, Spielhallen, Billigmärkte.

Zudem entwickeln sich zwei Bereiche in der Innenstadt zu problematischen Quartieren. Der eine ist der Haltestellenbereich an der Schlossparfümerie in der Werner-von-Siemens-Str.. Dort halten sich regelmäßig Menschen ohne feste Tagesstruktur auf, die sich dort treffen und Alkohol konsumieren. Dieses führt immer dann zu Konflikten, wenn zuviel Alkohol im Spiel ist und die Stimmung vor Ort kippt.

Der zweite Bereich ist der sog. Treppenweg, der an der Unteren Hauptstr. mündet. Dort werden eine Shishabar und eine Spielhalle betrieben. Hier halten sich viele Kinder auf, die die Freifläche nutzen, um zu toben und gemeinsam zu spielen. Der Treppenweg wurde in den 60er Jahren errichtet und ist mittlerweile verwahrlost, lieblos und hat keinerlei Aufenthaltsqualität. Die Bürger meiden diesen Bereich der Stadt, obwohl er eine wichtige fußl. Verbindung von Ost- und Weststadt und ein Schulweg ist.

Haben Sie bereits Prozesse in die Wege geleitet oder eine Strategie entwickelt, um Ihre Innenstadt zu stärken?

Lassen sich Ihre Projekte aus Ihrer Strategie ableiten? Erläutern Sie Ihre Ansätze kurz:

(max. 1.500 Zeichen)

Die Stadt hat 2020 das Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK zur Stärkung der Innenstadt erarbeitet. Das ISEK basiert auf dem Bürgerbeteiligungsprozess "Lebendiges Erbach". Fünf Arbeitsgruppen, mit ca. 50 Bürgern, sind für eine umfangreiche Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu Maßnahmen und Zielen der Stadtentwicklung aktiv. Das ISEK bezieht sich im Wesentlichen auf den Kernbereich der Altstadt, den Marktplatz, Schloßgraben, Im Städtel, Hauptstraße und Brückenstraße. Der Treppenweg als wichtige Verbindungspange in die Wohnquartiere zählt zum Bereich der Unteren Hauptstraße und fällt damit auch in den Kernbereich des ISEK's. Es zielt unter anderem ab auf:

- die Schaffung von generationsübergreifenden Treffpunkten,
- die Verbesserung der Wegeverbindungen, Erlebbarkeit der kurzen Wege,
- ein differenziertes Nutzungsgefüge,
- die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Kreisstadt hat 2022 im Stellenplan eine/n Citymanager/in geplant. In dieser Aufgabe soll neben der Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein, den Gastronomen und den Betrieben in der Stadt, ein Leerstandsmanagement und ein Konzept für die Stärkung der Innenstadt entwickelt werden. Weiterhin ist unter dem Titel „Manufakturenstadt“ geplant, eine Belebung der Innenstadt durch Hand- bzw. Kunsthandwerk zu erreichen. Eine Ansprache und Förderung potenzieller Akteure ist in Vorbereitung.

Außerdem soll eine Anlaufstelle für Menschen ohne feste Tagesstruktur entstehen unter fachlicher personeller Unterstützung.

Welche aktiven Mitstreiterinnen und Mitstreiter begleiten Ihren Innenstadtprozess? Arbeiten Sie bereits ressortübergreifend? Beteiligen Sie wichtige Akteurinnen und Akteure, die Bevölkerung und Schlüsselpersonen?

Nennen Sie uns die Partnerinnen und Partner Ihrer Innenstadt:

(max. 1.500 Zeichen)

In den fünf Projektgruppen des Bürgerbeteiligungsprozesses "Lebendiges Erbach" arbeiten kontinuierlich ca. 50 Bürgerinnen und Bürger an konkreten selbstständig eingebrachten Themen mit. Sie erarbeiten Ziele und konkrete Maßnahmen, die die Stadtentwicklung voranbringen sollen. Die Projektgruppen werden von einer Abteilung der Stadt moderiert und unterstützt. Die Themen der einzelnen Projektgruppen sind:

1. Blühflächen
2. Wohlfühlplätze
3. Lustgartenbelebung
4. Naturerlebniswege
5. Pferdestadt

Darüber hinaus gibt es den Verein Erbacher Plattform, der sich um Innenstadtprojekte bemüht. Der Verein will aufzeigen, was mit bürgerschaftlichem Engagement erreicht werden kann, wenn viele Bürger Projekte konsequent anpacken und sich nicht nur

über Unzulänglichkeiten beschweren. Die Verantwortlichen wollen auf ihrer Plattform Akteure aus Erbachs Bürgerschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu einer Verantwortungsgemeinschaft für die Erbacher Innenstadt zusammenbringen.

Der Verein ist eine Plattform für Privatpersonen, Organisationen und Geschäftsleute, um Projekte zu konzipieren, Konzepte für die Entwicklung der Erbacher Innenstadt zu erstellen und dabei wesentliche Beiträge für die Finanzierung zu leisten.

Die Kreisstadt Erbach arbeitet eng mit dem Verein Erbacher Plattform zusammen. Der Treppenweg ist auch ein Thema des Vereins (siehe Homepage: www.erbacher-plattform.de). Insoweit wird das Projekt in Kooperation geplant und umgesetzt.

Beantragtes Raum-Budget

Was sind Ihre Projektideen (maximal 3 Projekte)? Beschreiben Sie Ihre Projekte kurz!

Hinweis:

Den Ausschreibungsunterlagen liegen die Förderrichtlinien bei. Bitte prüfen Sie, ob sich Ihre Projektidee und dessen Bestandteile in der Förderrichtlinie wiederfinden lassen! Bei Fragen zur Förderfähigkeit können Sie sich an die Geschäftsstelle Zukunft Innenstadt wenden. Die Kontaktdaten finden Sie in der Ausschreibung.

Projekt 1

Projekttitel Neugestaltung des Treppenwegs und seiner Umgebung

Projektbeschreibung

(max. 1.500 Zeichen)

In dem Projekt ist eine vollständige bauliche Umgestaltung des Treppenwegs geplant. Mit dieser Neugestaltung sollen gleichzeitig die Nutzungsangebote bewusst in den Blick genommen und verändert werden. Die Kreisstadt will auf die Zielgruppen bzw. Nutzer, die sich an Treppenweg aufhalten Einfluss nehmen. Schließlich ist der Weg einer der Verbindungsspannen in der Stadt von der Bundesstraße in die Kernstadt/Innenstadt hinein.

Am Fuße des Treppenwegs befinden sich ein in die Jahre gekommener Brunnen und eine Bank zum Verweilen, die nicht genutzt werden. Hier soll ein Aufenthalts- und Spielangebot für die Familien und Kinder entstehen.

Der Weg nach oben erfolgt über die Treppen und gleichzeitig barrierefrei. Beide Wege sind veraltet und sollen insgesamt erneuert werden. Die Wegeführung soll so erfolgen, dass zwischendrin Podeste entstehen, die Aufenthaltsmöglichkeiten bieten. Mit der Neuanlage der Grün-/Gartenanlagen soll ein Aspekt zum urbanen Gärtnern, ggfs. durch hochbeetähnliche Anlagen, umgesetzt werden.

Kostenkalkulation

Neugestaltung beider Wege 160.000 €

Neugestaltung Platz am Brunnen 78.000 €

Neugestaltung der Grünanlagen 55.000 €

Gestaltung der Podeste für den Aufenthalt 40.000 €

Gesamt:

333.000 €

Projekt 2

Projekttitel

Projektbeschreibung

(max. 1.500 Zeichen)

Kostenkalkulation

Projekt 3

Projekttitel

Projektbeschreibung

(max. 1.500 Zeichen)

Kostenkalkulation

Wo in Ihrer Innenstadt sind Ihre Projekte zu finden?

Fügen Sie hier einen Lageplan mit Kennzeichnung der Projekte ein

Bitte achten Sie beim Einfügen von Bildmaterial auf die Dateigröße, so dass das Formular per Mail versendet werden kann.



	Stadt Erlach
Maßstab: 1:500 Bearbeiter: arbach Datum: 10.05.2022	<small>Auszug aus der Liegenschaftskarte: Datengrundlage: Hessesche Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation</small>
<small>Nur für den internen Gebrauch</small>	

Charakteristik Ihres Projektpakets

Reaktives oder proaktives Projektpaket?

Handelt es sich um Projekte, die sich aufgrund der Situationsbeschreibung aufdrängen oder um Projekte, die den Blick in die Zukunft richten, um frühzeitig auf sich abzeichnende Entwicklungen vorbereitet zu sein?

(max. 1.000 Zeichen)

Durch die sich abzeichnende Problematik der derzeitigen Nutzung einschließlich eventuell entstehender Konflikte ist das Projekt Treppenweg als proaktiv und zukunftsgestaltend zu bezeichnen. Der Treppenweg ist das Tor zur (Alt-)Stadt. Er verbindet Ost- und Weststadt und ist ein regelmäßiger Schulweg.

Noch kann, durch entsprechende Herstellung der Aufenthaltsqualität und der Ausgestaltung in der Umsetzung ein Einfluss auf die Nutzergruppen und das Verhalten genommen werden. Der derzeit bestehende Leerstand auf mittlerer Höhe des Treppenweges hat eine größere Chance auf Vermietung, wenn die Gestaltung des davor liegenden Areals entsprechend umgesetzt wird.

Im unteren Bereich soll zielbewusst ein Platz zur Nutzung durch alle Generationen geschaffen werden, der auch durch seine ansprechende Gestaltung die vielfältig unschönen Ansichten durchbricht und der Innenstadt sowie dem Blick auf das Schloss ein anderes Aussehen verleiht.

Klassische Projekte oder Experimente?

Worin liegt der experimentelle Charakter Ihrer Projekte? Haben sie experimentelle Ansätze oder werden ganz neue Wege beschritten?

(max. 1.000 Zeichen)

Durch die Neugestaltung des Treppenwegs, einer wichtigen Verbindungspange von West- und Oststadt, soll es gelingen, eine innerstädtische kritische Entwicklung der gewerblichen Nutzung und in der sozialen Gemengelage (sozial niedriges Niveau, überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund) aufzuhalten. Hier geht es also um die Konfrontation unterschiedlichster Nutzungen. Damit beschreitet die Kreisstadt Erbach neue Wege.

Nutzungen und Aufenthaltsqualität neu denken - innen wie außen?

Blieben die Nutzungen der Projekte erhalten oder werden neue Nutzungen etabliert? Wie wird das Raumpotential in der Innenstadt erweitert und Raum geschaffen für vielversprechende neue Nutzungen und bessere Aufenthaltsqualität?

(max. 1.000 Zeichen)

Derzeit strahlt der Treppenweg einen unschönen morbiden Charme der End-60er-Jahre aus. Diese Baukultur, damals modern, wirkt heute kalt und wenig einladend. Aus diesem Grunde wird der Treppenweg heute nur noch als Durchgang genutzt und die Bänke und der Bereich am Brunnen, der am unteren Ende (dem Beginn) des Treppenwegs ist, kaum für den Aufenthalt genutzt. Die Neugestaltung des Treppenwegs soll eine Umkehr bewirken und die Aufenthaltsqualität erheblich steigern. Gleichzeitig wollen wir unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen ansprechen und ein vielfältiges buntes Miteinander erzeugen und Menschen unterschiedlichster Herkunft anziehen. Ziel und Folge daraus erhoffen wir uns an diesem Ort, der durch die Shishabar geprägt ist und von den Erbachern häufig gemieden wird, für mehr Toleranz zu werben. Am unteren Ende des Treppenwegs befinden sich ein ungenutzter Brunnen und Bänke. An dieser Stelle wollen wir ein Angebot für Familien schaffen und für Kinder, die dort spielen können.

Was sollten wir unbedingt über Ihre Projekte wissen?

Hier sind ein paar Zeilen Platz für Informationen zu Ihren Projekten, die Ihnen noch wichtig sind

(max. 800 Zeichen)

Auch in der Kreisstadt hat sich durch die Corona Pandemie das soziale Miteinander verändert. Diesem Wandel, der ausgrenzt und Intoleranz mit sich bringt, wollen wir entgegenwirken in Form der positiven Gestaltung von Begegnungsräumen.

Falls die Projekte bereits genauer definiert / verortet sind, können Sie zur Veranschaulichung hier Fotos einfügen
(Gebäudeansicht, Straßenzug, Platz, öffentliche Grünfläche, etc.)
Bitte achten Sie beim Einfügen von Bildmaterial auf die Dateigröße, so dass das Formular per Mail versendet werden kann.

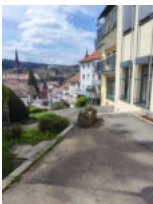
Fotos Projekt 1



Fotos Projekt 2



Fotos Projekt 3



HESSEN



Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

FÖRDERPROGRAMM

ZUKUNFT INNENSTADT

RAUMBUDGET:
BIS ZU 300.000 EURO,
INSGESAMT
10 MILLIONEN EURO

FÜR BIS ZU 3 PROJEKTE
JE KOMMUNE

KOMMUNEN
KÖNNEN BIS
ZUM **16. MAI 2022**
IHREN ANTRAG
ABGEBEN

„Geben Sie der Zukunft
Ihrer Innenstadt **Raum**“

ZUKUNFT INNENSTADT



BESTEHENDE TRENDS UND ENTWICKLUNGEN KONSTRUKTIV FÜR DIE ZUKUNFT NUTZEN

RAUM-BUDGETS FÜR BIS ZU DREI MODELLPROJEKTE

Hessens Innenstädte sind dabei, sich neu zu erfinden. Das große Interesse an der ersten Ausschreibung zeigt: Die hessischen Städte und Gemeinden sind hochmotiviert und gehen – gemeinsam mit den lokalen Expertinnen und Experten sowie den Bürgerinnen und Bürgern – den Strukturwandel ihrer Innenstadt aktiv an. Vielerorts werden aktuell Strategien und Konzepte für eine integrierte nachhaltige Innenstadtentwicklung erarbeitet. Im Rahmen dieses partizipativen Prozesses entstehen neue kreative und innovative Projektideen für innerstädtische Räume. Existierende Ansätze werden weiterentwickelt und erhalten neue Impulse.

Mit der zweiten Ausschreibung, die durch das Bündnis Innenstadt erarbeitet wurde, rufen wir hessische Kommunen auf, zusammen mit den

Akteurinnen und Akteuren vor Ort Projekte zu entwickeln, die mutige und zukunftsweisende Wege bei der nachhaltigen Gestaltung der Innenstädte aufzeigen. Neue Formen des Wirtschaftens, Handels, sozialen Zusammenseins, kulturellen Austauschs und Wohnens erfordern neuartige innerstädtische Raumangebote. Durch das **Konzipieren und Umsetzen von Nutzungs- und Raumkonzepten für Innen- und Außenräume** in Ihrer Innenstadt können Sie eine **vielfältige Nutzungsstruktur sowie Aufenthaltsqualitäten schaffen** und die Identität Ihrer Innenstadt stärken. Hierbei möchten wir Sie unterstützen. Entwickeln Sie **Projekte, die dieser Zukunft Raum geben, und beantragen Sie Ihr Raum-Budget**. Überzeugen Sie uns mit bis zu drei Modellprojekten, die Sie mit einem Zuschuss von **maximal 300.000 Euro** umsetzen möchten.

BEISPIELE FÜR ZUKUNFTSTHEMEN FÜR DIE INNENSTADT VON MORGEN:

- Gemischte Nutzungsstrukturen stärken die Innenstädte nachhaltig. Neue Nutzungen oder verdrängte Nutzungen müssen sich (wieder) etablieren. Bestehende Nutzungen müssen sich neu erfinden. Hierbei können aktuelle sozio-kulturelle, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen konstruktiv genutzt werden. Zum Beispiel haben sich durch das zunehmende mobile Arbeiten die Anforderungen an Büroräume verändert. Durch Start-Ups entstehen zudem neue Unternehmensformen. Innenstädte können Angebote entwickeln, die bei diesen Entwicklungen gezielt unterstützen. Auch Handel und Gastronomie werden sich durch das neue Konsumverhalten verändern müssen, so dass hier ebenfalls neue nachhaltige Ansätze – auch unter Beachtung digitaler Kommunikations- und Vertriebskanäle – erforderlich werden.
- Begegnung ist der Schlüssel zu einem lebendigen und friedlichen Miteinander der Stadtgesellschaft. Daraus resultiert die Notwendigkeit, vielfältige und qualitative innerstädtische Aufenthaltsorte, die von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bei unterschiedlichsten Wetterbedingungen genutzt werden können, zu schaffen. Auch das Schaffen von sozialen Angeboten kann dazu beitragen, die Innenstädte zu Orten des gesellschaftlichen Miteinanders zu machen. Z.B. können Träger der sozialen Infrastruktur ihre wichtigen Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Personen zentral, niedrigschwellig und gebündelt in der Innenstadt anbieten.
- Für die Lebensqualität in der Innenstadt und somit die Standortqualität der innerstädtischen Räume ist ein gutes Stadtklima von großer Bedeutung. Auch die Energieeffizienz der gebauten Umgebung wird zukünftig immer wichtiger und es gilt, die urbane Resilienz zu erhöhen.
- Eine gelebte Planungs- und Baukultur sowie der Erhalt und die Pflege historischer Strukturen tragen dazu bei, die Identität von Innenstädten zu stärken.
- Breit angelegte Dialogprozesse mit allen Interessens- und Nutzergruppen sowie ressortübergreifende Kooperationen mit Bündelungsfunktion tragen zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien und Projekten bei. Dabei sollten sowohl bestehende als auch neue Interessensgruppen mit ins Boot genommen werden. Innenstädte brauchen Räume, in denen diese Partizipationskultur gelebt werden kann.

BEANTRAGEN SIE EIN RAUM-BUDGET FÜR IHRE MODELLPROJEKTE

INNOVATIVE NUTZUNGSKONZEPTE UND AUFENTHALTSQUALITÄTEN INNEN UND AUSSEN

Für welche Nutzergruppen wollen Sie Raumangebote in Ihrer Innenstadt schaffen? Welche hybriden Nutzungskonzepte möchten Sie in den Frei- und Grünräumen, aber auch in Innenräumen Ihrer Innenstadt ausprobieren? Welche neuen Qualitäten und Nutzungsmöglichkeiten können Sie in Außenräumen und öffentlichen Innenräumen schaffen? Die Außenräume der Innenstädte können vielfältig und kreativ für das soziale Zusammensein geplant und umgestaltet werden. Gleichzeitig kann den privatwirtschaftlichen Aktivitäten wie z.B. der Gastronomie und dem Handel im Außenbereich mehr Raum gegeben und Innenräume als öffentliche Treffpunkte und Plätze geplant und umgestaltet werden, um mehr Raum für vielfältige Begegnungen zu eröffnen. So kann der Innenstadtraum vielfältiger und innovativer für neue Formen des Handels,

Gewerbes, Handwerks sowie des Wohnens, Arbeitens und des sozialen Zusammenseins genutzt werden. Seien Sie kreativ und überdenken Sie bestehende Muster.

Es können bis zu drei Raum-Projekte eingereicht werden. Mit kleineren baulichen Maßnahmen, temporären und mobilen Infrastrukturen sowie Innen- und Außenraumausstattung können neue Konzepte und Ideen getestet und weiterentwickelt werden. Zwischennutzungen erlauben es, Neues auszuprobieren und ggf. zu verstetigen. In diesem Sinne sollten Sie Ihre Modellprojekte konzipieren. Entwickeln Sie Nutzungs- und Raumkonzepte für Immobilien und/oder Freiräume in Ihrer Innenstadt mit dem Ziel, diese zunächst mit überschaubarem Aufwand umzusetzen und zu testen.

EXPERIMENTIERFELDER UND BEISPIELE

IDEENPOOL ZUM ERGÄNZEN

Ein Experimentierfeld können neuartige Raumangebote an bestehende und neue Unternehmen wie z.B. Start-Ups sein. So können neue Arbeitsformen ausprobiert werden. Mietbare Tagungs- und Begegnungsräume in Innen-, aber auch in Außenräumen wie z.B. geschützte begrünte Außenbereiche oder innovative Co-Working Spaces mit Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Kinderbetreuungsangeboten sind denkbar. Grünräume für Erholung und Sport nach bzw. bei der Arbeit verbessern die Aufenthaltsqualität im Stadtraum. Die Lebensqualität der Menschen kann auch durch das Schaffen von Begegnungs- und Aufenthaltsorten verbessert werden. Eröffnen Sie z.B. Räume in Ihrer Innenstadt für ehrenamtliches Engagement, gemeinschaftliches Handwerken, Gärtnern oder einen Kaffee und Kochen ohne jeglichen Konsumzwang.

Möchten Sie mit Ihrem Projekt aufzeigen, wie der Handel zukünftig in der Innenstadt aussehen kann, wenn beim Einkauf bewusster auf nachhaltige Nutzungen von Ressourcen, Produktions- und Lieferketten geachtet wird oder der Handel digitale Möglichkeiten stärker nutzt? Dann könnte ein möglicher

Ansatz sein, leerstehende Räume zu nutzen und zu testen, ob tageweise zu mietende Ladenflächen für regionale Herstellerinnen und Hersteller ein tragbares Nutzungskonzept sind. Vielleicht testen Sie, ob das leerstehende Kaufhaus zukünftig als Markthalle oder in Nutzungsmischung beispielsweise für Pop-Up Stores mit nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen fungieren kann. Oder Sie kombinieren stationären Einzelhandel und digitale Marktplätze, in dem Sie Möglichkeiten zur Präsentation von (regionalen) Waren schaffen, die auch online bezogen werden können. Möchten Sie ein Modellprojekt für die urbane Produktion umsetzen? Manufakturen im Bereich der Lebensmittelherstellung und Ateliers für Kreativschaffende, die Konsumgüter wie Möbel herstellen, sind für die Innenstädte interessant und könnten ggf. geeignete leerstehende Innenstadtimmobilien umnutzen.

Neue Entwicklungen erfordern neuartige experimentelle Antworten, die ausprobiert werden müssen. Wir möchten Ihnen und Ihren lokalen Akteurinnen und Akteuren vor Ort dabei helfen.

**DAS LAND UNTERSTÜTZT SIE DESHALB
INSBESONDERE BEI AUSGABEN FÜR:**

- Modernisierungen und Umbau von u.a. gewerblichen Innenstadtimmobilien oder Entwicklung von multifunktionalen Innen- und Außenräumen, die gemeinnützigen und sozialen Trägern sowie den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Ideen und Anliegen zur Verfügung gestellt werden können
- Umgestaltung und Möblierung des öffentlichen Raums z.B. für das soziale Miteinander, Gastronomie, Kultur und Gesellschaft; auch für temporäre Maßnahmen
- Maßnahmen zur Belebung des stationären Einzelhandels
- Zwischennutzungen wie z.B. Pop-up-Stores, Raum für Kunst und Kultur
- zeitlich befristete Übernahme von Ausgaben für Teilmieten für z.B. identitätsstiftende Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister oder Handwerk bis maximal 50% der bisherigen Miete, soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht
- Ausstattungen im Innen- und Außenraum z.B. für Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Handwerk
- Entwicklung und Umsetzung neuer Nutzungskonzepte in untergenutzten Immobilien (z.B. Coworking-Spaces, Maker-Spaces, Digital- oder Schülerlabore, MINT-Zentren)



DIE FÖRDERUNG DES LANDES IM ÜBERBLICK

Das Land stellt Fördermittel in Höhe von 10 Millionen Euro für die Umsetzung der **Raum-Budgets** zur Verfügung. Die Zuwendung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden in Hessen. Es darf ein Antrag pro Kommune eingereicht werden. Mit dem Raum-Budget von **maximal 300.000 Euro** können **bis zu drei Projekte** in der Innenstadt bzw. in zentralörtlichen urbanen Gebieten gefördert werden.

Die bereitgestellten Mittel sind bis zum Ende des Programms (31.12.2023) durch die Kommunen zweckentsprechend zu verausgaben und abzurechnen. Die eingereichten Projekte müssen entsprechend der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte in der jeweils gültigen Fassung förderfähig sein.

Der Fokus dieser Ausschreibung liegt auf der räumlichen Gestaltung. Die Kommunen können Fördermittel für die Umsetzung unterschiedlicher Projektphasen erhalten. Wichtig ist, dass am Ende der Programmlaufzeit das Projekt soweit umgesetzt ist, dass die Räume genutzt und die Nutzungs- bzw. Raumkonzepte in Innen- und Außenräumen getestet bzw. umgesetzt werden können. Kleinere investive Maßnahmen können sein:

- schnell durchführbare **bauliche Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Umbauarbeiten**
- **Ankauf der Raumausstattung** für die Gestaltung der Innen- und Außenräume
- **Konstruktion von temporären mobilen Infrastrukturen**

Auch die für die Umsetzung dieser Modellprojekte benötigte **Koordinierungs-, und Beratungsleistungen, Beteiligungsprozesse** sowie die **Öffentlichkeitsarbeit** können mit Fördermitteln unterstützt werden. Größere bauliche Maßnahmen sind möglich, sofern eine Nutzung zum Ende des Landesprogramms gesichert ist.

INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN:

1

Die Antragsdokumente können unter
<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/zukunft-innenstadt/das-foerderprogramm.html>
heruntergeladen werden.

2

Reichen Sie die Unterlagen
bis zum 16. Mai 2022
in digitaler Form per E-Mail an
Zukunft.Innenstadt@hessen-agentur.de
ein.

3

Die Auswahl der Förderung erfolgt durch ein
Auswahlgremium, in dem die Bündnispartnerinnen
und Bündnispartner vertreten sind.

4

Die Veröffentlichung der ausgewählten Projekte
wird im Sommer 2022 erfolgen.

ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen zur Förderrichtlinie können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle
Zukunft Innenstadt wenden:

HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee
65189 Wiesbaden
Zukunft.Innenstadt@hessen-agentur.de

Anette Frisch
+49 (0)611 95017-8690

Sebastian Vollweiler
+49 (0)611 95017-8646

Dr. Kerstin Grünenwald
+49 (0)611 95017-8334

PROJEKTLEITUNG

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Programmverantwortliche
Dr. Annick Leick
annick.leick@wirtschaft.hessen.de
+49 (0)611 815 2864

VERANSTALTUNGSHINWEISE:

DIGITALE INFOVERANSTALTUNG: 12. APRIL 2022, 10-12 UHR



Link zur Zoom-Veranstaltung:

[https://us06web.zoom.us/j/82879068085?
pwd=KzQycXB3cVRUb25SL0lhWHQwbzlmUT09](https://us06web.zoom.us/j/82879068085?pwd=KzQycXB3cVRUb25SL0lhWHQwbzlmUT09)

MEETING-ID: 828 7906 8085

KENNCODE: 257629

DIGITALE INFOVERANSTALTUNG: 27. APRIL 2022, 10-12 UHR (OPTIONAL)



Link zur Zoom-Veranstaltung:

[https://us06web.zoom.us/j/89434063800?pwd=
QkNwV3RSWG13NVpoUmQ2QVJ5cckwUT09](https://us06web.zoom.us/j/89434063800?pwd=QkNwV3RSWG13NVpoUmQ2QVJ5cckwUT09)

MEETING-ID: 894 3406 3800

KENNCODE: 909327

Beide Veranstaltungen behandeln die gleichen Themen (Informationen zu beispielhaften Projekten, inhaltlichen Ansätzen sowie allgemeine Denkanstöße).

Die Teilnahme bedarf keiner Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass hier keine Fragen zur Förderrichtlinie beantwortet werden. Hierfür steht Ihnen das Team der Geschäftsstelle „Zukunft Innenstadt“ zur Verfügung.

Bei Fragen zu diesen Veranstaltungen schreiben Sie gerne eine Mail an hessen@urbanista.de



NACHHALTIGE-
STADTENTWICKLUNG-
HESSEN.DE

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

+49 611 8150

wirtschaft.hessen.de

Beschlussvorlage

24.05.2022

Drucksache VL-68/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Friedhofsverwaltung
Sachbearbeitung:	Christine Waldhaus

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Anpassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 über die Anpassung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung für die Friedhöfe beraten und empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Es wird eine grundsätzliche Überarbeitung der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vorgeschlagen. Mit Blick auf den Umfang der Änderungen sollte die Friedhofsordnung neugefasst werden.

Die Friedhofsverwaltung will mit der Neufassung erreichen, dass

- die Regelungen übersichtlich, verständlich und klar formuliert sind,
- die Friedhofsordnung an das überarbeitete Friedhofs- und Bestattungsgesetz angepasst wird,
- die Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und
- neue Grabarten (teilanonyme Grabstätten, unterschiedliche Kindergrabstätten, Urnenreihengrabstätten) zukünftig in der Friedhofsordnung berücksichtigt sind.

Außerdem sind mit der Neufassung der Friedhofsordnung zwei wesentliche Grundsatzentscheidungen zu treffen:

1. Reduzierung der Beisetzungsmöglichkeiten pro Grabstelle

Die derzeitige Friedhofsordnung sieht vor, dass auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 1 Sarg und bis zu 4 Urnen und auf einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können.

Die bisherige Satzung erlaubt im Vergleich zu anderen Kommunen eine ungewöhnlich hohe Anzahl möglicher beizusetzender Urnen. Geschuldet ist dies der Problematik, dass es in der Vergangenheit Sorgen gab, es könne auf den Friedhöfen im Stadtgebiet zu einem Platzmangel kommen. Besonders auf den Friedhöfen der Ortsteile, aber auch der Kernstadt ist diese Sorge aufgrund verschiedener Faktoren (vermehrte Urnenbestattungen, alternative Bestattungsmöglichkeiten – Wald- und Seebestattungen) unbegründet.

Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet gibt es offensichtlich immer mehr unbelegte Gräber. Die Kostenlast eines Friedhofes für die Unterhaltung, Instandhaltung und Pflege der Anlagen bleibt indes auch bei geringerer Anzahl an Grabstätten gleich bzw. steigt durch allgemeine Kostensteigerungen.

Eine Gebührenkalkulation darf dem Faktor Bestattungsmöglichkeiten je Grabstelle nicht berücksichtigen, weder in die Tiefe (Tiefengrab) noch in der Anzahl der vorgenommenen Beisetzungen auf der Fläche. Es darf lediglich die Fläche einer Grabstelle ins Verhältnis zu anderen Grabstätten bei der Gebührenverteilung in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit von Beisetzungen in Tiefengräbern (Beisetzung 2er Särge übereinander) wurde bereits vor über 10 Jahren aus der Satzung entfernt. Beisetzungen von 4 Urnen je Grabstelle sind bisher immer noch möglich. Für den zukünftigen Erwerb bzw. Wiedererwerb und die Verlängerung ohne vorgenommene Beisetzung („freiwillige Verlängerung“ – nach Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit) sollte diese Möglichkeit auf 2 Urnen reduziert werden. So ist es möglich, der Reduzierung der Grabstätten auf den Friedhöfen langfristig entgegenzuwirken und dadurch die Kostenlast langfristig wieder auf mehrere Grabstätten zu verteilen. (Könnte diese Reduzierung sofort auf alle Grabstätten angewendet werden, bedeutete dies eine Reduzierung der kalkulierten Gebühren bei Wahlgrabstätten um etwa 600 €)

Ein weiterer Aspekt ist die Größe der Urnengrabstätten, bei einer Größe von 1,50 Länge und 0,70 m Breite, ist es oft problematisch 4 Urnen beizusetzen, da eine ausgehobene Grabstätte mindestens einen Durchmesser von 0,40 m betragen muss. Darüber hinaus nimmt das Fundament der Einfassung Fläche in Anspruch und durch die Beisetzung größerer Urnen (z.B. Herzen) reicht die Fläche insgesamt oft nicht aus.

In der Anlage 3 „Übersicht Grabarten“ sind die auf den Erbacher Friedhöfen angebotenen Grabarten aufgeführt.

2. Unterscheidung der Kindergrabstätten

Der Tod von Kindern ist ein besonders schwerer Schicksalsschlag. Bisher gab es die Möglichkeit, Kinder, die vor Vollendung des 5. Lebensjahr versterben, in einem Grab in der Größe eines Urnenwahlgrabes beizusetzen. Aufgrund von Erfahrungen betreffen Beisetzungen von kleinen Kindern auf Friedhöfen der Kreisstadt Erbach in der Regel Todgeburten und Kinder, die das erste Lebensjahr nicht vollenden. In diesen Fällen sollten aus Sicht der Friedhofsverwaltung kleinere Gräber angeboten werden, die auch die Möglichkeit bieten, sogenannte nicht-bestattungspflichtige Kinder zu bestatten, für die die Eltern mittlerweile das Bestattungsrecht besitzen.

Kinderbestattungen sind Einzelfälle, darum können sie zur Deckung der Kosten nur kalkulatorisch in Betracht gezogen werden. Bei nicht-bestattungspflichtigen Todgeburten und verstorbenen Kindern vor der Vollendung des 1. Lebensjahres entstehen auch bei Bestattern keine Kosten, bei Kindern die nach dem 1. Geburtstag und vor Vollendung des 5. Lebensjahres versterben, entstehen bei Bestattern nur Kosten in Höhe der Selbstkosten. Dies sollte auch die Friedhofsverwaltung zugrunde legen und die kalkulatorisch errechneten Gebühren auf ein Mindestmaß herabsetzen.

Eine Synopse, aus der die vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofsordnung konkret gegenübergestellt sind und der Entwurf einer neuen Friedhofsordnung sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt ist regelmäßig zu überarbeiten und die Gebühren nachzukalkulieren. Die letzte Nachkalkulation der Gebühren erfolgte 2018.

Nach § 13 Satz 3 dieser Gebührenordnung sind die Gebühren alle zwei Jahre nachzukalkulieren und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung entsprechend anzupassen. Die Nachkalkulation und die überarbeitete Gebührenordnung sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Darüber hinaus wird mit der Aktualisierung der Gebührenordnung auch eine inhaltliche Änderung vorgeschlagen. Der vorgenannte Nachkalkulationszeitraum soll auf drei Jahre verlängert werden. Dies deshalb, weil das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in § 10 Abs. 2 davon ausgeht, dass ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum nicht überschritten werden soll. In der Regel wird heute von einem dreijähriger Kalkulationszeitraum ausgegangen. An diese kommunale Praxis soll die Regelung in § 13 angepasst werden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der Neufassung der Friedhofsordnung und den Änderungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach zuzustimmen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Vorlage VL-68/2022 - Synopse Friedhofsordnung**
- (2) Anlage 2 Vorlage VL-68/2022 - Friedhofsordnung NEU 2022**
- (3) Anlage 3 Vorlage VL-68/2022 - Übersicht Grabarten**
- (4) Anlage 4 Vorlage VL-68/2022 - Kalkulation Friedhofsgebühren 2022**
- (5) Anlage 5 Vorlage VL-68/2022 - Friedhofsgebührenordnung 2022 neu**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt: 553	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz: 172.380 €	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Bestattungen: Prognose der Mehreinnahmen = ca. 5.500 € Mehrkosten = ca. 3.000 € (Preiserhöhungen durch den Bestatter) Erhöhung der Grabgebühren = ca. Mehreinnahmen von 25.000 € in diesem Jahr. Mehreinnahmen durch die Anpassungen der Genehmigungen = ca. 1.000 €, Insgesamt vorsichtige Prognose ca. 41.000 € Mehreinnahmen pro Jahr		

Friedhofsordnung 2018	Friedhofsordnung 2022	Begründung
	<p>§ 2 Gleichstellungsregelung Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.</p>	<p><i>Um die Satzung über r-sichtlich-cher zu gestalten wurde wie in vielen Satzungen der neue § 2 aufgenommen.</i></p>
<p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte (1) [REDACTED]</p>	<p>§ 4 Friedhofs-</p>	

<p>(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisstadt Erbach waren oder b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben oder c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder d) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Kreisstadt Erbach gelebt haben oder <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin: 10px 0;"></div> <p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p>	<p>zweck und Bestattungsrechte</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind Orte der Einkehr und der Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind insbesondere in der Kernstadt</p>	<p>Erweitert um grünen Faktor in der Kalkulation zu untermauern.</p>
--	---	--

	<p>der Öf- fent- lich- keit zu- gäng- liche Grün- flä- chen. Auf- grund ihres Grüna- nteils neh- men die Fried- höfe im- mer mehr eine wich- tige Umwelt- und Natur- schutz- funktion im In- ter- esse der Allgemein-</p>	<p>Er- wei- te- run- g um die Bei- set- zun- g zu le- giti- mie- ren, vor- ge- no- m- me- n wird sie bis- her schon</p>
--	---	---

heit
wahr.
Die
Fried-
höfe
erfül-
len
au-
ßer-
dem
kul-
tur-
histo-
rische
und
sozi-
ale
sowie
wirt-
schaft
liche
Funk-
tio-
nen.

(2) Ge-
stat-
tet ist
die
Be-
stat-
tung
fol-
gen-
der
Perso-
nen:

a) d
i
e

b
e
i
h
r
e
n
A
b
l
e
b
e
n
E
i
n
w
o
h
n
e
r
d
e
r
K
r
e
i
s
s
t
a
d
t
E
r
b
a

ch
w
a
r
e
n
o
d
e
r
d
i
e
e
i
n
R
e
c
h
t
a
u
f
B
e
n
u
t
z
u
n
g
e
i
n
e
r
G

b)

r
a
b
s
t
ä
t
t
e
a
u
f
d
e
m
F
r
i
e
d
h
o
f
e
r
w
o
r
b
e
n
h
a
b
e
n
o
d
e
r

c) d
i
e
i
n
n
e
r
h
a
l
b
d
e
s
S
t
a
d
t
g
e
b
i
e
t
e
s
v
e
r
s
t
o
r
b
e
n
s
i
n

d) d o d e r
d i e f r ü h e r E i n w o h n e r w a r e n u n d z u l e t z t i n

e
i
n
e
m
P
f
l
e
g
e
h
e
i
n
o
d
e
r
e
i
n
e
r
ä
h
n
l
i
c
h
e
n
E
i
n
r
i
c
h
t

u
n
g
a
u
B
e
r
h
a
l
b
d
e
r
K
r
e
i
s
s
t
a
d
t
E
r
b
a
c
h
g
e
l
e
b
t
h
a
b

e
n
e) N
i
c
h
t
-
B
e
s
t
a
t
t
u
n
g
s
p
f
l
i
c
h
t
i
g
e

(3) Die
Be-
stat-
tung
ande-
rer
Perso-

	<p>nen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.</p>	
<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.</p> <p>(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.</p>	<p>§ 5 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unter einer Grabstätte ist ein</p>	

	für Be- stat- tun- gen oder Bei- set- zun- gen vor- gese- he- ner, genau be- stimm- ter Teil des Fried- hofs- grund- stü- ckes mit dem dar- unter lie- gen- den Erd- reich zu ver- ste- hen. Eine Grab- stätte	
--	--	--

	<p>kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.</p> <p>(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätt-</p>	
--	---	--

ten einer
Ascheurne
dient.

(3) Verstorbener ist jede Leiche im Sinne des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

(4) Nicht-Bestattungspflichtige sind Kinder, die mit einem Geburtsge-

	<p>wicht von höchs tens 500 Gram m oder vor der 24. Schw an- ger- schaft swo- che tot gebo- ren wur- den.</p> <p>(5) Eine Be- stat- tung ist so- wohl als Erd- als auch als Feu- erbe- stat- tung mög- lich. Bei</p>	
--	--	--

	der Erdbe- stat- tung wird der Ver- stor- bene oder Nicht- Be- stat- tungs- pflich- tige in der Erde ver- senkt und die Grab- stätte ver- füllt. Damit ist die Erd- be- stat- tung been- det. Bei der Feu- erbe- stat- tung	
--	---	--

	wird der Leichnam eingescheuert und die Asche reste in einer Urne verschlossen. Urnenbeisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Asche reste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit	
--	--	--

	<p>der Urnenbeisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen. Bestattung als Sammelbegriff umfasst sowohl die Beisetzung einer Urne, wie die Bestattung eines Sarges.</p>	
--	---	--

	<p>(6) Um- bet- tung ist das Ent- fer- nen eines Ver- stor- benen oder Nicht- Be- stat- tungs- pflich- tigen oder einer Urne aus einer Grab- stätte und eine an- schlie- ßende Be- stat- tung in ei- ner ande- ren Grab- stätte sowie die</p>	
--	---	--

	<p>damit ver- bun- dene Tätig- keit. (7) Das Nut- zungs recht recht ist das Recht die Be- reit- stel- lung und Über- las- sung einer Grab- stätte für ei- nen Ver- stor- benen oder Nicht- Be- stat- tungs pflich- tigen für die Dauer der Ruhe- frist</p>	
--	--	--

	ver- lan- gen zu kön- nen. Der Nut- zungs be- rech- tige hat die Be- fugnis zu be- stim- men, wer in der Grab- stätte be- stat- tet wer- den soll und ent- schei- det über die Art der Ge- stal- tung und	
--	---	--

	Pflege der Grab- stätte .	
<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der [REDACTED] festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:</p> <p>Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (vom 01. April bis 30. September) in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr und während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.</p> <p>Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>§ 7 Öff- nungszei- ten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>Die Friedhöfe sind</p>	<p><i>Er- gän- zun- g auf- gru- nd Ver- keh- rs- si- cher- ung s- pflich- t</i></p>

	d täg lic h wäh- rend der Som- mer- mo- nate (vom 01. April bis 30. Sep- tem- ber) in der Zeit von 7.00 bis 20:00 Uhr und wäh- rend der Win- ter- mo- nate (vom 01. Okto- ber bis 31. März)	
--	---	--

	<p>in der Zeit von 09.00 bis 17:00 Uhr geöffnet.</p> <p>Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller</p>	
--	--	--

oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm (ab Windstärke 8), Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht

	betreten werden.	
<p>§ 7 Nutzungsumfang</p> <p>(1) [REDACTED] jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern sowie mit Sportgeräten aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung Film-, Ton- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten, e) [REDACTED] zu verteilen, ausgenommen [REDACTED], die im Rahmen von Bestattungs-feiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, biologische Abfälle mit sonstigen Abfällen zu vermischen, sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in den Containern / Abfallgruben zu entsorgen, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen [REDACTED], i) auf den Rasenflächen zu lagern, j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen zu übersteigen (außer zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte notwendig), k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen, l) zu rauchen, zu lärmern, zu musizieren, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, Rundfunk oder andere akustische Geräte zu benutzen, m) Kies auf Wiesenflächen und Wegen zu verteilen, auch nicht um Gräber herum. 	<p>§ 8 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(4) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge</p>	<p><i>Be-griff s-an-pas sun g Sieh e § 2</i></p> <p><i>Be-griff s-an-pas sun</i></p>

<p>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Tage vor Durchführung zu beantragen.</p>	<p>zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(5) Nicht gestattet ist innerhalb</p>	<p><i>g und Ergänzung um Werbezwecke zu unterbinden (Unabhängigkeit städtischer Friedhöfe)</i></p> <p><i>Einbezug</i></p>
--	--	---

	Fried- hofs: a) D a s B e f a h r e n d e r W e g e m it F a h r z e u g e n a ll e r A r t ,	<i> aller As- sis- tenz hun- de Sin- voll um Sch- ä- den zu ver- mei- den , not- wen- dig auf- gru- nd wei- tere Gra- bar- ten </i>
--	--	--

	F a h r r ä d e r n s o w i e m i t S p o r t g e r ä t e n a l l e r A r t , s o w e	
--	---	--

it
n
i
c
h
t
e
i
n
e
b
e
s
o
n
d
e
r
e
E
r
l
a
u
b
n
i
s
h
i
e
r
z
u
e
r
t
e
i
l
t
i

s
t
;
a
u
s
-
g
e
n
o
m
m
e
n
v
o
n
d
i
e
s
e
m
V
e
r
b
o
t
s
i
n
d
K
i
n
d
e
r
w

ä g e n u n d R o l l s t ü h l e s o w i e F a h r z e u g e d e r F r i e d h o f

s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
/
b) W
a
r
e
n
a
l
l
e
r
A
r
t
o
d
e
r
g
e
w
e
r
b
l
i
c
h
e
D
i
e
n

c) s t e a n z u b i e t e n , a n S o n n n - u n d F e i e r t a g e o d d e r i n d e

r
N
ä
h
e
e
i
n
e
r
B
e
s
t
a
t
t
u
n
g
A
r
b
e
i
t
e
n
a
u
s
z
u
f
ü
h
r
e
n
,
o
h

d)

n
e
E
r
l
a
u
b
n
i
s
d
u
r
c
h
d
i
e
F
r
i
e
d
h
o
f
s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
F
i
l
m
-

' T o n - ' o d e r F o t o a u f n a h m e n , a u ß e r z u p r i v a t e n Z w

e) e c k e n , z u e r s t e l l e n o d e r z u v e r w e r t e n , D r u c k s c h r

if
t
e
n
u
n
d
W
e
r
b
e
t
r
ä
g
e
r
z
u
v
e
r
t
e
i
l
e
n
/
a
u
s
g
e
n
o
m
m
e
n
s

o
l
c
h
e
,
d
i
e
i
m
R
a
h
m
e
n
v
o
n
B
e
s
t
a
t
t
u
n
g
s
f
e
i
e
r
n
n
o
t
w

e n d i g u n d ü b l i c h s i n d , s o w i e I n f o r m a t i o n s s c h r i f t e

n
d
e
r
F
r
i
e
d
h
o
f
s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
/
d
e
n
F
r
i
e
d
h
o
f
u
n
d
s
e
i
n

f)

e
E
i
n
r
i
c
h
t
u
n
g
e
n
u
n
d
A
n
l
a
g
e
n
z
u
v
e
r
u
n
r
e
i
n
i
g
e
n
u

d
z
u
b
e
s
c
h
ä
d
i
g
e
n
s
o
w
i
e
R
a
s
e
n
f
l
ä
c
h
e
n
(
a
u
ß
e
r
s
i
e
d
i

e
n
e
n
a
l
s
W
e
g
e
)
u
n
d
G
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
u
n
b
e
r
e
c
h
t
i
g
t
e
r
w
e

i
s
e
z
u
b
e
t
r
e
t
e
n
,
A
b
f
ä
l
l
e
a
l
l
e
r
A
r
t
a
u
ß
e
r
h
a
l
b
d
e
r
h
i

g)

erfür vorgesehene Plätze abzuliegen, biologisch

e
A
b
f
ä
l
l
e
m
i
t
s
o
n
s
t
i
g
e
n
A
b
f
ä
l
l
e
n
z
u
v
e
r
m
i
s
c
h
e
n
,
s
o
n
s

ti
g
e
,
n
i
c
h
t
b
e
i
d
e
r
G
r
a
b
p
f
l
e
g
e
a
n
f
a
l
l
e
n
d
e
A
b
f
ä
l
l
e
i
n

d e n C o n t a i n e r n / A b f a l l g r u b e n z u e n t s o r g e n ,
h) T i e r

e
m
it
z
u
b
r
i
n
g
e
n
,
a
u
s
g
e
n
o
m
m
e
n
A
s
s
i
s
t
e
n
z
h
u
n
d
e
,
a
u

i)

	f d e n R a s e n f l ä c h e n z u l a g e r n , A n p f l a n z u n g e n , G r a b	
--	---	--

j)

s
t
ä
t
t
e
n
,
G
r
a
b
m
a
l
e
,
E
i
n
f
a
s
s
u
n
g
e
n
o
d
e
r
G
r
a
b
a
u
s
s

	t a t t u n g e n z u b e t r e t e n , E i n f r i e d u n g e n , H e c k e n o	
--	---	--

d
e
r
P
f
l
a
n
z
e
n
z
u
ü
b
e
r
s
t
e
i
g
e
n
(
a
u
ß
e
r
z
u
r
I
n
s
t
a
n
d
h
a

	It u n g u n d p f l e g e d e r G r a b s t ä t t e n o t w e n d i g) k) B l u m e	
--	---	--

	n , p f l a n z e n , G r a b s c h m u c k o d e r s o n s t i g e G e g e n - s t ä	
--	---	--

	n d e v o n e i n e r f r e m d e n G r a b s t ä t t e w e g z u n e h m e n ,	
--	--	--

	l) z u r a u c h e n , z u l ä r m e n , z u m u s i z i e r e n , A l k o h o l o d	
--	--	--

e
r
a
n
d
e
r
e
b
e
r
a
u
s
c
h
e
n
d
e
M
i
t
t
e
l
z
u
s
i
c
h
z
u
n
e
h
m
e
n
,
R

u
n
d
f
u
n
k
o
d
e
r
a
n
d
e
r
e
a
k
u
s
t
i
s
c
h
e
G
e
r
ä
t
e
z
u
b
e
n
u
t
z
e

	n , K m) i e s a u f W i e s e n f l ä c h e n u n d w e g e n z u v e r t e i l e n
--	---

, auch nicht um Gräber herum,
n) bei erhöhter Brandg

e
f
a
h
r
G
r
a
b
l
i
c
h
t
e
r
,
K
e
r
z
e
n
o
d
e
r
a
n
d
e
r
e
b
r
e
n
n
b
a
r

e
G
e
g
e
n
s
t
ä
n
d
e
a
n
z
u
z
ü
n
d
e
n
,
s
t
a
d
t
e
i
g
e
n
e
B
ä
u
m
e
o
d

o)

er
B
e
p
f
l
a
n
z
u
n
g
e
n
s
o
w
i
e
R
a
s
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
z
u
d
e
k

o
r
i
e
r
e
n
.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) To-ten-

	gedenkenfeiern und andere nicht mit einer Bestätigung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spä-	
--	--	--

	<p>tes- tens zwei Tage vor Durch- füh- rung zu be- antra- gen.</p>	
<p>§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbe-treibende, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. <p>Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt</p>	<p>§ 9 Ge- werbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Ge- werb- liche Tätig- kei- ten auf dem Fried- hof (ins- be- son- dere Stein- metz- e, Stein- bild- hauer , Gärt- ner, Be-</p>	<p><i>Bis- her sch on er- for- der- lich, Stre- i- chu- ng des</i></p>

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) [REDACTED]

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den [REDACTED] auf Verlangen vorzuzeigen ist.

[REDACTED]

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten, [REDACTED]. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Gewerbetreibende haben vor jeder Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der [REDACTED] sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen von dem Friedhofsgelände entfernt werden.

(10) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeit erforderlich ist, können [REDACTED]

[REDACTED] die Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der Öffnungszeiten befahren. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

[REDACTED]

stat-
ter,
Tischl
er)
be-
dür-
fen,
so-
weit
nicht
Ar-
bei-
ten
im
Auf-
trag
der
Fried-
hof-
ver-
wal-
tung
durch
ge-
führt
wer-
den,
der
vor-
heri-
gen
Zu-
las-
sung
durch
die
Fried-
hofs-
ver-
wal-
tung.

al-
ten
Abs.
4
und
In-
te-
gra-
tion
in
Abs.
1

Not
wen-
dig
auf-
gru-
nd
Ver-
kehr
rs-
si-
cher-
ung
s-
pflich-
t

(11)



(2) Die
Zu-
las-
sung
er-
folgt
auf
An-
trag.
Zuzu-
las-
sen
sind
Ge-
werb
e-
trei-
bend
e, die

*In-
te-
gra-
tion
im
Ab-
satz
1*

a) i
r *Die*
f *Krei*
a *ss-*
c *tadt*
h *Er-*
l *bac*
i *h*
c *be-*
h *sch*
e *äf-*
r *tig*
, *kein*
b *Per-*
e *so-*
t *nal*
r *me*
i *hr,*
e *das*
b *„Auf*

	<p>l sich i t" c übe h r e die r Frie u d- r höfe c führ p t. e r Stre s i- ö chu r ng l der i Lauf c zeit, h da e in r der h Pra- i xis r nich s t i kon c trol- h ller- t bar. z u v e r l ä s s s i Für g Ge- s wer</p>
--	--

i be-
n trei-
c ben
u de
r und
c die
Frie
b) d-
i hofs
e ver-
s wal-
e tun
F g
r nich
i t
e pra
c kti-
h ka-
c bel,
f da
s i.d.
c R.
r auf
c ei-
r ne
u m
r Frie
g d-
c hof
u nur
r Ar-
c bei-
h ten
u mit
r ge-
t rin-
e ger
r Laut
s stär
c ke
h aus

	<p>r ge- i führ f t t wer f den ü . r a l Zur l Ver- e mei e dun i g r von s Dau c er- t la- l ger- ä plät g zen i und g Un- e ord- r nun A g, r dies b kom e mt i im- t mer e wie- r der a vor, l Sch s a- v lun- e gen r und b ähnl i j- r che</p>
--	--

	<p>d s l lie- i gen c wo- h che a n- r lang e auf r den k Frie a d- r hö- r fen t und h be- a hin- t der e n r vor u al- r lem c bei der der e Pfl i ge r der e Ra- e senf r lä- t che s n P r e Ein- c füh- h run e g r ei- c nes e all- E ge-</p>
--	---

e
t
r
i
e
t
s
t
a
f
t
p
f
i
c
h
t
v
e
r
s
i
c
h
v
e
r
s
i
e
r
r
e
n
e
n
B
e
g
r
i
f
f
e
n
B
e
g
r
i
f
f
e
n
A
u
f
n
a
h
m
e
i
n
A
b
s.
11
w
e
l
c
h
e
r
s
i
c
h
m
i
t
d
e
r
B
e
n
u
t
z
u
n
g
d
e
r
W
e
g
e
b
e
f
a
s
s
t
A
u
f
n
a
h
m
e
i
n
d
i
e
S
a
t

	<p>Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als</p>	<p><i>zung um Haftungsfrage und Benutzung der Wege klar hervorzuheben.</i></p> <p><i>Klarere Ausdrucksweise</i></p>
--	---	---

	<p>erteilt. (3) Zur Er- richtung/ Ände- rung von Grab- ma- len, Ein- fas- sun- gen oder sonstigen Gra- bauss tat- tun- gen fach- lich ge- eig- net ist eine Per- son, die auf- grund ihrer Aus- bil- dung in der</p>	
--	--	--

	Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten	
--	--	--

	Re- gel- werk (§ 41) die erfor- derli- chen Fun- da- men- tab- mes- sun- gen und Be- festi- gung s- mo- dali- täten zu be- rech- nen. Sie müs- sen in der Lage sein, für die Be- festi- gung der Grab-	
--	--	--

	mal- teile das rich- tige Be- festi- gung smit- tel aus- zu- wäh- len, zu di- men- sio- nie- ren und zu mon- tie- ren. Wei- terhin muss sie die Stand si- cher- heit von Grab- ma- len beur- teilen und mit-	
--	--	--

	hilfe von Messgeräten die Stand sicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmes-	sun-
--	---	------

	gen von si- cher- heits- rele- van- ten Bau- teilen bei der An- zeige be- nen- nen oder sich bei der Aus- füh- rung der Fun- da- men- tie- rung und der Be- festi- gung der Grab- mal- teile nicht an die	
--	---	--

	<p>in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.</p> <p>(4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Be-</p>	
--	--	--

	<p>stat- tungs feier- lich- keiten nicht stö- ren.</p> <p>(5) Die Zulas- sung er- folgt durch Aus- stel- lung einer Be- rech- ti- gungs karte, die bei der Aus- füh- rung aller Arbei- ten auf dem</p>	
--	--	--

	<p>Friedhof mitzuführen und den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen ist.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben</p>	
--	--	--

	die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verur-	
--	---	--

	<p>sa- chen.</p> <p>(7) Ge- werb- lichen Arbei- ten auf den Fried- höfen dür- fen nur werk- tags inner- halb der Öff- nungs zeiten aus- ge- führt wer- den. Die Fried- hofs- ver- wal- tung kann Aus- nah- men zulas- sen.</p>	
--	--	--

	<p>(8) Gewerbetreibende haben vor jeder Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtung ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(9) Die für die Arbeiten</p>	
--	--	--

	erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei der Beendi-	
--	--	--

	gung der der Ta- ges- arbeit sind die Ar- beits- und La- ger- plätze um- ge- hend wie- der in Ord- nung zu brin- gen. Ge- werb- liche Ge- räte dür- fen nicht an oder in den Was- se- rent- nah- me- stel-	
--	--	--

	<p>len des Fried- hofs gerei- nigt wer- den. Abfall, Rest- oder Ver- pa- ckung sma- terial müs- sen von dem Fried- hofs- ge- lände ent- fernt wer- den.</p> <p>(10) So- weit es zur Durch- füh- rung der über- trage- nen Arbeit erfor-</p>	
--	---	--

	der- lich ist, kön- nen Ge- wer- be- trei- bende die Wege mit geeig- neten Fahr- zeu- gen wäh- rend der Öff- nungs zeiten be- fah- ren. Die Fahr- zeuge sind so ab- zu- stel- len, dass sie nie- man- den be-	
--	---	--

hin-
dern.
Nach
Been-
di-
gung
der
Arbei-
ten
oder
bei
Un-
ter-
bre-
chung
der
Ta-
ges-
arbeit
sind
die
Fahr-
zeuge
un-
ver-
züg-
lich
vom
Fried-
hof zu
ent-
fer-
nen.

(11) Die
Be-

	nutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen oder Maschinen ist an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anzupassen. Die Wege dürfen nicht geschädigt werden, es sind	
--	--	--

	geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Wege in ihrem ursprünglichen Zustand zu halten. Entstehende Beschädigungen der Wege, Anlagen und Gräber sind	
--	---	--

auf
Kos-
ten
des
Ge-
wer-
be-
trei-
ben-
den
zu be-
seiti-
gen.

(12) Ge-
wer-
be-
trei-
bende
, die
trotz
schrift-
licher
Mah-
nung
gegen
die
Vor-
schrif-
ten
der
Fried-
hofs-
ord-
nung
ver-
sto-
ßen
oder
bei
denen

	die Vor- aus- set- zun- gen des Ab- satzes 2 ganz oder teil- weise nicht mehr gege- ben sind, kann die Kreiss- tadt Er- bach die Tätig- keit auf dem Fried- hof ver- bie- ten. Bei schwe- rwie- gen- dem Ver-	
--	---	--

	stoß ist eine Mah- nung ent- behr- lich.	
<p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach [REDACTED] bei der Friedhofsverwaltung [REDACTED]</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt.</p> <p>(4) [REDACTED] werden. Andernfalls wird sie auf Kosten der sorgepflichtigen Person in einer Grabstätte beigesetzt.</p>	<p>§ 11 All- gemeines</p> <p>(1) Jede Be- stat- tung ist un- ver- züg- lich nach Beur- kun- dung des Ster- be- falls bei der Fried- hofs- ver- wal- tung in Text- form zu bean- tra-</p>	<p><i>Erst nac h Be- ur- kun- dung ist die Ein- rei- chu- ng der Un- ter- la- gen mö- g- lich. Tex- t- for- m, um Fehl- er zu ver- mei</i></p>

	<p>gen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.</p> <p>(2) Die Bestatungsart muss dem Willen des Verstorbenen entsprechen.</p> <p>(3) Wird eine Bestattung in einer</p>	<p>den .</p> <p>Aussage zur Klarstellung .</p> <p>FBG § 16 Abs. 1</p> <p>FBG § 16 Abs 1, Gesetzesänderung</p>
--	---	---

	<p>vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung</p>	
--	---	--

	tung fest- ge- setzt. Nach Mög- lich- keit wer- den hier- bei per- sönli- che Wün- sche be- rück- sich- tigt. Zwi- schen der An- mel- dung in Text- form bei der Fried- hofs- ver- wal- tung und der Trau- er-	
--	--	--

	feier sowie der Be- stat- tung müs- sen min- des- tens zwei Ar- beits- tage lie- gen. Hin- sicht- lich einer Ver- kür- zung der Be- stat- tungs frist wird auf das Hes- si- sche Fried- hofs- und Be- stat- tungs	
--	---	--

ge-
setz
ver-
wie-
sen.

(5) Ur-
nen
sind
in-
ner-
halb
von 9
Wo-
chen
nach
Ein-
äsche
rung
bei-
zu-
set-
zen.
An-
dern-
falls
wird
sie
auf
Kos-
ten
der
sor-
ge-
pflich-
tigen
Per-
son
in ei-
ner
Grab-

	stätte bei- ge- setzt.	
<p>§ 11 Nutzung der [REDACTED]</p> <p>(1) [REDACTED]</p> <p>(2) [REDACTED]</p>	<p>§ 12 Nutzung der Trauerhalle bzw. Kapelle</p> <p>(1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhallen zu verbringen, die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes</p>	<p>Um- be- nen- nun- g An- leh- nun- g an FBG § 15</p> <p>Tre- n- nun- g der Ab- sätz- e und</p>

	<p>Durch si- ckern von Feuch- tigkeit aus- ge- schlos- sen ist. Die Särge dür- fen nicht aus Me- tall, Kunst- stoff oder sons- tigen schwe- r ver- gäng- lichen Stof- fen her- ge- stellt sein.</p> <p>(2) Die Särge wer- den spä- tes-</p>	<p>An- pas- sun- g des Tex- tes.</p> <p>Der Tra- ns- port wird we- der dur- ch die Frie- d- hofs ver- wal- tun- g noc h dur- ch ein- dur- ch dies e be-</p>
--	---	---

	<p>tens 15 Mi- nuten vor Be- ginn der Trau- er- feier bzw. Be- stat- tungs zeit ge- schlos- sen und dür- fen nicht wie- der geöff- net wer- den. Bis dahin kön- nen die Ange- höri- gen den Ver- stor- be- nen,</p>	<p><i>auf- trag ten Die nst- leis- ter übe r- no m- me n und auc h in der Ge- büh ren- sat- zun g nich t be- rück sich tigt.</i></p>
--	---	--

	<p>sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangenem Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.</p> <p>(3) Die Kreistadt Erbach haftet nicht für</p>	
--	--	--

	<p>den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.</p> <p>(4) Trauerfeiern können in der Trauerhalle / Kapelle, am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abge-</p>	
--	---	--

	<p>halten werden.</p> <p>(5) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken we-</p>	
--	---	--

	gen des Zu- stand s der Leiche beste- hen.	
--	---	--

§ 15

(1) [Redacted]

(2) [Redacted]

(3) Für Schäden an Anpflanzungen und Fundamenten, die bei Belegung von Gräbern entstehen, kann kein Ersatz beansprucht werden.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,10 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,60 m.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Ausheben der Grabstätte

(1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Dienstleister im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und später verfüllt.

(2) Der Nutzungsbe- rech-

An-
pas-
sun-
g
der
Be-
griff-
lich-
keit
Ge-
nau-
ere
De-
fini-
tion

Kla-
rere
De-
fini-
tion

Tre-
n-
nun-
g
des
al-
ten
Abs.
2

	tigte hat vor der Be- stat- tung vor- han- dene Grab- male, Fun- da- men- tie- rung, Ein- fas- sung, sons- tige Gra- bauss tat- tun- gen sowie Grab- zube- hör zu ent- fer- nen. So- fern beim Aus- heben der Grab-	
--	---	--

	stätte Grab- male, Fun- da- men- tie- rung, Ein- fas- sung, sons- tige Gra- bauss tat- tun- gen sowie Grab- zube- hör durch die Fried- hofs- ver- wal- tung bzw. deren Dienst leister ent- fernt wer- den müs- sen, sind die	
--	--	--


	<p>dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofverwaltung zu erstatten.</p> <p>(3) Nutzungsrechte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige</p>	
--	---	--

vor-
über-
ge-
hende
Ver-
ände-
rung
auf ih-
ren
Grä-
bern
zu
dul-
den.

(4) Für
Schä-
den
an
An-
pflan-
zun-
gen
und
Fun-
da-
men-
ten,
die
bei ei-
ner
Bele-
gung
von
Grä-
bern
ent-
ste-
hen,
kann
kein

	<p>Ersatz bean- spruc ht wer- den.</p> <p>(5) Die Tiefe der ein- zel- nen Grä- ber be- trägt von der Erdo- ber- fläche (ohne Hü- gel) bis zur Sargo ber- kante min- des- tens 1,10 m, bis zur Ur- neno- ber- kante min-</p>	
--	---	--

	<p>des- tens 0,60 m.</p> <p>(6) Wer- den bei der Wie- der- bele- gung einer Grab- stätte beim Aus- heben Lei- chen- teile, Sarg- teile oder sons- tige Über- reste ge- fun- den, so sind diese sofort min- des- tens 0,30 m un-</p>	
--	---	--

	<p>ter die Sohle des neuen Gra- bes zu verle- gen.</p>	
<p>§ 16 Ruhefristen (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. </p>	<p>§ 14 Ruhefristen (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, in-</p>	<p><i>Ver- ein- fach te Aus dru</i></p>

(2) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

nerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie trägt für Erdbestattungen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre. Für

cksweise.

Erd-
be-
stat-
tun-
gen
bei
Ver-
stor-
benen
bis
zum
voll-
ende-
ten 5.
Le-
bens-
jahr
und
Urnen
be-
trägt
die
Ruhe-
frist
20
Jahre.

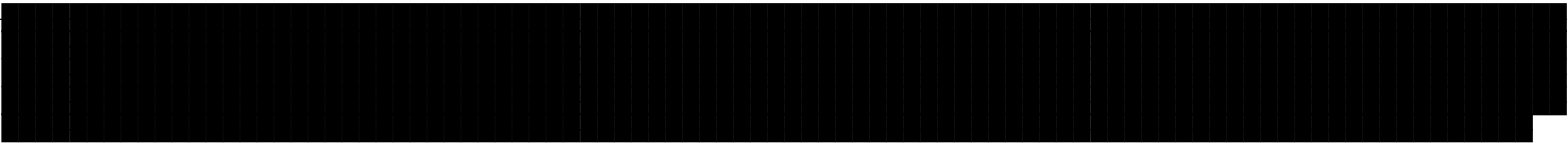
(2) Die
Dauer
der
Ruhe-
frist
wird
durch
eine
Um-
bet-
tung
nicht
unter-
bro-

	chen oder ge- hemm t.	
	<p>§ 15 Särge und Ur- nen</p> <p>(1) Erd- be- stat- tun- gen sind in Sär- gen, Ur- nen- bei- set- zun- gen in Urnen vor- zu- neh- men.</p> <p>(2) Eine Ur- nen- bei- set- zung mit einer über- durch</p>	<p><i>Auf- nah me um eine Gru nd- lage für die Frie d- hofs ver- wal- tung zu sch af- fen. Auc h Auf- nah me ei- nes ge- wün sch- ten Um- welt as-</i></p>

	<p>schnittlich großen Überurne ist der Friedhofverwaltung bei der Anmeldung mitzuteilen.</p> <p>(3) Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische</p>	<p>pekts.</p>
--	--	---------------

	und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhezfrist ermöglicht wird. Der Nach-	
--	---	--

	<p>weis hier- für ist der Fried- hof- ver- wal- tung vor der Be- stat- tung vor- zule- gen.</p> <p>(4) Die Särge dür- fen höchs- tens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mit- tel- maß 0,75 m breit sein. Sind in</p>	
--	--	--

	<p>Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kreistadt Erbach bei der Beauftragung der Bestattung einzuholen.</p>	
<p>§ 17 Totenruhe und Umbettung (1) Die Totenruhe des Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) </p>	<p>§ 16 Umbettungen und Ausgrabungen (1) Die Totenruhe des</p>	<p><i>genauer defini-</i></p>

(3)	[REDACTED]	Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.	<i>nier t</i>
(4)	[REDACTED]		
(5)	[REDACTED]		
(6)	A [REDACTED]		
(7)	Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, [REDACTED]	(2) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne darf nur erteilt werden, wenn besondere	<i>Alt Absatz 3 in neu Absatz 1 der neuen Satzungen eingliedert Neu Absatz 3 durch Trennung alt</i>

	<p>Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Dies bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis der Fried-</p>	<p>Ab- satz 2 Ein- schrän- kung nich- t not- wen- dig. Nicht not- wen- dig ge- nau- ere De- finition des Zeit- punktes des al- ten Ab- satz 3, auf- grund des</p>
--	--	---

	<p>hofs- ver- wal- tung im Ein- ver- neh- men mit dem Amt für Ge- sund- heit. Die Zu- stim- mung des Am- tes für Ge- sund- heit ist nicht erfor- der- lich für Um- bet- tun- gen oder Aus- gra- bun-</p>	<p><i>In- fek- ti- ons sch ut- zes sind nur Win ter- mo- nat e und ent- spre che nde Tem pe- ra- tu- ren ge- eig- net. Zu- dem Tre n- nun g des al- ten Ab- satz 3.</i></p>
--	--	---

	<p>gen von Ur- nen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Leichen oder Urnen ist durch den nächsten Angehörigen im Einverständnis etwai-ger wei-terer Ange-</p>	<p>Er- gän- zun- g um Aus- gra- bun- g zur Kor- rekt- heit An- pas- sun- g der Aus- dru- cks- wei- se</p>
--	---	---

	<p>hörer und des Nutzersberechtigten in Textform zu stellen.</p> <p>(4) Verstorbene und Nicht-Be-stat-tungs-pflich-tige, die erd-be-stat-tet wur-den, wer-den</p>	
--	---	--

	aus hygienischen Gründen nur in den Wintermonaten bei entsprechendem niedrigen Temperaturen umgebetet oder ausgegraben. Den Termin hierz u legt die Friedhofsverwaltung fest.	
--	---	--

	<p>(5) Um- bet- tun- gen und Aus- gra- bun- gen wer- den aus- schlie- ßlich von der Fried- hofs- ver- wal- tung bzw. deren Diens- tleis- ter aus- ge- führt und fin- den ohne Teil- nahm- e Drit- ter statt.</p>	
--	--	--

	<p>(6) Die Kosten der Um- bet- tung bzw. Aus- gra- bung und den Er- satz von Schä- den, die an be- nach- bar- ten Grab- stät- ten und Anla- gen durch eine Um- bet- tung bzw. Aus- gra- bung ent- ste- hen,</p>	
--	---	--

	trägt der An- tragst eller.	
<p>§ 12 Grabarten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) Kindergrabstätten, f) Ehrengrabstätten g) anonyme Urnengräber h) Wiesenurnengräber <p>Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten in welcher Anzahl auf den einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt Erbach ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung.</p> <p>(3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen, die Kosten trägt die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 17 Grabarten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt</p> <p>a) V a h l g r a b s t ä t</p>	<p><i>Neu sor- tie- run g</i></p> <p><i>Auf- nah me neu er Gra bart</i></p>

t
e
n
f
ü
r
E
r
d
b
e
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
b) U
r
n
e
n
w
a
h
l
g
r
a
b
s
t
ä
t
t

e
n
c) R
e
i
h
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
f
ü
r
E
r
d
b
e
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
d) U
r

*n
e
n
r
e
i
h
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n*

e) *K
i
n
d
e
r
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n*

f) *V
i*

e
s
e
n
u
r
n
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n

g) t
e
i
l
a
n
o
n
y
m
e
G
r
a
b
s
t
ä
t
t

h) *a
n
o
n
y
m
e
U
r
n
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n*

Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten in wel-

	<p>cher An- zahl auf den ein- zel- nen Fried- höfen der Kreiss- tadt Er- bach aus- ge- wie- sen wer- den.</p> <p>(2) Es be- steht kein An- spruc- h auf Er- werb oder Ver- län- ge- rung des Nut- zungs- recht s an</p>	
--	---	--


	<p>einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung.</p> <p>(3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Fried-</p>	
--	--	--

	hofs- ver- wal- tung Grab- stät- ten verle- gen. Die Lei- chen oder Asche n- reste sind in die- sen Fällen in ein ande- res Grab glei- cher Art um- zu- bet- ten. Die Grab- mäler und ihr Zube- hör sind um-	
--	--	--

	zu- set- zen, die Kos- ten trägt die Fried- hofs- ver- wal- tung.	
<p>§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum [REDACTED].</p> <p>(2) [REDACTED]</p> <p>(3) [REDACTED]</p>	<p>§ 18 Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet</p>	<p><i>Be- griff- s- an- pas- sun- g</i></p> <p><i>An- pas- sun- g der Aus- dru- cks- wei- se</i></p>

	<p>werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Besteht über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschieden-</p>	<p>Zukünftig unter § 20 Abs. 12</p>
--	--	-------------------------------------

	heiten zwischen den Be- rech- tig- ten, so kann die Fried- hofs- ver- wal- tung bis zum Nach- weis einer Eini- gung oder recht skräft- tigen rich- terli- chen Ent- schei- dung jede Be- nut- zung der Grab- stätte	
--	---	--

	un- tersa- gen oder Zwi- schen -re- ge- lun- gen tref- fen.	
<p>§ 14 Grabbelegung</p> <p>(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.</p> <p>(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.</p> <p>(3) </p>	<p>§ 19 Grabbelegung</p> <p>(1) In jede Grabstelle die für Erdbestattungen vorgesehen ist darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich</p>	<p><i>Genauere Definition</i></p>

nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

In jede Grabstelle die für Urnen vorgesehen ist darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Urnenbestattung vorgenommen

wer-
den.

(2) Es ist zulässig eine mit ihrem neu-gebo-renen Kind verstor-bene Mut-ter oder zwei zur glei-chen Zeit in ihrem ersten Le-bens-jahr verstor-benen Kin-der in einem Sarg zu be-stat-ten.

	<p>(3) Es ist zulässig, dass in einer Grabstelle in der bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat ein im ersten Lebensjahr verstorbenes Kind sowie Nicht-Bestattungspflichtige erdbestattet</p>	
--	--	--

	werden, wenn die Ruhefrist des Verstorbenen im ersten Lebensjahr die Ruhefrist des bereits bestatteten Verstorbenen nicht übersteigt. Dies gilt auch für Reihengrabstätten für Erd-	
--	---	--

	<p>be- stat- tun- gen.</p> <p>(4) Wird eine Erd- be- stat- tung vor- ge- nom- men und ist es hierzu not- wen- dig eine be- reits be- stat- tete Urne zu ent- fer- nen und wie- der beizu- set- zen fällt die Ge-</p>	
--	--	--

	<p>büher einer Um- bet- tung an.</p>	
<p>(1) [Redacted]</p>	<p>§ 20 Defi- ni- tion, Ent- ste- hung und Über- gang des Nut- zungs- rechts</p>	<p><i>Ko m- plet- t- übe- rar- bei- tun g des §</i></p>
<p>(2) [Redacted]</p>	<p>(1) Wahl- grab- stät- ten sind Grab- stät- ten an de- nen auf An- trag ein Nut- zungs- recht für</p>	<p>•</p>
<p>(3) [Redacted]</p>		
<p>(4) [Redacted]</p>		
<p>a) [Redacted]</p>		
<p>b) [Redacted]</p>		<p>•</p>
<p>e) [Redacted]</p>		

d) [REDACTED]

e) [REDACTED]

f) [REDACTED]

g) [REDACTED]

h) [REDACTED]

i) [REDACTED]

j) [REDACTED]

(5) [REDACTED]

(6) [REDACTED]

(7) [REDACTED]

(8) [REDACTED]

(9) [REDACTED]

die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. Auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich

(10)

lich
Lage
der
Wahl-
grab-
stätte
für
Erd-
be-
stat-
tun-
gen
wer-
den
nach
Mög-
lich-
keit
be-
rück-
sich-
tigt.

(2) Der
An-
trag
zum
Er-
werb
eines
Nut-
zungs
recht
s ist
grund
sätz-
lich
von
einer
na-
türli-

	<p>chen Per- son zu stel- len und muss in Text- form erfol- gen. Der Er- wer- ber ist der Nut- zungs be- rech- tig- ter. Das Nut- zungs recht ist auf An- trag über- trag- bar.</p> <p>(3) Das Nut- zungs recht</p>	
--	---	--

	an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestatet werden soll, sowie über die Art der Gestaltung und der	
--	---	--

	<p>Pflege Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte .</p> <p>(5) Bei Tod des Nutzungsberechtigten wird das Nutzungs</p>	
--	--	--

	recht durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich an einen Angehörigen übertragen. Dafür ist ein Antrag in Textform zu stellen. Schon beim Erwerb eines Nutzungsrechts soll der Erwerber	
--	--	--

	für den Fall des Ablebens einen nachfolgenden Nutzungsberechtigten bestimmen. Liegt keine Nachfolgebestimmung vor, geht das Nutzungsrecht auf Antrag des zukünftigen Nutzers	
--	--	--

be-
rech-
tigten
in
nach-
fol-
gen-
der
Rei-
hen-
folge
mit
des-
sen
Ein-
willi-
gung
auf
eine
der
fol-
gen-
den
Perso-
nen
über:

a) a
u
f
d
e
n
E
h
e
g
a
t
t
e

n
o
d
e
r
d
e
n
L
e
b
e
n
s
p
a
r
t
n
e
r
n
a
c
h
d
e
n
L
e
b
e
n
s
p
a
r
t
n
e
r

s
c
h
a
f
t
s
g
e
s
e
t
z
u
n
d
z
w
a
r
a
u
c
h
d
a
n
n
,
w
e
n
n
K
i
n
d
e
r
a
u

b) die ehe l i c
s e i n e r f r ü h e r e n E h e v o r h a n d e n s i n d ,

hen, nichte helichen Kinder und Adoptiveltern,

c) die Einzelinderreihe
folgender Berechtigungen

h
r
e
r
V
ä
t
e
r
u
n
d
M
ü
t
t
e
r

d) d
i
e
E
l
t
e
r
n

e) d
i
e
G
e
s
c
h
w
i
s
t

f) e r
d i e
S t i e
f g e
s c h
w i s
t e r

g) E h e
g a t
t e
n u n
d L e
b e n
s

h)

p
a
r
t
n
e
r
d
e
r
h
i
e
r
a
u
f
g
e
l
i
s
t
e
n
p
e
r
s
o
n
e
n
L
e
b
e
n

s
g
e
f
ä
h
r
t
e

i) E
r
b
e

Inner-
halb
der
ein-
zel-
nen
Grupp
e b)
bis f)
wird
der
Äl-
teste
nut-
zungs
be-
rech-
tigt.

Er-
klärt
sich
keiner
der
auf-
ge-

	führen Personen zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so hat der Erbe das Abräumen der Grabstätte zu beauftragen. Die Grabanlage wird nach §§ 94, 946 BGB vererbt und ist somit im	
--	---	--

	Eigentum des Erben. Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach beauftragt die Friedhofsverwaltung ohne Einräumung jeglicher Ersatzansprüche die Abräumung zu Las-	
--	--	--

	<p>ten des Er- ben. Es gilt § 41 Abs. 2 ent- spre- chend .</p> <p>(6) Das Nut- zungs recht wird grund sätz- lich nur an- läss- lich eines To- des- falls ein- ge- räum t.</p> <p>(7) Das Nut- zungs recht ent- steht nach Zah-</p>	
--	--	--

	<p>lung der fälligen Nutzungsrechtsgeld und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach sei-</p>	
--	--	--

	nem Able- ben sowie Recht auf Bei- set- zung sei- ner ver- stor- be- nen Ange- höri- gen in dem Wahl- grab, so- fern noch freie Grab- stel- len in der Grab- stätte vor- han- den sind. Ange- hö- rige im Sinne	
--	---	--

dieser Bestimmung sind:

a) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem L

e
b
e
n
s
p
a
r
t
n
e
r
s
c
h
a
f
t
s
g
e
s
e
t
z
e
h
e
l
i
c
h
e
,
n
i
c
h
t
e

b)

h
e
l
i
c
h
e
K
i
n
d
e
r
u
n
d
A
d
o
p
t
i
v
k
i
n
d
e
r
c) S
t
i
e
f
k
i
n
d
e
r

d) E
n
k
e
l
k
i
n
d
e
r

e) E
l
t
e
r
n

f) G
e
s
c
h
w
i
s
t
e
r

g) E
h
e
g
a
t
t
e
n

u
n
d
L
e
b
e
n
s
p
a
r
t
n
e
r
d
e
r
h
i
e
r
a
u
f
g
e
l
i
s
t
e
t
e
n
p
e
r
s
o

n
e
n
h) L
e
b
e
n
s
g
e
f
ä
h
r
t
e
i) o
d
e
r
E
r
b
e
.

Die
Bei-
set-
zung
ande-
rer
Perso-
nen in
dem
Wahl-
grab
be-

	<p>darf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(9) Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts sind</p>	
--	--	--

	nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Unter bestimmten Umständen und im Ermessen der Friedhofsverwaltung kann die Friedhofsverwaltung	
--	--	--

	bei nur teil- be- leg- ten Grä- bern Aus- nah- men zu- las- sen. Ein Recht san- spruc h auf Ver- län- ge- rung oder Wie- der- werb be- steht nicht. Eine Ver- län- ge- rung einer Grab- stätte kann um 5,	
--	--	--

	<p>10, 15, bei Wahl- grab- stätte für Erd- be- stat- tun- gen auch um 20 oder 25 Jahre bean- tragt wer- den.</p> <p>(10) Unter dem Wie- der- er- werb eines Nut- zungs recht s an einer Wahl- grab- stätte ist die Ein- räu-</p>	
--	--	--

	mung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts um-	
--	--	--

	fasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiederwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr abhängig.	
--	--	--

	<p>(11) Eine Be- stat- tung darf nur statt- fin- den, wenn die Ru- he- frist die Nut- zungs zeit nicht über- steigt oder ein Nut- zungs recht für die Zeit bis zum Ab- lauf der Ru- he- frist um volle Jahre wie-</p>	
--	---	--

	<p>der erworben wird.</p> <p>(12) Der Nutzungsberechtigte hat der der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile die ihm aus der Un-</p>	
--	--	--

	<p>ter- las- sung einer sol- chen Mit- tei- lung ent- ste- hen, haftet die Kreis stadt Er- bach nicht.</p> <p>(13) Auf den Ab- lauf des Nut- zungs recht s wird der Nut- zungs be- rech- tigte in Text- form oder durch ein-</p>	
--	--	--

	<p>monatige Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(14) Mit einem Antrag kann der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht ver-</p>	
--	--	--

	zich- ten. Die Grab- stätte muss nach Ge- neh- mi- gung des An- trags abge- räum t, ein- gee- net und mit Ra- sen be- grünt wer- den. Die Ge- bühr für das vor- zei- tige Ab- räu- men der Grab- stätte	
--	---	--

	<p>ist fällig.</p> <p>(15) Bei Been- di- gung des Nut- zungs recht s gilt § 44 (2) und (3).</p> <p>(16) Es wer- den ein- oder mehr stel- lige Wahl- grab- stät- ten ange- bo- ten. Nach Ab- lauf der Ru- he- frist einer Lei-</p>	
--	---	--

	che kann in die be- tref- fende Grab- stelle eine wei- tere Erd- be- stat- tung erfol- gen, wenn die restli- che Nut- zungs zeit die Ru- he- frist er- reicht oder das Nut- zungs recht wie- der- er- wor- ben bzw.	
--	---	--


	min- des- tens für die Zeit bis zum Ab- lauf der Ru- he- frist ver- län- gert wird. Glei- ches gilt bei Ab- lauf der Ru- he- frist einer Urne, die be- tref- fende Grab- stelle kann dann er- neut mit	
--	--	--

	<p>einer Urne belegt werden, sofern die Ruhefrist nicht den Zeitraum des Nutzungsrechts übersteigt.</p>	
<p>Bisher Teil des § 23 Urnengrabstätten, Formen der Aschenbeisetzung c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und Kindergräbern: bis zu 4 Ascheurnen je Grabstelle</p>	<p>§ 21 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p>	<p><i>§ neu : Zur besseren Lesbarkeit und Verständnis der Sat-</i></p>

	<p>gen sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>(2) In einer Wahlgrabstätte für Erdbe- stat- tun- gen</p>	<p>zun- g.</p> <p>Zu- kün- ftig nur noch An- rech- t auf Be- stat- tun- g zweier Ur- nen , stat- t vier . Dies wird in den Fol- ge- jah- ren po- si- tive Aus- wir- kun</p>
--	---	---

darf
pro
Grab-
stelle
die
Bei-
set-
zung
von
einer
Erd-
be-
stat-
tung
und
zwei
Ur-
nen
vor-
ge-
nom-
men
wer-
den.


g
auf
die
Ge-
büh-
ren
ha-
ben
. In
Folg
e
der
Re-
du-
zie-
run
g
wird
es
me
hr
Gra
ban
käuf
e
ge-
ben
. Die
Kos
ten
kön
nen
auf
me
hr
Nut
zun
gs-
be-
rech

		<p>tigt e ver- teilt wer- den .</p>
<p>§ 22 Maße der Wahlgrabstätte Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2,70 m Breite: 1,00 m</p> 	<p>§ 22 Maße der Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen hat in der Regel folgende Maße</p> <p>Länge 2,70 m</p> <p>Breite 1,00 m</p> <p>Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzel- nen Fried-</p>	<p>kor- rekt e Be- griff- lich- keit</p> <p>ge- nau ere De- finit- ion</p>


	<p>höfen nicht entsprechen, legt die Friedhofsverwaltung die geeignete Größe fest.</p> <p>Die Gräber sind so anzulegen, dass Seitenpfade zwischen den Grabstätten liegen. Die genaue Lage der Grabstätte bestimmt die Friedhofsverwaltung.</p>	
<p>§ 25 XXXXXXXXXX Urnenwahlgrabstätte Urnenwahlgrabstätten sind für Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p><i>Bisher Teil des § 23 Urnengrabstätten, Formen der Aschenbeisetzung</i> <i>b) Urnenwahlgrabstätte: bis zu 4 Ascheurnen je Grabstelle</i></p>	<p>§ 23 Urnenwahlgrabstätten (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten an</p>	<p><i>Zukünftig nur noch Anrecht</i></p>

	<p>denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>(2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zwei Urnen beige- gesetzt werden.</p>	<p>auf Bestat- tung zwei- er Ur- nen , stat- t vier . Dies wird in den Fol- ge- jah- ren po- si- tive Aus- wir- kun- g auf die Gebüh- ren ha- ben . In Folge der Re-</p>
--	--	--

		<p>du- zie- run g wird es me hr Gra ban käuf e ge- ben . Die Kos ten kön nen auf me hr Nut zun gs- be- rech tigt e ver- teilt wer den .</p>
<p>§ 28 Maße [redacted] Jede Grabstelle [redacted] einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 1,50 m</p>	<p>§ 24 Maße der Urnen- wahl-</p>	<p>An- pas sun g zur</p>

<p>Breite 0,70 m</p>	<p>grabstätten Jede Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat in der Regel folgende Maße</p> <p>Länge 1,50 m</p> <p>Breite 0,70 m</p> <p>Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofverwaltung die geeignete Größe fest.</p>	<p><i>beseren Lesbarkeit der ganzen Satzung</i></p> <p><i>genauere Definition</i></p>
<p>(1) </p>	<p>entfällt</p>	<p><i>Eingliederung in an-</i></p>

(2) [REDACTED]		der eindeutiger e §
[REDACTED]	<p>§ 25 Definition Reihengrabstätte Reihengrabstätten für Erdbestattungen dienen der Bestattung eines Sarges. Urnenreihengrabstätten dienen der Bestattung einer Urne. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nut-</p>	Globale Erläuterung der Reihengrabstätte

	zungs- rechts ist nicht mög- lich.	
<p>§ 20 Wiederbelegung und Abräumung</p> <p>(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) </p>	<p>§ 26 Wiederbelegung und Abräumung</p> <p>(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung</p>	<p><i>Anpassung an gesetzliche Mindestmaß</i></p>

	<p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ruhefristende das Abräumen auf ihre Kosten hin veranlassen. Auf das Ende des Nut-</p>	
--	--	--

	zungs recht s wird durch An- brin- gung eines Hin- wei- ses auf der Grab- stätte 3 Mo- nate vor Ab- lauf der Nut- zungs zeit hin- ge- wie- sen. Nach Ab- lauf dieser ins- ge- samt 6 Mo- naten gibt die Fried-	
--	---	--

	<p>hofs- ver- wal- tung das Ab- räu- men zu Las- ten des Nut- zungs be- rech- tigten in Auf- trag.</p>	
<p>§ 19 Maße der Reihengrabstätte Jede Reihengrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m</p>	<p>§ 27 Maße der Reihen- grabstät- ten für Erdbe- stattun- gen Jede Grab- stelle einer Reihen- grabstätte für Erdbe- stattungen hat in der Regel fol- gende Maße</p>	<p><i>ge- nau ere De- fini- tion</i></p>

	<p>Länge 2,50 m</p> <p>Breite 1,00 m</p> <p>Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofverwaltung die geeignete Größe fest.</p>	
<p>§ 28 Maße [redacted]</p> <p>(1) Jede Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte [redacted] hat folgende Maße:</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p>(2) [redacted]</p> <p>[redacted]</p>	<p>§ 28 Maße der Urnenreihengrabstätte</p> <p>Jede Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte hat in der Regel folgende Maße</p> <p>Länge 0,70 m</p>	<p><i>Urnenreihengrabstätten bieten lediglich die Möglichkeit der</i></p>

	<p>Breite 0,70 m</p> <p>Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofverwaltung die geeignete Größe fest.</p>	<p>Beisetzung einer Urne. Daher Größenbestimmungen, um diesem fakt gerecht zu werden.</p> <p>Auf Friedhöfen ist es verpflichtend im Min</p>
--	--	---

		<p>des- ten Rei- hen gra- b- stät- ten für Erd- be- stat- tun- gen als auc- h Ur- nen rei- hen gra- b- stät- ten aus zu- wei- sen.</p>
<p>§ 27 [REDACTED] Wiesenuhnengrabstätte (1) Wiesenuhnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden und denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. <i>Bisher Teil des § 23 Urnengrabstätten, Formen der Aschenbeisetzung</i> e) Wiesenuhnengrabstätte: bis zu 2 Ascheurnen je Grabstelle (2) Wiesenuhnengrabstätten können nur auf den Friedhöfen vergeben werden, bei denen räumlichen Voraussetzungen (Wiesenflächen) gegeben sind. Dies ist nicht auf allen Friedhöfen der Fall.</p>	<p>§ 29 Wie- senur- nengrab- stätten (1) Wie- senur- nen- grab- stät- ten sind für</p>	<p>Vor- her § 23 Abs. 1</p>

	Urnenbestatungen bestimmte Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden und denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jah-	Nr. e)
--	--	-----------

	<p>ren ver- lie- hen wird.</p> <p>(2) In ei- ner Wie- senur nen- grab- stätte dür- fen pro Grab- stätte zwei Ur- nen bei- ge- setzt wer- den.</p> <p>(3) Wie- senur nen- grab- stät- ten kön- nen nur auf den Fried- höfen</p>	
--	--	--

	<p>vergeben werden, bei denen räumlichen Voraussetzungen (Wiesflächen) gegeben sind. Dies ist nicht auf allen Friedhöfen der Fall.</p>	
<p>§ 28 Maße [redacted] (1) [redacted] [redacted] [redacted]</p> <p>(2) Jede Grabstelle einer Wiesenurnengrabstätte hat folgende Maße:</p>	<p>§ 30 Maße der Wiesenurnengrabstätten Jede Grabstelle einer Wiesenurnengrab-</p>	<p><i>Durch Aufgliederung in einzelne</i></p>

<p>Länge: 0,80 m</p> <p>Breite: 0,70 m</p>	<p>stätte hat die Maße</p> <p>Länge 0,80 m</p> <p>Breite 0,70 m</p>	<p>§§ bessere Übersichtlichkeit erreicht</p>
<p>§ 30 Kindergrabstätte</p> <p>(1) [redacted] Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Ersterwerb [redacted] ist [redacted] nur [redacted] möglich anlässlich eines Todesfalles. Auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab besteht kein Rechtsanspruch. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Eine Kindergrabstätte kann nur einmal wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</p> <p>(2) [redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p>(3) [redacted]</p>	<p>§ 31 Kindergrabstätten</p> <p>Kindergräber werden in Kindergrabstätten für Nicht-Bestattungspflichtige, totgeborene Kinder oder verstorbene Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kindergrabstätten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum</p>	<p>Zukünftige Unterseite eidung der Kindergräber. Im Ruhefort gibt es das kostenfreie Regen</p>

vollenden 5. Lebensjahr unterschieden.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Ersterwerb ist nur möglich anlässlich eines Todesfalls. Auf Verleihung des Nutzungsrechts an einem Kindergrab besteht kein Rechtsanspruch. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Eine

bogen Biotop, mit dieser Möglichkeit sollen den Eltern eine kostengünstige Alternative gegeben werden, eine Bestattung auf dem Kernstadt

	<p>Kindergrabstätte kann nur einmal wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</p>	<p><i>Friedhof im Kindergrabbfeld vornehm zu können.</i></p> <p>Zukünftig § 32</p> <p>Zukünftig § 33</p>
	<p>§ 32 Maße der Kinder- grabstätten</p>	<p><i>Neu 2 unter- schieden-</i></p>



	<p>Jede Grab- stelle einer Kinder- grabstätte für Nicht- Bestat- tungs- pflichtige, totgebo- rene und verstor- bene Kin- der bis zum voll- endeten ersten Le- bensjahr</p> <p>Länge 0,80 m</p> <p>Breite 0,70 m</p> <p>Jede Grab- stelle einer Kinder- grabstätte für Kinder ab dem vollende- ten ersten Lebensjahr bis zum vollende- ten 5. Le- bensjahr hat fol- gende Maße</p>	<p>li- che Gra- b- grö- ßen , bei ge- nan- n- ten Be- stat- tun- gen han- delt es sich um be- son- ders tra- gi- sch- e Be- stat- tun- gen hier sollt- e auc- h kal- ku- la- to-</p>
--	---	--

	<p>Länge 1,50 m</p> <p>Breite 0,70 m</p>	<p>risc h dif- fe- ren- zier t wer den kön nen</p>
<p>§ 29 Verweisungsnorm Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abwei- chendes ergibt.</p>	<p>§ 33 Ver- wei- sungs- norm Die Vor- schriften dieser Friedhofs- ordnung über Wahl- grabstät- ten gelten für alle an- deren Grabstät- ten ent- sprechend, soweit sich aus den Bestim- mungen dieser Friedhofs- ordnung nichts Ab- weichen- des ergibt.</p>	<p>Ge- ne- relle Ver- wei- sun- gs- nor- m</p>
	<p>§ 34 Defi- nition</p>	<p>Neu , da</p>

	<p>teilan- onyme Urnenbe- stattung Teilan- onyme Ur- nengrab- stätten sind für Urnenbe- stattungen bestimmte Grabstät- ten, wel- che durch die Fried- hofsver- waltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhe- frist belegt werden. Eine Ver- längerung des Nut- zungs- rechts oder ein Wiederer- werb ist nicht mög- lich. Die einzelnen Grabstel- len werden nicht ge- kennzeich- net. An ei- ner zentra-</p>	<p><i>neu e Gra bart</i></p>
--	--	--

	<p>len Stelle dieser Grabstätte wird eine namentliche Nennung der beigesetzten Person vorgenommen. Es ist nicht gestattet, Kennzeichnungen der Grabstelle sowie Bepflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck abzulegen.</p>	
<p>§ 26 Definition anonyme Urnengrabstätte Anonyme Urnengrabstätten sind für [REDACTED] bestimmte Grabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhefrist belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck abzulegen.</p>	<p>§ 35 Definition Anonyme Urnengrabstätten Anonyme Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, wel-</p>	<p><i>Ver- ein- heit/ i- chu- ng der Aus- dru- cks- wei- se</i></p>

	<p>che durch die Friedhofsverwaltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhefrist belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, Kennzeichnungen der Grabstelle sowie Bepflanzungen vorzunehmen oder Grab schmuck abzulegen. Anonyme Bestattun-</p>	<p><i>Zwischen der nötigen Einschränkung, um günstige Bestattungsvarianten anzubieten: anonym = anonym.</i></p>
--	---	---

	<p>gen finden ohne Begleitung Angehöriger statt. Die Lage der Urne wird nicht bekanntgegeben.</p>	
<p>§ 31 Ehrengräber (1)  (2) </p>	<p>§ 36 Ehrenwahlgrabstätte Die Kreistadt Erbach, in Form eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, kann einer Grabstätte den Status einer Ehrengrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.</p>	<p><i>Umformulierung. Als Ehrengrabstätten können nun auch auf vorhandenen Grabstätten auf-</i></p>

		wert tet wer den .
	<p>§ 39 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit</p> <p>(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste</p>	<p>Neuer § muss nach FBG § 6a in der Satzung berücksichtigt werden.</p> <p>Bisher nur in § 33 Abs. 3 als wünschenswert auf-</p>

	Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen	genommen
--	--	----------

	men zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI . 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der	
--	---	--

Ge-
win-
nung
des
Na-
tur-
steins
bis
zum
End-
pro-
dukt.

(2) Der
Nach-
weis
im
Sinne
von
Ab. 1
Satz 1
kann
Er-
bracht
wer-
den
durch

a) e
i
n
e
l
ü
c
k
e
n
l
o
s

e
D
o
k
u
m
e
n
t
a
t
i
o
n
,
a
u
s
d
e
r
s
i
c
h
e
r
g
i
b
t
,
d
a
s
s
d
i
e
G
r

a
b
s
t
e
i
n
e
o
d
e
r
G
r
a
b
e
i
n
f
a
s
s
u
n
g
e
n
a
u
s
N
a
t
u
r
-
s
t
e
i

n
a
u
s
s
c
h
l
i
e
ß
l
i
c
h
i
n
M
i
t
g
l
i
e
d
s
t
a
a
t
e
n
d
e
r
E
u
r
o
p
ä
i
s
c

h
e
n
U
n
i
o
n
,
w
e
i
t
e
r
e
V
e
r
t
r
a
g
s
t
a
a
t
e
n
d
e
s
A
b
k
o
m
m
e

n
s
ü
b
e
r
d
e
n
E
u
r
o
p
ä
i
s
c
h
e
n
W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
r
a
u
m
o
d
e
r
d

er
S
c
h
w
e
i
z
h
e
r
g
e
s
t
e
l
l
t
w
o
r
d
e
n
s
i
n
d
o
d
e
r
b)
d
i
e
s
c
h

if
t
li
c
h
e
E
r
k
l
ä
r
u
n
g
e
i
n
e
r
O
r
g
a
n
i
s
a
t
i
o
n
,
i
n
d
i
e
s
e
v

e
r
s
i
c
h
e
r
t
,
d
a
s
s

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

	c) s o w e i t d i e V o r l a g e i n e s N a c h w e i s e s n a c h N	
--	--	--

r · 1 u n d 2 · u n z u m u t b a r i s t , d i e s c h r i f t l i c h e E r k l ä r

u
n
g
d
e
s
L
e
t
z
t
v
e
r
ä
u
ß
e
r
e
r
s
/
i
n
d
e
r
d
i
e
s
e
r

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

	<p>(3) Einen Nachweis im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabein-sun-gen oder deren Roh-material vor dem</p>	
--	--	--

	01. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	
<p>(1) [Redacted]</p> <p>(2) [Redacted]</p> <p>(3) [Redacted]</p> <p>(4) [Redacted]</p> <p>(5) [Redacted]</p> <p>(6) [Redacted]</p> <p>(7) [Redacted]</p>	<p>§ 40 Erlaubnisvorbehalt (1) Vor jeder Neuanbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung (beispielsweise Weihwasserbehälter, Ker-</p>	<p>Überarbeitung nach rechtsicheren Vorgaben der Deutschen Natursteinakademie e.V.</p>

(8)

zenhalter) ist ein Antrag von der/dem Nutzungsberechtigten in Textform zu stellen. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen

Gra-
bausst
attung
beein-
flus-
sen.

(2) Dem
Antrag
ist

a) d
e
r
G
r
a
b
m
a
l
-
/ E
i
n
f
a
s
s
u
n
g
s
-
b
z
w
·
s
o

n
s
t
i
g
e
G
r
a
b
-
a
u
s
s
t
a
t
t
u
n
g
s
e
n
t
w
u
r
f
m
i
t
G
r
u
n
d
r
i
s

	b) sundie Zeichnungen der Schritt, der Ornamente un	
--	---	--

d
d
e
r
S
y
m
b
o
l
e

min-
des-
tens
zwei-
fach
unter
Angabe
des
Materi-
als,
seiner
Bear-
bei-
tung,
des In-
halts,
der
Form
und
der An-
ord-
nung
sowie
der
Funda-
men-
tierung
beizu-
fügen.

	<p>Weiterhin ist auch nachzuweisen, dass sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der vorgenommenen Bestattung beglichen wurden.</p> <p>(3) Nach Erteilung der Erlaubnis in</p>	
--	--	--

	Textform durch die Friedhofsverwaltung kann das beantragte Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung unter Einhaltung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen“	
--	--	--

	der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals,	
--	---	--

	<p>einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.</p> <p>(4) Nach der Neubringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung sowie nach deren Veränderung ist der Friedhofsverwal-</p>	
--	--	--

	tung eine Abnah- mebe- schei- nigung gemäß der TA- Grab- mal in der je- weilli- gen gelten- den Fas- sung von der bzw. dem Nut- zungs- be- rech- tigten unauf- gefor- dert vorzu- legen. Aus- nah- men hiervon gelten für Verän- derun- gen bei liegen- den	
--	---	--

	<p>Grabmalen sowie Grabmalen und sonstige Grabausstattungen mit einer maximalen Höhe von unter 50 cm.</p> <p>(5) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Grabmale durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte</p>	
--	--	--

	<p>Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs störend oder geeignet sind schutzwürdige Empfindungen und Rechte anderer Friedhofsbenutzer erheblich stören.</p> <p>(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal,</p>	
--	--	--

die Ein-
fas-
sung
oder
son-
stige
Gra-
bausst
attun-
gen
nicht
binnen
eines
Jahres
nach
Ertei-
lung
der Er-
laubnis
errich-
tet
worden
ist.

(7) Wer-
den
Grab-
male,
Einfas-
sungen
oder
son-
stige
Gra-
bausst
attun-
gen
ohne
vorhe-
rige Er-
laubnis

	der Friedhofsverwaltung oder nicht mit den im Antrag benannten Gegebenheiten übereinstimmend aufgestellt, so müssen diese von dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden.	
--	--	--

	<p>Wird dem nicht nachgegangen kommt es zur Ersatzvor-nahme durch die Fried-hofs-verwal-tung. Die da-durch entste-henden Kosten sind von dem Nut-zungs-be-rechti-gen zu tragen.</p>	
	<p>(8) Ohne Zu-stim-mung der Fried-hofs-verwal-tung</p>	

	sind für die Dauer bis zu einem Jahr nach Bestattung provisorische Grabmale als naturalisierte Holztafeln bis zu einer Größe von 14 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Auch temporäre Einfassungen aus Holz, Plastik, Metall oder anderen	
--	---	--

	<p>Materi- alien müs- sen spätes- tens ein Jahr nach der Be- stat- tung ent- fernt wer- den.</p>	
<p>§ 35 Standsicherheit</p> <p>(1) [Redacted]</p> <p>(2) [Redacted]</p> <p>(3) [Redacted]</p>	<p>§ 41 Fundamentierung</p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabbausstattungen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft stand-sicher</p>	<p>Neufassung in § 41 Fundamentierung und § 43 Standsicherheit s-prü-</p>

(4)

sind
und
beim
Öffnen
be-
nach-
barter
Grab-
stätten
nicht
um-
stürzen
oder
sich
senken
könn-
en.
Funda-
men-
tierun-
gen,
Grab-
male,
Einfas-
sungen
und
sons-
tige
Gra-
bausst-
attun-
gen
sind
nur in-
nerhalb
der
Grab-
stätte
einzu-
brin-
gen

*fun-
g
Auf-
glie-
de-
run-
g
zur
Übe-
r-
sich-
t-
lich-
keit
in
me-
h-
rere
§§
auf
rech-
tssi-
cher
er
Ba-
sis
der
Deu-
t-
sch-
en
Na-
tur-
stei-
n-
aka-
de-
mie
e.V.*

und dürfen nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.

(2) Für die Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen“ der Deutschen Naturstein

	<p>Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweilig geltenden Fassung.</p> <p>(3) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen können Namen der ausführenden Firma boden- und</p>	
--	---	--

		unauf- fällig an die- sen an- ge- bracht wer- den.	
(1)	[REDACTED]	§ 42 Art und Weise der Ge- staltung (1) Auf Wahl- grab- stätten für Erdbe- stat- tun- gen, Rei- hen- grab- stätten für Erdbe- stat- tun- gen, Urnen- wahl- grab- stät- ten, Urnen- reihen- grab- stätten	An- pas- sun- g des § auf- gru- nd neu- er Gra- bar- ten. Ko- m- plet- t- übe- rar- bei- tun- g rat- sam , § Be- fass- t sich nur noc
(2)	[REDACTED]		
(3)	[REDACTED]		
(4)	[REDACTED]		
(5)	[REDACTED]		
(6)	[REDACTED]		
a.	[REDACTED]		
b.	[REDACTED]		

(7)

[REDACTED]

(8)

[REDACTED]

(9)

[REDACTED]

sowie Kindergräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müs-

h mit der baulichen Gestaltung der Grabstätten

	<p>sen aus Naturstein hergestellt sein und dem Werkstoff gemäß gearbeitet und den Erfordernissen der Umgebung angepasst sein. Die Grabstätten sind im mindesten mit einer Einfassung aus Naturstein zu versehen.</p>	
--	--	--

(2) Grabmale

	<p>müssen stand-sicher im Sinne der vorge-nann-ten §§ sein.</p> <p>(3) Die Ab-mes-sungen des Grab-mals, der Einfas-sung, sonsti-gen Gra-bausst attun-gen oder Be-pflan-zungen dürfen nicht über die Ab-mes-sung der Grab-stätte selbst</p>	
--	--	--

hinaus-
ragen.

(4) Die
Grab-
male
dürfen
auf

a) a
u
f
R
e
i
h
e
n
g
r
ä
b
e
r
n
1
,
0
0
m
a
u
f
W
a
h
l
g
r
ä
b

b)

c)

er
n
f
ü
r
E
r
d
b
e
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
1
/7
5
m
u
n
d
a
u
f
U
r
n
e
n
w
a
h
l

g r ä b e r n u n d K i n d e r g r ä b e r n O , 8 0 n H ö h e n i c h t ü b e r

Schreiben Sie in jeder Zeile die Toleranz von 5%.

(5) Auf
Wie-

	senur- nen- grab- stätten muss eine bo- deng- leiche Grab- platte mit den Maßen: Länge 0,40 m; Breite 0,40 m einge- bracht wer- den. Die Pflege und Er- hal- tung der Grab- platte obliegt den Nut- zungs- be- rech- tigten. Für Be- schädi- gungen an den	
--	--	--

	<p>Grabplattenhaftet die Kreistadt Erbach nicht.</p> <p>(6) Waisengräberstätten, teilanonyme Grabstätten und anonyme Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung begrünt und gepflegt.</p>	
	<p>§ 43 Prüfung der Standsicherheit</p>	<p>Neu , aus § 35</p>

	<p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaussattungen sind von dem Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(2) Der Nutzungsberechtig-</p>	<p>(alt) zum klaren Verständnis der Satzungen getrennt</p>
--	--	--

	tigte der Grab- stätte ist ver- pflich- tet, das Grab- mal im Jahr min- des- tens zwei- mal und zwar nach Been- di- gung der Frost- peri- ode im Früh- jahr und zum ande- ren im Herbs t auf seine Stand si- cher-	
--	--	--

	heit hin fach- männ- nisch zu über- prü- fen oder auf Kos- ten des Nut- zungs be- rech- tigten durch Fach- leute über- prü- fen zu las- sen. Dabei fest- ge- stellte Män- gel sind un- ver- züg- lich auf ei- gene Kos-	
--	---	--

	ten zu besei- tigen oder besei- tigen zu las- sen. Die Über- prü- fung ist zu doku- men- tie- ren. Der Nut- zungs be- rech- tigte ist für alle Schä- den ver- ant- wort- lich, der durch man- gel- hafte Stand si- cher- heit	
--	---	--

	<p>von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabaussstattungen verursacht werden.</p> <p>(3) Wird der bei einer Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung der ordnungswidrige Zustand</p>	
--	--	--

	stand fest- ge- stellt und trotz schrift licher Auf- forde- rung durch die Fried- hofs- ver- wal- tung nicht je- weils inner- halb einer je- weils fest- zuset- zen- den ange- mes- senen Frist der Man- gel besei- tigt, ist die Fried-	
--	--	--

	hofs- ver- wal- tung be- rech- tigt, das Grab- mal oder Teile davon auf Kos- ten der Ver- ant- wort- lichen vor- läufig zu si- chern (z.B. durch umle- gen) oder zu ent- fer- nen. Ist der Ver- ant- wort- liche nicht	
--	--	--

	bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Anforderung ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. den sonstigen baulichen Anlagen für die Dauer von einem Monat.	
--	---	--

	<p>(4) Bei unmit- telbar drohen- der Ge- fahr ist eine Be- nach- richti- gung nicht erfor- der- lich.</p>	
<p>§ 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen</p> <p>(1) [Redacted]</p> <p>(2) [Redacted].</p> <p>(3) [Redacted]</p>	<p>§ 44 Ent- fernung und Be- seitigung</p> <p>(1) Grab- male, Ein- fas- sun- gen oder sonstige Gra- bauss tat- tun- gen dür- fen vor</p>	<p>An- pas- sun- g des § ver- stän- dli- cher e, ein- deu- tige Aus- dru- cks- wei- se</p>

	<p>Ab- lauf des Nut- zungs recht s nur mit Er- laub- nis der Fried- hofs- ver- wal- tung be- sei- tigt wer- den.</p> <p>(2) Nach Ab- lauf, Ent- zie- hung oder vor- zeiti- gem Ver- zicht des Nut- zungs recht s an einer</p>	
--	---	--

	Grabstätte müssen Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen, sonstige Grabaussstattungen und Fundamente innerhalb von 3 Monaten entfernt werden. Die Grabstätte muss eingeeb-	
--	---	--

net und mit Rasen begrünt werden. Wird das Abräumen unterlassen, so veranlasst die Friedhofsverwaltung entsprechende Maßnahmen, die Kosten hierfür trägt

	<p>der Nutzungsrechte.</p> <p>(3) Bei Entziehung des Nutzungsrechts bzw. Verzicht des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Pflegepauschale für</p>	
--	--	--

	<p>jedes Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte erhoben.</p> <p>(4) Abgeräumte Grabflächen sind vom seitherigen Verfügungsbzw. Nutzungs</p>	
--	--	--

	<p>be- rech- tigten durch Ra- sen zu be- grü- nen.</p>	
	<p>§ 45 Denkmal- schutz Historisch und künst- lerisch wertvolle Grabdenk- mäler die als beson- dere Ei- genart des Friedhofes erhalten bleiben sollen wer- den in ei- nem Ver- zeichnis geführt. Jegliche Änderung oder das Entfernen derartiger denkmal- geschütz- ter oder erhaltens- werter</p>	<p><i>Bis- her Teil des § 34 Ge- neh- mi- gun- gs- er- for- der- nis für Gra- b- mal- e - ein- fas- sun- gen Zur Übe- r- sich</i></p>

	<p>Grabmäler bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmal-schutzbe-hörde und der Fried-hofsver-waltung.</p>	<p>t-lich-keit zu-künftig neu er §</p>
<p>§ 37 Bepflanzung von Grabstätten</p> <p>(1) [Redacted]</p> <p>(2) [Redacted]</p> <p>(3) [Redacted]</p> <p>(4) [Redacted]</p> <p>(5) [Redacted]</p>	<p>§ 46 Be-pflanzung von Grab-stätten</p> <p>(1) Alle Grab-stät-ten außer Wie-senur-nen-grab-stät-ten und teilan-onym e und an-onym e Ur-nen-grab-stät-ten sind zu be-pflan-</p>	<p>Ko-m-plet-t Übe-rar-bei-tun g not-wen-dig zur bes-se-ren Ver-stän-d-lich-keit und Ein-deu-tig-keit</p>

(6) [Redacted]

(7) [Redacted]

(8) [Redacted]

(9) [Redacted]

(10) [Redacted]

zen und dauernd Instand zu halten. Bei Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Die Ver-

	<p>wen- dung von Pflan- zen- schut- zmit- teln oder Wild- kraut- be- kämpf- ungs- mit- teln ist nicht ge- stat- tet. Nicht ver- rott- bare Mate- rialien (z.B. Kunst stoff) sind nicht er- wünsch- t.</p> <p>(2) Die Grab- stätte ist spä-</p>	
--	--	--

	<p>testens 6 Monate nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb anzulegen.</p> <p>(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen und in den dafür vorgesehenen</p>	
--	---	--

	<p>hen Stel- len zu ent- sor- gen. Der für Ge- wer- be- trei- bende zu- tref- fende § 10</p> <p>Error! Refer- ence sourc e not foun d. Abs. (9) bleibt unbe- rührt.</p> <p>(4) Zur Be- pflan- zung der Grab- stätte sind nur geeig-</p>	
--	--	--

nete
Ge-
wächs
e zu
ver-
wen-
den,
die
an-
dere
Grab-
stät-
ten
und
die öf-
fentli-
chen
Anla-
gen
und
Wege
nicht
beein-
träch-
tigen.
Ins-
be-
son-
dere
sind
keine
Bäum
e oder
groß-
wüch-
sigen
Sträu-
cher
zu
ver-
wen-

	den. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabbaussat- tun-	
--	--	--

	gen be- nach- bar- ten Grab- stät- ten oder an öf- fentli- chen Anla- gen und We- gen verur- sacht wer- den, haftet der Nut- zungs- be- rech- tigte der Grab- stätte , de- ren Be- pflan- zung die Schä- den verur-	
--	--	--

sacht
hat.

(5) Be-
pflan-
zun-
gen
dür-
fen
eine
Höhe
von
2,50
m
nicht
über-
schrei-
ten.

(6) Nut-
zungs-
be-
rech-
tigte
haben
zu
dul-
den,
dass
Bäum
e der
allge-
mei-
nen
Fried-
hofs-
anla-
gen
die
Grab-
stätte

	über- ra- gen. Die Nut- zungs- be- rech- tigten haben Blü- ten- und Laub- fall der Bäum e der Fried- hofs- an- lage auf die Grab- stät- ten zu dul- den und müs- sen diese im Rah- men der Grab- pflege besei- tigen.	
--	---	--


(7) Sind zwischen den Gräbern Seitenpfade oder entstehen diese durch Neuanlage eines Grabes zählt der jeweils linke Seitenpfad vom Grabzugangsweg gesehen zur Grabstätte . Die-

	<p>ser ist ent- spre- chend mit Rasen zu be- grü- nen und zu pfle- gen.</p> <p>(8) Der Nut- zungs- be- rech- tigte kann die Grab- stätte selbst anle- gen und pfle- gen oder damit einen zuge- lasse- nen Gärt- ner be- auf- tra-</p>	
--	---	--

	<p>gen. An- sprec hpart- ner der Fried- hofs- ver- wal- tung bleibt unge- achtet hier- von der Nut- zungs- be- rech- tigte.</p> <p>(9) Gieß- kan- nen, Spar- ten, Har- ken, an- dere Ge- räte oder sons- tige Dinge für den Grab-</p>	
--	---	--

	schmuck wie un bepflanzte Schalen dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden. Ausnahme hiervon bildet lediglich eine Ein-	
--	--	--

	steck- vase wel- che un- auf- fällig gela- gert wird. Die Fried- hofs- ver- wal- tung kann ohne Auf- forde- rung Gut wel- ches an oder auf Grab- stät- ten lagert ent- schä- di- gungs los ent- fer- nen.	
--	---	--

	(10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	
<p>§ 38 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung</p> <p>(1) </p>	<p>§ 47 Unterlassen der Herrichtung, Bepflanzung und</p>	<p><i>Kompletüber-</i></p>

(2) [Redacted]

(3) [Redacted]

(4) [Redacted]

(5) [Redacted]

**Pflege
der Grab-
stätte**

(1) Wird eine Grabstätte bei der der Nutzungsbe-rechtigte für das Her-richten, be-pflanzen, un-terhal-ten und die Pfleg-e ver-ant-wort-lich ist über einen län-geren Zeit-raum

bei-tun g, ver-stän-dli-cher e und ein-deu-ti-ger e Aus-dru-cks-wei-se, nö-tige Auf-neh-me wei-ter-er Sach-ver-halt e auf-gru-nd neu-er Gra-bar-ten.

	nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt, unterhalten oder instandgehalten, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung in Textform durch die Friedhofs-	
--	---	--

	ver- wal- tung die Grab- stätte in- ner- halb einer fest- ge- setz- ten ange- mes- senen Frist in Ord- nung zu brin- gen. Nach er- folg- losem Ab- lauf dieser Frist kann die Fried- hofs- ver- wal- tung das	
--	--	--

	Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit der Nutzungsberechtigte in Textform unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde. In diesem ergehenden Entzie-	
--	---	--

	hung sbe- schei d wird der Nut- zungs be- rech- tigte auf- ge- for- dert, in- ner- halb von drei Mo- naten das Grab- mal, die Fun- da- ment e, die Ein- fas- sung, die son- tige Gra- bauss tat- tung und	
--	---	--

	die Be- pflan- zung zu ent- fer- nen, das Grab ein- zueb- nen und mit Ra- sen zu be- grü- nen. Kom mt der Nut- zungs be- rech- tigte die- sem nicht nach, kann die Fried- hofs- ver- wal- tung den	
--	--	--

	Auftrag zu Lasten des Verantwortlichen erteilen. Der Nutzungsberechtigte hat außerdem die Pflegepauschale für die restliche Laufzeit der Grabstätte zu zahlen.	
--	--	--

	<p>(2) Ist der Nutzungsbe- rechtigte unbe- kannt oder nicht ohne beson- deren Auf- wand zu er- mitteln, so genügt ein Hin- weis- schild an der Grab- stätte , dass der Nutzungs- be- rechtigte bei der Fried-</p>	
--	---	--

	<p>hofs- ver- wal- tung vor- spre- chen sol- len. Dies ist für die Daue r von 12 Wo- chen auf der Grab- stätte zu be- las- sen.</p> <p>(3) Bei ord- nung swid- rigem Grab- schm uck oder bei nicht ge- stat- tetem Grab-</p>	
--	--	--

	schmuck auf Wiesenurnen-grabstätten, teilyony-men oder anony-men Urnen-grabstätten wird der Nutzungsbe-rechtigte in Textform aufgefordert den Grab-schmuck zu ent-	
--	--	--

	fer- nen. Wird der Auf- for- de- rung nicht folge- ge- leis- tet, kann die Fried- hofs- ver- wal- tung den Grab- schm uck ent- schä- di- gung slos ent- fer- nen. Die Kos- ten hier- für trägt der Nut- zungs	
--	---	--

	be- rech- tigte.	
<p>§ 39 Übergangsregelung</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.</p>	<p>§ 48 Übergangsregelung</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die</p>	<p><i>Änderung aufgrund Reduzierung der Beisetzungsmöglichkeiten von 4 auf 2 Urnen je Gra</i></p>

	<p>Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-</p>	<p>b-stelle.</p>
--	---	------------------

	Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzung der Grabstätte in Bezug auf die Anzahl der Möglichkeit der bei-zu-	
--	--	--


	set- zen- den Ur- nen nach dem Zeit- punkt des Er- werbs des Nut- zungs recht s. Bei Wie- der- an- käu- fen und Ver- län- ge- run- gen von Grab- stät- ten - wel- che auf Wuns ch	
--	---	--

	des Nut- zungs be- rech- tigten erfol- gen und nicht auf- grund einer vor- ge- nom- men Be- stat- tung not- wen- dig wur- den - die nach In- Kraft- Tre- ten die- ser Sat- zung vor-	
--	---	--

	<p>ge- nom- men wer- den, findet diese Sat- zung in Be- zug auf die An- zahl der mög- lichen Ur- nen- be- stat- tun- gen in ei- ner Grab- stätte An- wen- dung.</p>	<p>(3) Vor dem In- Kraft- Tre- ten</p>
--	---	--

	die- ser Sat- zung ent- stan- dene Nut- zungs recht e von unbe- grenz- ter Daue- r wer- den je nach Grab- art auf die nach die- ser Sat- zung gel- tende Nut- zungs zeit be- grenz- t. Die Nut- zungs zeit endet je-	
--	--	--

	doch nicht vor Ab- lauf der Ru- he- frist der zu- letzt vor- ge- nom- men- nen Bei- set- zung; ist die Ru- he- frist für die zu- letzt vor- ge- nom- mene Bei- set- zung be- reits abge- lau- fen, endet	
--	--	--

	<p>die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten der Satzung.</p>	
<p>§ 40 Gebühren</p> 	<p>§ 49 Gebühren Für Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	
<p>§ 51 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,</p>	<p>§ 51 Ordnungs-</p>	<p>Anpassung</p>

- b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt, sowie Sportgeräte benutzt ([REDACTED]),
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung [REDACTED] Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne Erlaubnis Film, Ton- oder Fotoaufnahmen [REDACTED], außer zu privaten Zwecken,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt, ausgenommen solche Sachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter-weise betritt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) [REDACTED] außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, außer [REDACTED],
- j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) auf Rasenflächen lagert,
- k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen betritt, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen übersteigt,
- l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von fremden Grabstätten wegnimmt,
- m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. l) raucht, lärmt, musiziert, Alkohol und andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Rundfunk und andere akustische Geräte benutzt,
- n) Kies auf Wiesenflächen und Wegen **verteilt**
- o) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- ~~p) [REDACTED]~~
- q) entgegen § 9 Abs. 8 Gewerbetreibende nicht vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzeigt,
- r) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an genehmigten Stellen lagert,
- s) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 2 nach Beendigung der Arbeit nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
- t) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 3 Arbeitsgeräte in Brunnen oder [REDACTED] Wasserentnahmestellen reinigt,
- u) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 4 Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht vom Friedhofsgelände entfernt,
- ~~v) [REDACTED]~~
- w) entgegen § 9 Abs. 10 Satz 3 nach Beendigung der Arbeit oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht vom Friedhof entfernt,
- x) entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder ändert,
- y) entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- z) entgegen § 35 Abs. 2 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können,

**widrig-
keit**
(1) Ord-
nung
swid-
rig
haf-
tet,
wer
vor-
sätz-
lich
oder
fahr-
lässig
a) e
n
t
g
e
g
e
n
§
7
**E
r
r
o
r
!
R
e
f
e
r
e
n
c
e
s**

*gen
auf-
gru
nd
Sat-
zun
gs-
än-
de-
run-
gen
not-
wen-
dig*

aa) entgegen § 36 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt,

bb)

cc)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Sofern durch die Ordnungswidrigkeit ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen wurde, soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.

o
u
r
c
e
n
o
t
f
o
u
n
d
.
n
a
c
h
d
e
n
f
e
s
t
g
e
l
e
g
t
e
n
Ö
f
f
n
u
n
g
s

z
e
i
t
e
n
d
e
n
F
r
i
e
d
h
o
f
b
e
t
r
i
t
t
o
d
e
r
s
i
c
h
d
o
r
t
a
u
f
h
ä

b) I
t
,
e
n
t
g
e
g
e
n
s
8
A
b
s
. 2
B
u
c
h
s
t
. a
)
d
i
e
F
r
i
e
d
h
o
f
s
w
e

	g e m i t F a h r z e u g e n a l l e r A r t / F a h r r ä d e r n b e f ä h r t s	
--	--	--

ow
ie
mit
Sport
geräten
aller
Ar
t
ben
utzt
,
s
ow
ei
t
n

i
c
h
t
e
i
n
e
b
e
s
o
n
d
e
r
e
E
r
l
a
u
b
n
i
s
h
i
e
r
z
u
e
r
t
e
i
l
t
i
s
t

; a u s g e n o m m e n K i n d e r w ä g e n u n d R o l l s t ü h l e n t g e

c)

e n s 8 A b s . 2 B u c h s t . b) W a r e n a l l e r A r t o d e r g e w e r b l i

d) c h e D i e n s t e a n b i e t e t e n t g e g e n § 8 A b s . 2 B u c h s t . c

) a n S o n n n - u n d F e i e r t a g e o d e r i n d e r N ä h e e i n e r B e s

t
a
t
t
u
n
g
A
r
b
e
i
t
e
n
a
u
s
f
ü
h
r
t
e
n
t
g
e
g
e
n
§
8
A
b
s
·
2
B
u
c

e)

h
s
t
.
o
)
o
h
n
e
E
r
l
a
u
b
n
i
s
F
i
l
m
-
,
T
o
n
-
,
V
i
d
e
o
-
o
d
e
r
F
o

t
o
a
u
f
n
a
h
m
e
n
,
a
u
ß
e
r
z
u
p
r
i
v
a
t
e
n
Z
w
e
c
k
e
n
,
e
r
s
t
e
ll

f) t o d e r v e r w e r t e n t g e g e n s § 8 A b s . 2 B u c h s t . m) D r u

c
k
s
c
h
r
i
f
t
e
n
u
n
d
W
e
r
b
e
t
r
ä
g
e
r
v
e
r
t
e
i
l
t
,
a
u
s
g
e
n
o
m
m

e
n
s
o
l
c
h
e
,
d
i
e
i
m
R
a
h
m
e
n
v
o
n
B
e
s
t
a
t
t
u
n
g
s
f
e
i
e
r
n

o
t
w
e
n
d
i
g
u
n
d
ü
b
l
i
c
h
s
i
n
d
,
s
o
w
i
e
I
n
f
o
r
m
a
t
i
o
n
s
s
c
h

r
i
f
t
e
n
d
e
r
F
r
i
e
d
h
o
f
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
,
e
n
t
g
e
g
e
n
s
8
A
b
s
.

g)

2 B u c h s t . k) d e n F r i e d h o f u n d s e i n e E i n r i c h t u n g e

n
u
n
d
A
n
l
a
g
e
n
v
e
r
u
n
r
e
i
n
i
g
t
u
n
d
b
e
s
c
h
ä
d
i
g
t
s
o
w
i
e

R
a
s
e
n
f
l
ä
c
h
e
n
(
a
u
ß
e
r
s
i
e
d
i
e
n
e
n
a
l
s
W
e
g
e
)
u
n
d
G
r
a
b

h) stättenunberechtigt erweise betreten, eingeg

e n s 8
A b s . 2
B u c h s t . g)
A b f ä l l e r
A r t a u ß e r h a l b d

erhiefürvorgesehen
Pplatz ablegt,
biologisch

h e A b f ä l l e m i t s o n s t i g e n A b f ä l l e n v e r m i s c h t , s o n s

t
i
g
e
/
n
i
c
h
t
b
e
i
d
e
r
G
r
a
b
p
f
l
e
g
e
a
n
f
a
l
l
e
n
d
e
A
b
f
ä
l
l
e
i

i) [inden.com/Abfallgrubenelemente](https://www.inden.com/Abfallgrubenelemente)

e n s 8 A b s . 2 B u c h s t . h) T i e r e m i t b r i n g t , a u s g e n o m

j) m e n A s s i s t e n z h u n d e e n t g e g e n § 8 A b s . 2 B u c h s t . i)

a
u
f
d
e
n
R
a
s
e
n
f
l
ä
c
h
e
n
l
a
g
e
r
t
,
e
n
t
g
e
g
e
n
§
8
A
b
s
. 2
B
u

k)

c
h
s
t
·
j
)
A
n
p
f
l
a
n
z
u
n
g
e
n
,
G
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
,
G
r
a
b
m
a
l
e
,

E
i
n
f
a
s
s
u
n
g
e
n
o
d
e
r
G
r
a
b
a
u
s
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
b
e
t
r
i
t
t
,

E
i
n
f
r
i
e
d
u
n
g
e
n
,
H
e
c
k
e
n
o
d
e
r
P
f
l
a
n
z
e
n
ü
b
e
r
s
t
e
i
g
t

(a u ß e r z u r I n s t a n d h a l t u n g u n d p f l e g e d e r G r a b s t ä

t t e n o t w e n d i g) , e n t g e g e n s § 8 A b s . 2 B u c h s t . k) B l u

l)

	men, Pflanzen, Grab schmuckoder sonstige Gegen s	
--	--	--

t ä n d e v o n e i n e r f r e m d e n G r a b s t ä t t e w e g n i m m t , e n
m)

t
g
e
g
e
n
§
8
A
b
s
. 2
B
u
c
h
s
t
. 1
)
r
a
u
c
h
t
,
l
ä
r
m
t
,
m
u
s
i
z
i

ert, Alkoholorder andere bereauschende Mittel zu

s
i
c
h
n
i
m
m
t
,
R
u
n
d
f
u
n
k
o
d
e
r
a
n
d
e
r
e
a
k
u
s
t
i
s
c
h
e
G
e
r

n) ä t e b e n u t z t , e n t g e g e n § 8 A b s . 2 B u c h s t . m) K i e s o d

e
r
a
n
d
e
r
e
s
M
a
t
e
r
i
a
l
a
u
f
R
a
s
e
n
f
l
ä
c
h
e
n
a
u
f
b
r
i
n
g
t

o) entgegenges. Abs. 2 Buchst. n) beiderhöhter Brandg

e f a h r G r a b l i c h t e r , K e r z e n o d e r a n d e r e b r e n n b a r e

G
e
g
e
n
s
t
ä
n
d
e
a
n
z
ü
n
d
e
t
,
e
n
t
g
e
g
e
n
s
§
8
A
b
s
·
2
B
u
c
h
s
t

p)

· o) s t a d t e i g e n e B ä u m e o d d e r B e p f l a n z u n g e n s o w i e R

q)

a
s
e
n
g
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
d
e
k
o
r
i
e
r
t
,
e
n
t
g
e
g
e
n
s
s
8
A
b
s
.3
T

o
t
e
n
g
e
d
e
n
k
f
e
i
e
r
n
o
d
e
r
a
n
d
e
r
e
n
i
c
h
t
m
i
t
e
i
n
e
r
B
e

s
t
a
t
t
u
n
g
z
u
s
a
m
m
e
n
h
ä
n
g
e
n
d
e
V
e
r
a
n
s
t
a
l
t
u
n
g
o
d
e
r

T ä t i g k e i t o h n e v o r h e r i g e E r l a u b n i s d e r K r e i s s t

a d t E r b a c h d u r c h f ü h r t u n d n i c h t s p ä t e s t e s v i e r W

er
k
t
a
g
e
v
o
r
h
e
r
b
e
i
d
e
r
F
r
i
e
d
h
o
f
s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
a
n
m

r) e l d e t , G e w e r b e t r e i b e n d e A r b e i t e n n i c h t u n t e r W

a
h
r
u
n
g
d
e
r
R
u
h
e
u
n
d
W
ü
r
d
e
s
F
r
i
e
d
h
o
f
e
s
a
u
s
f
ü
h

s) r
t
e
n
t
g
e
g
e
n
§
1
0
A
b
s
·
i
g
e
w
e
r
b
l
i
c
h
e
T
ä
t
i
g
k
e
i
t
e
n
a
u

f d e m
F r i e d h o f h n e v o r h e r i g e Z u s t i m m u n g d u r c h

i e F r i e d h o f s v e r w a l t u n g a u s f ü h r t , e n t g e g e n § 1 0

t)

A
b
s
·
7
(
7
)
g
e
w
e
r
b
l
i
c
h
e
A
r
b
e
i
t
e
n
a
u
ß
e
r
h
a
l
b
d
e
r
a
u
s

u) drücklich benanntene Zeiten durchführt, entgegen

**n
E
r
r
o
r
!
R
e
f
e
r
e
n
c
e
s
o
u
r
c
e
n
o
t
f
o
u
n
d
.
A
b
s
.
&
G
e
w
e
r**

	b e t r e i b e n d e n i c h t v o r d e r A u f n a h m e i h r e r T ä t i g k
--	---

e
i
t
d
i
e
T
ä
t
i
g
k
e
i
t
b
e
i
d
e
r
F
r
i
e
d
h
o
f
s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
a

v) n z e i g t , e n t g e g e n § 1 0 A b s . 9 S a t z 1 d i e f ü r d i e A r b e

i
t
e
r
f
o
r
d
e
r
l
i
c
h
e
n
W
e
r
k
z
e
u
g
e
u
n
d
M
a
t
e
r
i
a
l
i
e
n
a
u
f
d

e m F r i e d h o f n i c h t n u r v o r ü b e r g e h e n d u n d n i c h t n u

w) r a n g e n e h m i g t e n S t e l l e n l a g e r t e n t g e g e n s i o A b s .

9
S
a
t
z
2
n
a
c
h
B
e
e
n
d
i
g
u
n
g
d
e
r
A
r
b
e
i
t
n
i
c
h
t
u
m
g
e
h
e
n

d d e n A r b e i t s - u n d L a g e r p l a t z w i e d e r i n e i n e n o r d

n u n g s g e m ä ß e n Z u s t a n d v e r s e t z t , e n t g e g e n § 1 0 A b

x)

Satz 3 Arbeitstgeräte in Brunnen oder Wassere

n t n a h m e s t e l l e n r e i n i g t , e n t g e g e n s t a n d a r t e n .
y) A b s . 9 S a t z

	4 A b f a ll - , R e s t - o d e r V e r p a c k u n g s m a t e r i a l n i c h t	
--	--	--

v o m F r i e d h o f s g e l ä n d e n t f e r n t , e n t g e g e n § 1 0 A b
z)

s . 1 0 S a t z 3 n a c h B e e n d i g u n g d e r A r b e i t o d e r b e i U n

t
e
r
b
r
e
c
h
u
n
g
d
e
r
T
a
g
e
s
a
r
b
e
i
t
d
i
e
F
a
h
r
z
e
u
g
e
n
i
c
h

aa) t v o m F r i e d h o f e n t f e r n t , e n t g e g e n s t a n d . i l l i d i e

F r i e d h o f s w e g e b e s c h ä d i g t , d a k e i n e g e e i g n e t e n

	V o r s o r g e m a ß n a h m e n g e t r o f f e n o d e r F a h r z e u g e u n	
--	---	--

d
M
a
s
c
h
i
n
e
n
n
i
c
h
t
a
n
d
i
e
G
e
g
e
b
e
n
h
e
i
t
e
n
u
n
d
Z
u
s
t
ä

bb) n d e d e r W e g e a n g e p a s s t w u r d e n , e n t g e g e n 4 0 A b s . (

3) G r a b m a l e / E i n f a s s u n g e n o d e r s o n s t i g e G r a b a u

	s s t a t t u n g e n o h n e s c h r i f t l i c h e r l a u b n i s e r r i c h t	
--	--	--

cc) e t o d e r ä n d e r t , e n t g e g e n 4 0 A b s . (4) e i n G r a b m a l , e

i n e E i n f a s s u n g o d e r e i n e s o n s t i g e G r a b a u s s t a t t

u
n
g
n
e
u
e
i
n
b
r
i
n
g
t
o
d
e
r
v
e
r
ä
n
d
e
r
t
u
n
d
d
i
e
A
b
n
a
h
m
e

b
e
s
c
h
e
i
n
i
g
u
n
g
g
e
m
ä
ß
d
e
r
T
A
-
G
r
a
b
m
a
l
i
n
i
c
h
t
u
n
a
u
f

gefordert der Friedhofsverwaltung vorliegt, werden

t
g
e
g
e
n
§
4
1
A
b
s
.
(
1
)
S
a
t
z
1
G
r
a
b
m
a
l
e
,
E
i
n
f
a
s
s
u
n
g
e

n
o
d
e
r
s
o
n
s
t
i
g
e
r
a
b
a
u
s
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
n
i
c
h
t
s
o
e
r
r
i

	c h t e t , d a s s i e d a u e r h a f t s t a n d s i c h e r s i n d u n d	
--	---	--

i
c
h
t
b
e
i
m
Ö
f
f
n
e
n
b
e
n
a
c
h
b
a
r
t
e
r
G
r
a
b
s
t
ä
t
t
e
n
u
m
s
t

ürzen oder sich senken können
ee) entgegengesetzt Abs.

3) Fundamentierungen, Grammatik, Einfassungen

u
n
d
s
o
n
s
t
i
g
e
G
r
a
b
a
u
s
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
n
i
c

b d e r G r a b s t ä t t e i n b r i n g t o d e r d i e s e a n d e r F r i e

ff) d h o f s m a u e r b e f e s t i g t , e n t g e g e n § 4 3 A b s . (1) G r a

	b m a l e , E i n f a s s u n g e n o d e r s o n s t i g e G r a b a u s s t a t	
--	---	--

	t u n g e n n i c h t d a u e r h a f t i n v e r k e h r s s i c h e r e m Z u s	
--	---	--

gg) t a n d h ä l t , e n t g e g e n § 4 4 A b s . (1) G r a b m a l e , E i n f a

s
s
u
n
g
e
n
o
d
e
r
s
o
n
s
t
i
g
e
G
r
a
b
a
u
s
s
t
a
t
t
u
n
g
e
n
v
o
r
A
b

	I a u f d e s V e r f ü g u n g s - o d e r N u t z u n g s r e c h t s o h n e	
--	--	--

r
l
a
u
b
n
i
s
d
e
r
F
r
i
e
d
h
o
f
s
v
e
r
w
a
l
t
u
n
g
b
e
s
e
i
t
i
g
t
,

	hh) die Grabstättenrichtimmensinndes§46herlichkeit	
--	--	--

	ii) e n t g e g e n 4 6 A b s . (1) S a t z 3 P f l a n z e n s c h u t z m i t t e l	
--	--	--

und/oder Wildkrautbekämpfungsmittelverwend

t
.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Sofern durch die Ordnung

	swidrigkeit ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen wurde, sollte die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzul nicht aus, so	
--	---	--

	<p>kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs.</p>	
--	---	--

	1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.	
--	---	--

Friedhofsordnung

der Kreisstadt Erbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 12.2020 (GVBl. S. 915), aufgrund § 2 III FBG vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) und § 17 OWiG in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Kreisstadt Erbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Erbach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

Die Ausführung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte obliegt der Stadtverwaltung der Kreisstadt Erbach

§ 4 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe sind Orte der Einkehr und der Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind insbesondere in der Kernstadt der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen. Aufgrund ihres Grünanteils nehmen die Friedhöfe immer mehr eine wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktion im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale sowie wirtschaftliche Funktionen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisstadt Erbach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder

- d) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Kreisstadt Erbach gelebt haben oder
 - e) Nicht-Bestattungspflichtige
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 5 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Verstorbener ist jede Leiche im Sinne des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
- (4) Nicht-Bestattungspflichtige sind Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von höchstens 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren wurden.
- (5) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch als Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird der Leichnam eingeäschert und die Aschereste in einer Urne verschlossen. Urnenbeisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschereste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Urnenbeisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen. Bestattung als Sammelbegriff umfasst sowohl die Beisetzung einer Urne, wie die Bestattung eines Sarges.
- (6) Umbettung ist das Entfernen eines Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine anschließende Bestattung in einer anderen Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (7) Das Nutzungsrecht ist das Recht die Bereitstellung und Überlassung einer Grabstätte für einen Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen für die Dauer der Ruhefrist verlangen zu können. Der Nutzungsberechtigte hat die Befugnis zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll und entscheidet über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (vom 01. April bis 30. September) in der Zeit von 7.00 bis 20:00 Uhr und während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 09.00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm (ab Windstärke 8), Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern sowie mit Sportgeräten aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertage oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten,
- e) Druckschriften und Werbeträger zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze abzulegen, biologische Abfälle mit sonstigen Abfällen zu vermischen, sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in den Containern / Abfallgruben zu entsorgen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- i) auf den Rasenflächen zu lagern,
- j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen zu übersteigen (außer zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte notwendig),
- k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen,
- l) zu rauchen, zu lärmern, zu musizieren, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, Rundfunk oder andere akustische Geräte zu benutzen,
- m) Kies auf Wiesenflächen und wegen zu verteilen, auch nicht um Gräber herum,

- n) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzuzünden,
- o) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten zu dekorieren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 9 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung auf der Friedhofsfläche einschließlich der Grabstätten aufgestellt werden.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben und
 - c) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (§ 42) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Gewerbetreibende haben vor jeder Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtung ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze umgehend wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (10) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeit erforderlich ist, können Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der Öffnungszeiten befahren. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (11) Die Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen oder Maschinen ist an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anzupassen. Die Wege dürfen nicht geschädigt werden, es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Wege in ihrem ursprünglichen Zustand zu halten. Entstehende Beschädigungen der Wege, Anlagen und Gräber sind auf Kosten des Gewerbetreibenden zu beseitigen.
- (12) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kreisstadt Erbach die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung in Textform zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- (2) Die Bestattungsart muss dem Willen des Verstorbenen entsprechen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Zwischen der Anmeldung in Textform bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier sowie der Bestattung müssen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Hinsichtlich einer Verkürzung der Bestattungsfrist wird auf das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz verwiesen.
- (5) Urnen sind innerhalb von 9 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen. Andernfalls wird sie auf Kosten der sorgepflichtigen Person in einer Grabstätte beigesetzt.

§ 12 Nutzung der Trauerhallen bzw. Kapellen

- (1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhallen zu verbringen, die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht wieder geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
- (3) Die Kreisstadt Erbach haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.
- (4) Trauerfeiern können in der Trauerhalle / Kapelle, am Grab oder einer anderer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 13 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Dienstleister im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und später verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung vorhandene Grabmale, Fundamentierung, Einfassung, sonstige Grabausstattungen sowie Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamentierung, Einfassung, sonstige Grabausstattungen sowie Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Dienstleister entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (3) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
- (4) Für Schäden an Anpflanzungen und Fundamenten, die bei einer Belegung von Gräbern entstehen, kann kein Ersatz beansprucht werden.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,10 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,60 m.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 14 Ruhefristen

- (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt für Erdbestattungen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre. Für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnen beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.
- (2) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15 Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung mit einer überdurchschnittlich großen Überurne ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Der Nachweis hierfür ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorzulegen.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Kreisstadt Erbach bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

§ 16 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe des Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Dies bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschrift, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amt für Gesundheit. Die Zustimmung des Amtes für Gesundheit ist nicht erforderlich für Umbettungen oder Ausgrabungen von Urnen.
- (3) Der Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Leichen oder Urnen ist durch den nächsten Angehörigen im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger und des Nutzungsberechtigten in Textform zu stellen.
- (4) Verstorbene und Nicht-Bestattungspflichtige, die erdbestattet wurden, werden aus hygienischen Gründen nur in den Wintermonaten bei entsprechend niedrigen Temperaturen umgebettet oder ausgegraben. Den Termin hierzu legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Dienstleister ausgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung bzw. Ausgrabung entstehen, trägt der Antragsteller.

IV. Grabstätten

§ 17 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Kindergrabstätten
- f) Wiesenurnengrabstätten
- g) teilanonyme Grabstätten
- h) anonyme Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten in welcher Anzahl auf den einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt Erbach ausgewiesen werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen, die Kosten trägt die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen richterlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.

§ 19 Grabbelegung

- (1) In jede Grabstelle die für Erdbestattungen vorgesehen ist darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. In jede Grabstelle die für Urnen vorgesehen ist darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg zu bestatten.

- (3) Es ist zulässig, dass in einer Grabstelle in der bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat ein im ersten Lebensjahr verstorbene Kind sowie Nicht-Bestattungspflichtige erdbestattet werden, wenn die Ruhefrist des Verstorbenen im ersten Lebensjahr die Ruhefrist des bereits bestatteten Verstorbenen nicht übersteigt. Dies gilt auch für Reihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (4) Wird eine Erdbestattung vorgenommen und ist es hierzu notwendig eine bereits bestattete Urne zu entfernen und wieder beizusetzen fällt die Gebühr einer Umbettung an.

A. Wahlgrabstätten

§ 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. Auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich Lage der Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Antrag zum Erwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich von einer natürlichen Person zu stellen und muss in Textform erfolgen. Der Erwerber ist der Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht ist auf Antrag übertragbar.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll, sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Bei Tod des Nutzungsberechtigten wird das Nutzungsrecht durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich an einen Angehörigen übertragen. Dafür ist ein Antrag in Textform zu stellen. Schon beim Erwerb eines Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall des Ablebens einen nachfolgenden Nutzungsberechtigten bestimmen. Liegt keine Nachfolgebestimmung vor, geht das Nutzungsrecht auf Antrag des zukünftigen Nutzungsberechtigten in nachfolgender Reihenfolge mit dessen Einwilligung auf eine der folgenden Personen über:
 - a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptiveltern,
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Stiefgeschwister
 - g) Ehegatten und Lebenspartner der hier aufgelisteten Personen
 - h) Lebensgefährte
 - i) Erbe

Innerhalb der einzelnen Gruppe b) bis f) wird der Älteste nutzungsberechtigt.

Erklärt sich keiner der aufgeführten Personen zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so hat der Erbe das Abräumen der Grabstätte zu beauftragen. Die Grabanlage wird nach §§ 94, 946 BGB vererbt und ist somit im Eigentum des Erben. Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach beauftragt die Friedhofsverwaltung ohne Einräumung jeglicher Ersatzansprüche die Abräumung zu Lasten des Erben. Es gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

- (6) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich anlässlich eines Todesfalls eingeräumt.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab, sofern noch freie Grabstellen in der Grabstätte vorhanden sind. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - b) eheliche, nicht eheliche Kinder und Adoptivkinder
 - c) Stiefkinder
 - d) Enkelkinder
 - e) Eltern
 - f) Geschwister
 - g) Ehegatten und Lebenspartner der hier aufgelisteten Personen
 - h) Lebensgefährte
 - i) oder Erbe.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

- (9) Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Unter bestimmten Umständen und im Ermessen der Friedhofsverwaltung kann die Friedhofsverwaltung bei nur teilbelegten Gräbern Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
- (10) Unter dem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr abhängig.
- (11) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist um volle Jahre wieder erworben wird.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile die ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Kreisstadt Erbach nicht.

- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte in Textform oder durch einmonatige Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf der Grabstätte hingewiesen.
- (14) Mit einem Antrag kann der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte muss nach Genehmigung des Antrags abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt werden. Die Gebühr für das vorzeitige Abräumen der Grabstätte ist fällig.
- (15) Bei Beendigung des Nutzungsrechts gilt § 45 (2) und (3).
- (16) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten angeboten. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in die betreffende Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird. Gleiches gilt bei Ablauf der Ruhefrist einer Urne, die betreffende Grabstelle kann dann erneut mit einer Urne belegt werden, sofern die Ruhefrist nicht den Zeitraum des Nutzungsrechts übersteigt.

§ 21 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf pro Grabstelle die Beisetzung von einer Erdbestattung und zwei Urnen vorgenommen werden.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte für Erdbestattungen

Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen hat in der Regel folgende Maße

Länge 2,70 m

Breite 1,00 m

Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofsverwaltung die geeignete Größe fest.

Die Gräber sind so anzulegen, dass Seitenpfade zwischen den Grabstätten liegen. Die genaue Lage der Grabstätte bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 23 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 24 Maße der Urnenwahlgrabstätte

Jede Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat in der Regel folgende Maße

Länge 1,50 m

Breite 0,70 m

Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofsverwaltung die geeignete Größe fest.

B. Reihengrabstätten

§ 25 Definition Reihengrabstätten

Reihengrabstätten für Erdbestattungen dienen der Bestattung eines Sarges. Urnenreihengrabstätten dienen der Bestattung einer Urne. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 26 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ruhefristende das Abräumen auf ihre Kosten hin veranlassen. Auf das Ende des Nutzungsrechts wird durch Anbringung eines Hinweises auf der Grabstätte 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit hingewiesen. Nach Ablauf dieser insgesamt 6 Monaten gibt die Friedhofsverwaltung das Abräumen zu Lasten des Nutzungsberechtigten in Auftrag.

§ 27 Maße der Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Jede Grabstelle einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen hat in der Regel folgende Maße

Länge 2,50 m

Breite 1,00 m

Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofsverwaltung die geeignete Größe fest.

§ 28 Maße der Urnenreihengrabstätte

Jede Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte hat in der Regel folgende Maße

Länge 0,70 m

Breite 0,70 m

Sollten die Maße den tatsächlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen nicht entsprechen, legt die Friedhofsverwaltung die geeignete Größe fest.

C. Wiesenurnengrab

§ 29 Wiesenurnengrabstätten

- (1) Wiesenurnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden und denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Wiesenurnengrabstätte dürfen pro Grabstätte zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wiesenurnengrabstätten können nur auf den Friedhöfen vergeben werden, bei denen räumlichen Voraussetzungen (Wiesenflächen) gegeben sind. Dies ist nicht auf allen Friedhöfen der Fall.

§ 30 Maße der Wiesenurnengrabstätten

Jede Grabstelle einer Wiesenurnengrabstätte hat die Maße

Länge 0,80 m

Breite 0,70 m

D. Kindergrabstätte

§ 31 Kindergrabstätten

Kindergräber werden in Kindergrabstätten für Nicht-bestattungspflichtige, totgeborene Kinder oder verstorbene Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kindergrabstätten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr unterschieden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Ersterwerb ist nur möglich anlässlich eines Todesfalls. Auf Verleihung des Nutzungsrechts an einem Kindergrab besteht kein Rechtsanspruch. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Eine Kindergrabstätte kann nur einmal wieder erworben oder verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.

§ 32 Maße der Kindergrabstätten

Jede Grabstelle einer Kindergrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige, totgeborene und verstorbene Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr

Länge 0,80 m

Breite 0,70 m

Jede Grabstelle einer Kindergrabstätte für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr hat folgende Maße

Länge 1,50 m

Breite 0,70 m

§ 33 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten gelten für Wiesenurnengrabstätten und Kindergrabstätten entsprechend, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nichts Abweichendes ergibt.

E. Teilanonyme / anonyme Urnengrabstätten

§ 34 Definition teilanonyme Urnengrabstätten

Teilanonyme Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhefrist belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. An einer zentralen Stelle dieser Grabstätte wird eine namentliche Nennung der beigesetzten Person vorgenommen. Es ist nicht gestattet, Kennzeichnungen der Grabstelle sowie Bepflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck abzulegen.

§ 35

§ 36 Definition Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhefrist belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, Kennzeichnungen der Grabstelle sowie Bepflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck abzulegen. Anonyme Bestattungen finden ohne Begleitung Angehöriger statt. Die Lage der Urne wird nicht bekanntgegeben.

F. Weitere Grabarten

§ 37 Ehrengwahlgrabstätte

- (1) Die Kreisstadt Erbach kann einer Grabstätte den Status einer Ehrenggrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Anlage und Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegen der Kreisstadt Erbach.

§ 38 Erdgrabstätten als Gruft

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden (Gruft).

- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens 30 Jahre erworben werden.
- (3) Um eine Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Gräfte müssen ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (4) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Erdwahlgrabstätten als Gruft entsprechend, soweit sich aus den bevorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 39 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt wird.

§ 40 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann Erbracht werden durch
 - a) eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind oder
 - b) die schriftliche Erklärung einer Organisation, in diese versichert, dass
 - 1. die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgt ist,
 - 2. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - 3. sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder dem Handel beteiligt ist oder
 - c) soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2. unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
 - 1. versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
 - 2. darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Einen Nachweis im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen oder deren Rohmaterial vor dem 01. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 41 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Vor jeder Neuanbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung (beispielsweise Weihwasserbehälter, Kerzenkalter) ist ein Antrag von der/dem Nutzungsberechtigten in Textform zu stellen. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (2) Dem Antrag ist
 - a) der Grabmal-, Einfassungs- bzw. sonstige Grabausstattungsentwurf mit Grundriss und
 - b) die Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

mindestens zweifach unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Fundamentierung beizufügen.

Weiterhin ist auch nachzuweisen, dass sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der vorgenommenen Bestattung beglichen wurden.
- (3) Nach Erteilung der Erlaubnis in Textform durch die Friedhofsverwaltung kann das beantragte Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung unter Einhaltung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (4) Nach der Neuanbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung sowie nach deren Veränderung ist der Friedhofsverwaltung eine Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal in der jeweiligen geltenden Fassung von der bzw. dem Nutzungsberechtigten unaufgefordert vorzulegen. Ausnahmen hiervon gelten für Veränderungen bei liegenden Grabmalen sowie Grabmalen und sonstige Grabausstattungen mit einer maximalen Höhe von unter 50 cm.
- (5) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Grabmale durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs störend oder geeignet sind schutzwürdige Empfindungen und Rechte anderer Friedhofsbenutzer erheblich stören.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder nicht mit den im Antrag benannten Gegebenheiten übereinstimmend aufgestellt, so müssen diese von dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden. Wird dem nicht nachgegangen kommt es zur Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind für die Dauer bis zu einem Jahr nach Bestattung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln bis zu einer Größe von 14 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Auch temporäre Einfassungen aus Holz, Plastik, Metall oder anderen Materialien müssen spätestens ein Jahr nach der Bestattung entfernt werden.

§ 42 Fundamentierung, Befestigung, Kennzeichnung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind nur innerhalb der Grabstätte einzubringen und dürfen nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.
- (2) Für die Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweilig geltenden Fassung.
- (3) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen können Namen der ausführenden Firma bodennah und unauffällig an diesen angebracht werden.

§ 43 Art und Weise der Gestaltung

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Reihengrabstätten für Erdbestattungen, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten sowie Kindergräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus Naturstein hergestellt sein und dem Werkstoff gemäß gearbeitet und den Erfordernissen der Umgebung angepasst sein. Die Grabstätten sind im mindesten mit einer Einfassung aus Naturstein zu versehen.
- (2) Grabmale müssen Standsicher im Sinne der vorgenannten §§ sein.
- (3) Die Abmessungen des Grabmals, der Einfassung, sonstigen Grabausstattungen oder Bepflanzungen dürfen nicht über die Abmessung der Grabstätte selbst hinausragen.
- (4) Die Grabmale dürfen auf
 - a) auf Reihengräbern 1,00 m
 - b) auf Wahlgräbern für Erdbestattungen 1,75 m und
 - c) auf Urnenwahlgräbern und Kindergräbern 0,80 m Höhe nicht überschreiten
Jeweils mit einer Toleranz von 5 %.
- (5) Auf Wiesenurnengrabstätten muss eine bodengleiche Grabplatte mit den Maßen: Länge 0,40 m; Breite 0,40 m eingebracht werden. Die Pflege und Erhaltung der Grabplatte obliegt den Nutzungsberechtigten. Für Beschädigungen an den Grabplatten haftet die Kreisstadt Erbach nicht.
- (6) Wiesenurnengrabstätten, teilanonyme Grabstätten und anonyme Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung begrünt und gepflegt.

§ 44 Prüfung der Standsicherheit

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind von dem Nutzungsberechtigte dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens zweimal und zwar nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr und zum anderen im Herbst auf seine Standsicherheit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch Fachleute überprüfen zu lassen. Dabei festge-

stellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen verursacht werden.

- (3) Wird der bei einer Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung der ordnungswidrige Zustand festgestellt und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht jeweils innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist der Mangel beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. durch umlegen) oder zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. den sonstigen baulichen Anlagen für die Dauer von einem Monat.
- (4) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 45 Entfernung und Beseitigung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (2) Nach Ablauf, Entziehung oder vorzeitigem Verzicht des Nutzungsrechts an einer Grabstätte müssen Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen, sonstige Grabausstattungen und Fundamente innerhalb von 3 Monaten entfernt werden. Die Grabstätte muss eingeebnet und mit Rasen begrünt werden. Wird das Abräumen unterlassen, so veranlasst die Friedhofsverwaltung entsprechende Maßnahmen, die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Entziehung des Nutzungsrechts bzw. Verzicht des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Pflegepauschale für jedes Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts der Gesamten Grabstätte erhoben.
- (4) Abgeräumte Grabflächen sind vom seitherigen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch Rasen zu begrünen.

§ 46 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderung oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 47 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten außer Wiesenurnengrabstätten und teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd Instand zu halten. Bei Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Nicht verrottbare Materialien (z.B. Kunststoff) sind nicht erwünscht.

- (2) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb anzulegen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen und in den dafür vorgesehen Stellen zu entsorgen. Der für Gewerbetreibende zutreffende § 10 Abs. (9) bleibt unberührt.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind keine Bäume oder großwüchsigen Sträucher zu verwenden. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarten Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.
- (5) Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlagen die Grabstätte überragen. Die Nutzungsberechtigten haben Blüten- und Laubfall der Bäume der Friedhofsanlage auf die Grabstätten zu dulden und müssen diese im Rahmen der Grabpflege beseitigen.
- (7) Sind zwischen den Gräbern Seitenpfade oder entstehen diese durch Neuanlage eines Grabes zählt der jeweils linke Seitenpfad vom Grabzugangsweg gesehen zur Grabstätte. Dieser ist entsprechend mit Rasen zu begrünen und zu pflegen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung bleibt ungeachtet hiervon der Nutzungsberechtigte.
- (9) Gießkannen, Sparten, Harken, andere Geräte oder sonstige Dinge für den Grabeschmuck wie unbepflanzte Schalen dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden. Ausnahme hiervon bildet lediglich eine Einsteckvase welche unauffällig gelagert wird. Die Friedhofsverwaltung kann ohne Aufforderung Gut welches an oder auf Grabstätten lagert entschädigungslos entfernen.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 48 Unterlassen der Herrichtung, Bepflanzung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte bei der der Nutzungsberechtigte für das Herrichten, bepflanzen, unterhalten und die Pflege verantwortlich ist über einen längeren Zeitraum nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzte, unterhalten oder instandgehalten, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung in Textform durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit der Nutzungsberechtigte in Textform unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde. In diesem ergehenden Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, innerhalb von drei Monaten das Grabmal, die Fundamente, die Einfassung, die sonstige Grabausstattung und die Bepflanzung zu entfernen, das Grab einzuebnen und mit Rasen zu begrünen. Kommt der Nutzungsberechtigte diesem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung den Auftrag zu Lasten des Verantwortlichen erteilen. Der Nutzungsberechtigte hat außerdem die Pflegepauschale für die restliche Laufzeit der Grabstätte zu zahlen.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein Hinweisschild an der Grabstätte, dass der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung vorsprechen sollen. Dies ist für die Dauer von 12 Wochen auf der Grabstätte zu belassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck oder bei nicht gestattetem Grabschmuck auf Wiesenurnengrabstätten, teilanonymen oder anonymen Urnengrabstätten wird der Nutzungsberechtigte in Textform aufgefordert den Grabschmuck zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht folgegeleistet, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entschädigungslos entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 49 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzung der Grabstätte in Bezug auf die Anzahl der Möglichkeit der beizusetzenden Urnen nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts. Bei Wiederankäufen und Verlängerungen von Grabstätten - welche auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erfolgen und nicht aufgrund einer vorgenommenen Bestattung notwendig wurden - die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorgenommen werden, findet diese Satzung in Bezug auf die Anzahl der möglichen Urnenbestattungen in einer Grabstätte Anwendung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 50 Gebühren

Für Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 51 Haftung

Die Kreisstadt Erbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichtenpflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch höhere Gewalt. Im Übrigen haftet die Kreisstadt Erbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 nach den festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. a) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern befährt sowie mit Sportgeräten aller Art benutzt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle,
- c) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegnimmt,
- d) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. c) an Sonn- und Feiertage oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. o) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet,
- f) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. m) Druckschriften und Werbeträger verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- g) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. l) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise betretet lärmt, musiziert, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Rundfunk oder andere akustische Geräte benutzt,
- h) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, biologische Abfälle mit sonstigen Abfällen vermischt, sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in den Containern / Abfallgruben entsorgt,
- i) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. **Error! Reference source not found.** Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde,
- j) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. i) auf den Rasenflächen zu lagert,
- k) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder Grabausstattungen betritt, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen übersteigt (außer zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte notwendig),
- l) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegnimmt,
- m) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. l) raucht, lärmt, musiziert, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Rundfunk oder andere akustische Geräte benutzt,
- n) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. m) Kies oder anderes Material auf Rasenflächen aufbringt
- o) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. n) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzündet,
- p) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. o) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten dekoriert Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder Grabausstattungen betritt, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen übersteigt (außer zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte notwendig),
- q) entgegen § 8 Abs. (3) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung oder Tätigkeit ohne vorherige Erlaubnis der Kreisstadt Erbach durchführt und nicht spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung anmeldet
- r) Gewerbetreibende Arbeiten nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes ausführt,
- s) entgegen § 10 Abs. (1) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- t) entgegen § 10 Abs. (7) gewerbliche Arbeiten außerhalb der ausdrücklich benannten Zeiten durchführt,

- u) entgegen § 10 Abs. (8) Gewerbetreibende nicht vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzeigt,
 - v) entgegen § 10 Abs. (9) Satz 1 die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an genehmigten Stellen lagert,
 - w) entgegen § 10 Abs. (9) Satz 2 nach Beendigung der Arbeit nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - x) entgegen § 10 Abs. (9) Satz 3 Arbeitsgeräte in Brunnen oder Wasserentnahmestellen reinigt,
 - y) entgegen § 10 Abs. (9) Satz 4 Abfall-, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht vom Friedhofsgelände entfernt,
 - z) entgegen § 10 Abs. (10) Satz 3 nach Beendigung der Arbeit oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht vom Friedhof entfernt,
 - aa) entgegen § 10 Abs. (11) die Friedhofswege beschädigt, da keine geeigneten Vorsorgemaßnahmen getroffen oder Fahrzeuge und Maschinen nicht an die Gegebenheiten und Zustände der Wege angepasst wurden,
 - bb) entgegen § 41 Abs. (3) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis errichtet oder ändert,
 - cc) entgegen § 41 Abs. (4) ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige Grabausstattung neu einbringt oder verändert und die Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal nicht unaufgefordert der Friedhofsverwaltung vorlegt,
 - dd) entgegen § 42 Abs. (1) Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können
 - ee) entgegen § 43 Abs. (3) Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb der Grabstätte einbringt oder diese an der Friedhofsmauer befestigt
 - ff) entgegen § 44 Abs. (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält
 - gg) entgegen § 45 Abs. (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechts ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt
 - hh) die Grabstätte nicht im Sinne des § 47 herrichtet
 - ii) entgegen § 47 Abs. (1) Satz 3 Pflanzenschutzmittel und / oder Wildkrautbekämpfungsmittel verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Sofern durch die Ordnungswidrigkeit ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen wurde, soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.

§ 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Kreisstadt Erbach vom _____ außer Kraft. § 49 bleibt unberührt.

Erbach, _____

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach
Dr. Peter Traub – Bürgermeister

Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen der Kreisstadt Erbach Definitionen der Grabarten

Wahlgrab für Erdbestattungen – 1 Sargbestattung und 4 (nach alter Satzung) bzw. zukünftig 2 zusätzliche Urnenbestattungen möglich.

Auswahl der Grabstätte aus verschiedenen zur Verfügung stehenden Grabstätten, Lage und Grabgröße können so gewählt werden. Grabstätte wird durch eine Einfassung gekennzeichnet.

- Ankauf bei Erstbestattung (Erstlaufzeit 30 Jahre)
- Verlängerung/Wiedererwerb möglich (für die Ruhefrist der neuen Beisetzung bzw. in 5-Jahres-Schritten)
- Pflege nötig

Kindergrab nicht-bestattungspflichtige, Todgeburten, Kinder im ersten Lebensjahr verstorben – 1 Sarg oder 1 Urnenbestattung möglich

- Ankauf im Bestattungsfall
- Einmalige Verlängerung oder Wiedererwerb möglich
- Pflege nötig

Kindergrab für Verstorbene bis zum Ende des 5. Lebensjahres – 1 Sarg oder 1 Urnenbestattung möglich

- Ankauf im Bestattungsfall
- Einmalige Verlängerung oder Wiedererwerb möglich
- Pflege nötig

Urnenwahlgrab – 4 (nach alter Satzung) bzw. zukünftig 2 Urnenbestattungen möglich

Auswahl der Grabstätte aus verschiedenen zur Verfügung stehenden Grabstätten, die Lage kann so gewählt werden. Grabstätte wird durch eine Einfassung gekennzeichnet.

- Ankauf bei Erstbestattung (Erstlaufzeit 20 Jahre)
- Wahlmöglichkeit aus verschiedenen angebotenen Grabstätten
- Verlängerung/Wiedererwerb möglich (für die Ruhefrist der neuen Beisetzung bzw. in 5-Jahres-Schritten)
- Pflege nötig

Reihengrab – 1 Sargbestattung

Die Gräber werden nach Reihe vergeben, die Hinterbliebenen haben keinen Einfluss auf die Größe und die Lage des Grabes. Grabstätte wird durch eine Einfassung gekennzeichnet.

- Ankauf im Bestattungsfall für die Zeit der Ruhefrist (30 Jahre)
- kein/e Verlängerung/Wiedererwerb möglich
- Pflege nötig

Urnenreihengrab – 1 Urnenbestattung

Die Gräber werden nach Reihe vergeben, die Hinterbliebenen haben keinen Einfluss auf die Größe und die Lage des Grabes. Grabstätte wird durch eine Einfassung gekennzeichnet.

- Ankauf im Bestattungsfall für die Zeit der Ruhefrist (20 Jahre)
- kein/e Verlängerung/Wiedererwerb möglich
- Pflege nötig

Wiesenurnengrab – 2 Urnenbestattungen möglich

Wiesenfläche, auf welcher sich das Grab in die Wiese einfügt. Es gibt immer eine Kennzeichnung, die an den Verstorbenen erinnert. Im Gegensatz zu einem anonymen oder halbanonymen Grab werden auf die Grabstätten Grabplatten aufgebracht.

- Ankauf im Bestattungsfall
- Verlängerung möglich
- werden nach Reihenfolge vergeben, keine Wahlmöglichkeit der Lage
- keine Pflege nötig

Anonymes Urnengrabfeld (Wiesenfläche)

Wiesenfläche, auf welcher sich das Grab in die Wiese einfügt. Erworben wird immer eine Grabstelle

- Ankauf der Grabstelle im Bestattungsfall
- keine Verlängerung möglich
- keine Pflege nötig
- Lage der Urnengrabstätte später nicht sichtbar
- kein Beiwohnen von Trauergästen bei der Besetzung - ANONYM

Teil anonymes Wiesenurnengrabfeld

Wiesenfläche, auf welcher sich das Grab in die Wiese einfügt. Erworben wird immer eine Grabstelle

- Ankauf der Grabstelle im Bestattungsfall
- keine Verlängerung möglich
- keine Pflege nötig
- Lage der Urnengrabstätte später nicht sichtbar
- Namensschild

Welche Möglichkeiten bestehen auf den Friedhöfen

Friedhof	Wahlgrab	Urnenwahlgrab	Reihengrab	Urnenreihengrab	Wiesenurennengrab	Anonymes Wiesenurennengrabfeld	Teil anonymes Wiesenurennengrabfeld
Erbach	X	X	nein	X	z. Zt. nicht	X	z. Zt. nicht
Lauerbach	X	X	X	X	X	X	X
Ebersberg	X	X	X	X	X	X	X
Günterfürst	X	X	X	X	X	X	X
Bullau	X	X	X	X	X	X	X
Elsbach	X	X	X	X	X	X	X

Friedhof Erbach

Auf dem Friedhof in Erbach gibt es die Möglichkeit der anonymen Urnenbestattungen. Aber zurzeit noch begrenzten Raum. Der bestehende Platz muss (noch) der anonymen Urnenbestattung vorgehalten werden. Bei suggestiver fortgesetzter Umgestaltung des Friedhofes ist mittelfristig die Zielsetzung der Friedhofsverwaltung ein Wiesenurennengrabfeld und eventuell ein teil anonymes Wiesenurennengrabfeld zu schaffen.

Friedhof Lauerbach

Anbringung der Namensschildchen für teil anonyme Bestattungen an einem Baum.

Friedhof Ebersberg

Anbringung der Namensschildchen für teil anonyme Bestattungen an einem Baum.

Friedhof Günterfürst

Anbringung der Namensschildchen für teil anonyme Bestattungen an einem Findling.

Friedhof Bullau

Anbringung der Namensschildchen für teil anonyme Bestattungen an einem Findling.

Friedhof Elsbach

Anbringung der Namensschildchen für teil anonyme Bestattungen an einem Baum.

Gegenüberstellung derzeitiger Gebühren und kalkulierter Gebühren

Nr.	Leistung für die Gebühr	derzeitige Gebühren	kalkulierte Gebühren	Vorschlag der Verwaltung	Veränderung zur alten Satzung in	
					€	%
1.	Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabstelle					
1.1	Gräber für Erdbestattungen					
1.1.1	Wahlgrab	1.550,00 €	2.094,29 €	2.100,00 €	550,00 €	35,48%
1.1.2	Verlängerung je Jahr Wahlgrab	52,00 €	69,81 €	70,00 €		
1.1.3	Kindergrab ab dem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €	542,96 €	400,00 €	0,00 €	0,00%
1.1.4	Verlängerung je Jahr Kindergrab	20,00 €	27,15 €	20,00 €		
1.1.5	Kindergrab bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	400,00 €	319,26 €	100,00 €	-300,00 €	-75,00%
1.1.6	Verlängerung je Jahr Kindergrab	20,00 €	15,96 €	5,00 €		
1.1.7	Reihengrab	1.450,00 €	1.939,16 €	1.940,00 €	490,00 €	33,79%
1.1.8	Ehrenwahlgrab*	360,00 €	2.094,29 €	600,00 €	240,00 €	66,67%
1.2	Gräber für Urnenbestattungen					
1.2.1	Urnenwahlgrab	400,00 €	542,96 €	545,00 €	145,00 €	36,25%
1.2.2	Verlängerung je Jahr Urnenwahlgrab	20,00 €	27,15 €	27,25 €		
1.2.3	anonymes Urnengrab	200,00 €	387,55 €	380,00 €	180,00 €	90,00%
1.2.4	Wiesenuarnengrab	450,00 €	529,00 €	530,00 €	80,00 €	17,78%
1.2.5	Verlängerung je Jahr Wiesenuarnengrab	22,50 €	26,45 €	26,50 €		
1.2.6	Teilanonymes Urnengrab		1.057,53 €	1.060,00 €	neu	
1.2.7	Urnenreihengrab		279,36 €	280,00 €	neu	
2.	Bestattungsgebühren					
2.	Erdbestattung					
2.1	für Personen ab dem 6. Lebensjahr	700,00 €	694,59 €	700,00 €	0,00 €	0,00%
2.2	für Personen bis zum 6. Lebensjahr	145,00 €	297,50 €	300,00 €	155,00 €	106,90%
2.3	Nicht-Bestattungspflichtige, Todgeburten, Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	145,00 €	gebührenfrei	neu	neu	
2.4	Grabherstellung als Tiefengrab	1.040,00 €		1.040,00 €	0,00 €	0,00%
2.	Urnenbestattung					
3.	Urnenbestattung	120,00 €	225,88 €	230,00 €	110,00 €	91,67%
4.	Ausgrabung, Wiederbestattung, Umbettung					
4.1	Ausgrabung					
4.1.1	Sarg Normaltiefe	1.500,00 €		1.500,00 €	0,00 €	0,00%
4.1.2	Sarg Tiefgrab	2.000,00 €		2.000,00 €	0,00 €	0,00%
4.1.3	Kindersarg			20 % der vorgenannten Gebühren		
4.1.4	Urne	300,00 €		300,00 €	0,00 €	0,00%
4.2	Wiederbestattung					
4.2.1	Sarg Normaltiefe	700,00 €		700,00 €	0,00 €	0,00%
4.2.2	Sarg Tiefgrab	1.040,00 €		1.040,00 €	0,00 €	0,00%
4.2.3	Kindersarg	140,00 €		140,00 €		
4.2.4	Urne	185,00 €		230,00 €	45,00 €	24,32%
4.3	Umbettung					
4.3.1	Sarg Normaltiefe	2.175,00 €		2.175,00 €	0,00 €	0,00%
4.3.2	Sarg Tiefgrab	3.150,00 €		3.150,00 €	0,00 €	0,00%
4.3.3	Kindersarg			20 % der vorgenannten Gebühren		
4.3.4	Sarg von Normaltiefer Grabstelle in Tiefgrabstelle und umgekehrt	2.650,00 €		2.650,00 €	0,00 €	0,00%
4.3.5	Urne	420,00 €		530,00 €	110,00 €	26,19%
5.	Kapellennutzung					
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle Erbach		128,54 €	130,00 €		
5.1.2	Vorhaltekosten Kapelle Erbach (Bestattungsgebühren)		94,14 €	95,00 €		
5.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle Günterfürst		367,91 €	368,00 €		
5.2.2	Vorhaltekosten Kapelle Günterfürst (Bestattungsgebühren)		275,93 €	275,00 €		
5.3.1	Benutzung der Friedhofskapelle Bullau (Bestattungsgebühren)		1.029,54 €	1.030,00 €		
5.3.2	Vorhaltekosten Kapelle Bullau		686,36 €	685,00 €		
5.4.1	Benutzung der Friedhofskapelle Ebersberg		460,89 €	460,00 €		
5.4.2	Vorhaltekosten Kapelle Ebersberg (Bestattungsgebühren)		460,89 €	460,00 €		
5.5.1	Benutzung der Friedhofskapelle Elsbach		465,10 €	465,00 €		
5.5.2	Vorhaltekosten Kapelle Elsbach (Bestattungsgebühren)		465,10 €	465,00 €		
	<i>alternativ</i>					
5.6.1	Benutzung der Friedhofskapellen zur Trauerfeier	190,00 €	199,98 €	200,00 €	10,00 €	5,26%
5.6.2	Vorhaltekosten Kapellen gesamt (Bestattungsgebühren)	100,00 €	116,35 €	120,00 €	20,00 €	20,00%
6.	Urkunden / Zulassungen					
6.1	Ausstellung einer Graburkunde	15,50 €	35,40 €	36,00 €	20,50 €	132,26%
6.2	Überschreibung der Nutzungsrechte je Grabstätte	10,50 €	35,40 €	36,00 €	25,50 €	242,86%
6.3	Erteilung der Zulassung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof	80,00 €	70,80 €	70,00 €	-10,00 €	-12,50%

6.4	Genehmigung/Ablehnung Ausgrabung/Umbettung		141,60 €	145,00 €		
-----	--	--	----------	----------	--	--

7.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen					
7.1	Gruft	260,00 €		400,00 €	140,00 €	53,85%
7.2	mit stehendem Grabstein oder sonstiger Grabausstattung höher 50 cm	80,00 €	200,60 €	200,00 €	120,00 €	150,00%
7.3	mit liegendem Grabstein, Grabplatten, Bodengleichenplatten, Grababdeckungen oder Grabstein und sonstiger Grabausstattung gesamt unter 50 cm Höhe	80,00 €	23,60 €	25,00 €	-55,00 €	-68,75%

8.	Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer je Grabstelle und Jahr für die gesamte Grabstätte					
8.1	Wahlgrab	11,25 €	12,15 €	12,50 €	1,25 €	11,11%
8.2	Reihengrab	11,25 €	11,25 €	11,25 €	0,00 €	0,00%
8.3	Urnengrab	4,50 €	4,73 €	4,75 €	0,25 €	5,56%
8.4	Urnenreihengrab	4,50 €	4,73 €	4,75 €	0,25 €	5,56%
8.5	Kindergrab	4,50 €	4,73 €	4,75 €	0,25 €	5,56%

* hinzu kommt die Anlage und Pflege der Grabstätte

Ermittlung der Gebühren für die Grabnutzung

Grabart	Größe des Grabes	Flächenbedarf in m ²	Äquivalenzziffer I	Nutzungsdauer	erworbenen Nutzungsrechte	Berechnungseinheit	Grabnutzungsgebühr für Ruhefrist/ND	Gebühr für die Verlängerung	Vorschlag der Verwaltung	Gebühren derzeit	Kostendeckungsgrad
Wahlgrab je Grabstelle	1,00 x 2,70	2,7	2,571428571	30	21	1.620	2.094,29 €			1.550,00 €	74,01%
Verlängerung			2,571428571	10	92	2.366		69,81 €		52,00 €	74,49%
Urnengrab je Grabstelle	0,70 x 1,50	1,05		1	20	8	160	542,96 €		400,00 €	73,67%
Verlängerung				1	7	11	77		27,15 €	20,00 €	73,67%
Kindergrab je Grabstelle	0,70 x 1,50	1,05		1	20	0	0	542,96 €		400,00 €	73,67%
Verlängerung				1	8	0	0		27,15 €	20,00 €	73,67%
Reihengrab	1,00 x 2,50	2,5	2,380952381	30	0	0	1.939,16 €				
Wiesengrab je Grabstelle	0,70 x 0,80	0,56	0,588	20	8	94	529,00 €			450,00 €	85,07%
Verlängerung			0,588	5	1	3		26,45 €		22,50 €	85,07%
Urnereihengrabstätte	0,70 x 0,70	0,49	0,5145	20	0	0	279,36 €			0,00 €	0,00%
teilanonymes Urnengrab	0,60 x 0,60	0,36	0,378	20	2	15	1.107,23 €			200,00 €	18,06%
anonymes Urnengrab	0,60 x 0,60	0,36	0,378	20	3	23	387,55 €			200,00 €	51,61%
Kinder <1	0,70 x 0,80	0,56	0,588	20	0	0	319,26 €			200,00 €	62,64%
							4.320				

Gebührenbedarf 117.273,17 €
: Berechnungseinheit 4.319,73
Gebührenbedarf je Einheit 27,15 €

Basis der Berechnung die durchschnittliche Anzahl in den Jahren 2012 bis 2021

Ermittlung der Gebühren für die Grabherstellung

Grabart	Ø Anzahl der Bestattungen 2014- 2021	prognostizierte Bestattungen	Berechnungs- einheiten	Gebührenbedarf	Gebührenbedarf je Grabart	Kosten Bestatter	Gebührenbedarf je Grabart gesamt	Gebühr derzeit	Kosten- deckungsgrad
Erde	35	35	1	75,79 €	75,79 €	618,80 €	694,59 €	700,00 €	100,78%
Urne	74	75	1	47,38 €	47,38 €	178,50 €	225,88 €	120,00 €	53,13%
Kindergrab	1	1	1	0,00 €	0,00 €	297,50 €	297,50 €	145,00 €	48,74%
	110	111	3						

Gebührenbedarf Erde: 2.652,80 € incl. Erdabfuhr
: Berechnungseinheit 35,00
Gebührenbedarf je
Berechnungseinheit 75,79 €

Gebührenbedarf Urne 3.553,45 €
: Berechnungseinheit 75
Gebührenbedarf je
Berechnungseinheit 47,38 €

Die Bestatter erheben für Kindergräber eine Gebühr von 297,50 €. Die Leistungen der Stadt Erbach bleiben ungeachtet.

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen

		Gebühr ohne Vorhaltegebühr	Gebühren mit Vorhaltegebühr	
Gebührenbedarf	25.597,07 €	25.597,07 €	25.597,07 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	64	64		
Anzahl Bestattungen			110	
Gebührenbedarf / Trauerfeier	399,95 €	399,95 €	199,98 €	
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapellen			116,35 €	Bestattungsgrundgebühr derzeit 100 €
derzeitige Gebühr	290,00 €	290,00 €	290,00 €	
Kostendeckungsgrad	72,51%	72,51%	145,02%	

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Erbach

Gebührenbedarf	13.368,47 €	13.368,47 €	13.368,47 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	52	52		
Anzahl Bestattungen			71	
Gebührenbedarf / Trauerfeier	257,09 €	257,09 €	128,54 €	
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapelle			94,14 €	
derzeitige Gebühr	290,00 €	290,00 €	290,00 €	Mögliche Nutzungen incl. Abschiednahmen
Kostendeckungsgrad	112,80%	112,80%	225,61%	

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Bullau

Gebührenbedarf	4.118,17 €	4.118,17 €	4.118,17 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	3	2		
Anzahl Bestattungen		3	2	
Gebührenbedarf / Trauerfeier	1.372,72 €	2.059,08 €	1.029,54 €	Mögliche Nutzungen
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapelle			686,36 €	
derzeitige Gebühr	290,00 €	290,00 €	290,00 €	
Kostendeckungsgrad	21,13%	14,08%	28,17%	

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Ebersberg

Gebührenbedarf	2.765,35 €	2.765,35 €	2.765,35 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	1	3		
Anzahl Bestattungen		3		
Gebührenbedarf / Trauerfeier	2.765,35 €	921,78 €	460,89 €	Mögliche Nutzungen
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapelle			460,89 €	
derzeitige Gebühr	290,00 €	290,00 €	290,00 €	
Kostendeckungsgrad	10,49%	31,46%	62,92%	

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Günterfürst

Gebührenbedarf	4.414,89 €	4.414,89 €	4.414,89 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	5	6		
Anzahl Bestattungen		8		
Gebührenbedarf / Trauerfeier	882,98 €	735,81 €	367,91 €	Mögliche Nutzung
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapelle			275,93 €	
derzeitige Gebühr		290,00 €	290,00 €	
Kostendeckungsgrad		39,41%	78,82%	

Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Elsbach

Gebührenbedarf	930,19 €	930,19 €	930,19 €	
50 % auf Trauerfeiern / 50 % auf Friedhofswert u.d. Vorhaltekosten				
Anzahl Trauerfeiern / Jahr (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2021)	1	1		
Anzahl Bestattungen		1	1	
Gebührenbedarf / Trauerfeier	930,19 €	930,19 €	465,10 €	
Gebührenbedarf Vorhaltung der Kapelle			465,10 €	
derzeitige Gebühr	290,00 €	290,00 €	290,00 €	
Kostendeckungsgrad	31,18%	31,18%	62,35%	

Verwaltungsgebühren

Gebührenbezeichnung	Zeitanteil in Minuten	Zeitanteil jährliche Überprüfung in Minuten je Lebensdauer	Verwaltungs- kosten je Minute	Gebührenbedarf
Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen je Grabstätte mit stehendem Grambal oder sonstigen Ausstattungen größer 50 cm Höhe	20	150	1,18 €	200,60 €
Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen je Grabstätte mit liegendem Grabstein, Grababdeckung, stehenden Grabsteinen unter 50 cm Höhe	20		1,18 €	23,60 €
Ausstellung einer Graburkunde	30		1,18 €	35,40 €
Überschreibung der Nutzungsrechte je Grabstätte	30		1,18 €	35,40 €
Ausstellung eines Ausweises Dienstleistungserbringer	60		1,18 €	70,80 €
Genehmigung/Ablehnung Ausgrabung/Umbettung	120		1,18 €	141,60 €

Verwaltungskosten 17,75 € je 0,25 Stunde

Punkte Genehmigung der Grabmale enthält die Prüfungen der Standsicherheit für 30 Jahre

Pflegeaufwand bei Rückgabe vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. von der Stadt zu pflegenden Grabanlagen

Grabart	Größe B x L in m	Fläche in m ²	Pflegeaufwand Jahr pro m ²	Pflegekosten je Jahr
Reihengrab	1,00 x 2,50	2,50	4,50 €	11,25 €
Wahlgrab (je Grabstelle)	1,00 x 2,70	2,70	4,50 €	12,15 €
Urnengrab	0,70 x 1,50	1,05	4,50 €	4,73 €
Kindergrab	0,70 x 1,50	1,05	4,50 €	4,73 €
Wiesengrab	0,70 x 0,80	0,56	6,53 €	10,49 €
teilanonymes Grab	0,60 x 0,60	0,35	62,33 €	28,64 €
anonymes Grab	0,60 x 0,60	0,35	6,53 €	9,12 €

Gemäht wird etwa 12 x im Jahr, der Aufwand umfasst, das Mähen, das Freischneiden von Ecken, den Abtransport des Grünschnitts.

Begrünen dieser für 2 Urnenbeisetzungsöffnungen je Grabstelle, 12 Mähdurchgänge pro Jahr.

teilanonymes Grab, Pflege der Gedenkstätte
8 Stunden jährlich * 53,25 € + Rasenpflege

Freidhofsgebührenkalkulation - Kostenzusammenstellung und Aufteilung

Kostenart	Gesamtkosten	Kühlzelle	Grabarbeiten Erdbestattungen	Grabarbeiten Urnenbestattungen	Grabnutzung	Seite
Personalausgaben	15.166,44 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	8.960,19 €	8
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2012) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2012)	19.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	109.440,00 €	9, 11, 12
Abschreibungen	11.367,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.367,45 €	11, 12, 13
Verzinsung des Anlagevermögens	6.961,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.961,95 €	
Auflösung der Rückstellungen					19.456,42 €	
Summe	53.095,84 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	117.273,17 €	

Kostenart	Gesamtkosten Kapellen ohne Lauerbach	Kapelle Erbach	Kapelle Lauerbach	Kapelle Günterfürst	Kapelle Ebersberg	Kapelle Elsbach	Kapelle Bullau	Seite
Personalausgaben	1.934,29 €	1.571,48 €	0,00 €	181,53 €	90,70 €	30,19 €	60,38 €	8
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2015) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2015)	15.450,00 €	8.400,00 €	0,00 €	2.500,00 €	1.500,00 €	900,00 €	2.150,00 €	9, 11, 12
Abschreibungen	3.115,22 €	134,46 €	0,00 €	1.166,56 €	618,24 €	0,00 €	1.195,96 €	8
Verzinsung des Anlagevermögens	5.097,57 €	3.262,53 €	0,00 €	566,80 €	556,42 €	0,00 €	711,83 €	12
Auflösung der Rückstellungen								
Summe ohne Afa und Verzinsung	17.384,29 €	9.971,48 €	0,00 €	2.681,53 €	1.590,70 €	930,19 €	2.210,38 €	

Freidhofsgebührenkalkulation - Kostenzusammenstellung und Aufteilung

Kostenart	Gesamtkosten	Kühlzelle	Grabarbeiten Erdbestattungen	Grabarbeiten Urnenbestattungen	Grabnutzung	Seite
Personalausgaben	15.166,44 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	8.960,19 €	8
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2022) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2022)	109.440,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	109.440,00 €	9, 11, 12
Abschreibungen	11.367,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.367,45 €	13
Verzinsung des Anlagevermögens	6.961,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.961,95 €	14
Auflösung der Rückstellungen					19.456,42 €	
Summe	142.935,84 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	117.273,17 €	

Kostenart	Gesamtkosten Kapellen ohne Lauerbach	Kapelle Erbach	Kapelle Lauerbach	Kapelle Günterfürst	Kapelle Ebersberg	Kapelle Elsbach	Kapelle Bullau
Personalausgaben	1.934,29 €	1.571,48 €	0,00 €	181,53 €	90,70 €	30,19 €	60,38 €
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2022) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2022)	15.450,00 €	8.400,00 €	0,00 €	2.500,00 €	1.500,00 €	900,00 €	2.150,00 €
Abschreibungen	3.115,22 €	134,46 €	0,00 €	1.166,56 €	618,24 €	0,00 €	1.195,96 €
Verzinsung des Anlagevermögens	5.097,57 €	3.262,53 €	0,00 €	566,80 €	556,42 €	0,00 €	711,83 €
Auflösung der Rückstellungen							
Summe	25.597,07 €	13.368,47 €	0,00 €	4.414,89 €	2.765,35 €	930,19 €	4.118,17 €

Freidhofgebührenkalkulation - Kostenzusammenstellung und Aufteilung

Kostenart	Gesamtkosten	Kühzelle	Grabarbeiten Erdbestattungen	Grabarbeiten Urnenbestattungen	Grabnutzung	Seite
Personalausgaben	15.166,44 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	8.960,19 €	8
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2022) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2022)	109.440,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	109.440,00 €	9, 11, 12
Abschreibungen	11.367,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.367,45 €	13
Verzinsung des Anlagevermögens	6.961,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.961,95 €	14
Auflösung der Rückstellungen					19.456,42 €	
Summe	142.935,84 €	0,00 €	2.652,80 €	3.553,45 €	117.273,17 €	

Kostenart	Gesamtkosten Kapellen ohne Lauerbach	Kapelle Erbach	Kapelle Lauerbach	Kapelle Günterfürst	Kapelle Ebersberg	Kapelle Elsbach	Kapelle Bullau
Personalausgaben	1.934,29 €	1.571,48 €	0,00 €	181,53 €	90,70 €	30,19 €	60,38 €
Bauliche Unterhaltung der Friedhöfe und Kapellen (HH-Ansatz 2022) ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bewirtschaftungskosten der Friedhöfe und Kapellen (Ansätze 2022)	15.450,00 €	8.400,00 €	0,00 €	2.500,00 €	1.500,00 €	900,00 €	2.150,00 €
Abschreibungen	3.115,22 €	134,46 €	0,00 €	1.166,56 €	618,24 €	0,00 €	1.195,96 €
Verzinsung des Anlagevermögens	5.097,57 €	3.262,53 €	0,00 €	566,80 €	556,42 €	0,00 €	711,83 €
Auflösung der Rückstellungen							
Summe	25.597,07 €	13.368,47 €	0,00 €	4.414,89 €	2.765,35 €	930,19 €	4.118,17 €

Kosten der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze	Friedhofswesenanteil		Kostenzuordnung									
			Friedhofskapellen		Kühizelle		Bestattungen Erde		Bestattungen Urne		Friedhofsanlagen	
	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v. H.	absolut
Sachbearbeiter Friedhofsverwaltung	45,0	12.306,14 €	10,0	1.230,61 €	0,0	0,00 €	20,0	2.461,23 €	27,0	3.322,66 €	43,0	5.291,64 €
Sachbearbeiter Stadtkasse	1,0	292,67 €	10,0	29,27 €	0,0	0,00 €	19,3	56,49 €	32,7	95,70 €	38,0	111,22 €
Leitung Friedhofsverwaltung	5,0	4.502,96 €	15,0	675,44 €	0,0	0,00 €	3,0	135,09 €	3,0	135,09 €	79,0	3.557,34 €
Summe		17.101,77 €		1.935,32 €		0,00 €		2.652,80 €		3.553,45 €		8.960,19 €

Arbeitsplätze	Kostenzuordnung											
	Kapelle Erbach		Kapelle Lauerbach		Kapelle Ebersberg		Kapelle Günterfürst		Kapelle Bullau		Kapelle Elsbach	
	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v. H.	absolut
Sachbearbeiter Friedhofsverwaltung	81,2	999,26 €	0,0	0,00 €	4,7	57,72 €	9,4	115,43 €	3,1	38,40 €	1,6	19,20 €
Sachbearbeiter Stadtkasse	81,2	23,77 €	0,0	0,00 €	4,7	1,37 €	9,4	2,75 €	3,1	0,91 €	1,6	0,46 €
Leitung Friedhofsverwaltung	81,2	548,46 €	0,0	0,00 €	4,7	31,61 €	9,4	63,36 €	3,1	21,07 €	1,6	10,54 €
Summe		1.571,48 €		0,00 €		90,70 €		181,53 €		60,38 €		30,19 €

Bauhofleistungen

Verwendungszweck		Betrag 2021	Ansatz 2022
K5537510	Beisetzungen	0,00 €	0,00 €
K5537520	Grabnutzung	72.680,26 €	70.000,00 €
K5537530	Kapelle Erbach	225,50 €	500,00 €
K5537530	Kapelle Lauerbach	0,00 €	0,00 €
K5537530	Kapelle Bullau	41,00 €	250,00 €
K5537530	Kapelle Ebersberg	41,00 €	200,00 €
K5537530	Kapelle Günterfürst	943,00 €	1.000,00 €
K5537530	Kapelle Elsbach	235,75 €	400,00 €
K5537540	Kühlzelle	0,00 €	0,00 €
Allgemeinheit	Wege / Hecken etc	40.618,10 €	43.000,00 €
davon zu Grabnutzung (78 %)	Wege / Hecken etc	31.682,12 €	33.540,00 €
Summe		114.784,61 €	115.350,00 €

Containerabfuhr in OT liegen bei 21.658,58 € in 2021. Auf die Gebühren kann illeg. Müllentsorgung nicht übertragen werden. Realistische Annahme 10.000,00 € für die OT.

Zur Grabnutzung wird nur ein Anteil von 78 % gerechnet aufgrund allgemeiner Grünflächen und Grabstätten die durch die Stadt gepflegt werden.

Ermittlung des Aufwandes

Kostenträger		Betrag 2020	Ansätze für 2022
K5537510	Beisetzungen Erde	0,00 €	0,00 €
K5537520	Grabnutzung	1.893,00 €	5.900,00 €
K5537530	Kapelle Erbach	10.627,00 €	7.900,00 €
K5537530	Kapelle Lauerbach	582,00 €	600,00 €
K5537530	Kapelle Bullau	579,00 €	1.900,00 €
K5537530	Kapelle Ebersberg	1.883,00 €	1.300,00 €
K5537530	Kapelle Elsbach	0,00 €	500,00 €
K5537530	Kapelle Günterfürst	946,00 €	1.500,00 €
K5537510	Beisetzungen Urne	0,00 €	0,00 €
K5537540	Kühlzelle	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten		16.510,00 €	19.600,00 €

Hinweis:

Über die Zähler in Erbach, Günterfürst und Lauerbach laufen sowohl das Wasser für die Wasserstellen, als auch die Toiletten. Das Wasser der Toilettennutzung bei Trauerfeiern kann vernachlässigt werden.

Toilette in Erbach: Die vermehrten Kosten für Reinigung, da die Toilette auch als öffentliche Toilette genutzt wird, werden nur mit 60 % der Grabnutzung zugeschrieben.

Kosten Bestattungen durch Bestatter werden nur im Bedarfsfall erhoben, Direkteinrechnung in Gebühren

Abschreibung und Verzinsung der Friedhofsanlagen

Objekt	Afa	Verzinsung
Erbach	134,46 €	3.262,53 €
Lauerbach	0,00 €	0,00 €
Günterfürst	1.166,56 €	566,80 €
Bullau	1.195,96 €	711,83 €
Ebersberg	618,24 €	556,42 €
Elsbach	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme	3.115,22 €	5.097,57 €
15,5 % Grabnutzung + Infrastruktur	11.367,45 €	6.961,95 €
Summe	14.482,67 €	12.059,52 €

Objekt	Afa	Verzinsung
Kühlung Lauerbach	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €

Hinweis:

Da Friedhöfe keinen Gewinn erwirtschaften müssen, sondern nur kostendeckend bewirtschaftet werden sollten, wird ein Zinssatz von 3% als kalkulatorischer Zinssatz zugrunde gelegt. Der Realzins der eigentlich zugrunde gelegt wird ist seit Jahren negativ, kann daher nicht beachtet werden.

Die Abschreibung und Verzinsung in Lauerbach wird zu 60 % auf die Kühlräume bezogen.

Da die Kapellen zum einen in einigen Fällen Toiletten haben, die von allen Friedhofsgästen aufgesucht werden, zu anderen wichtig für das Friedhofsbild sind, wird 15,5 % der Grabnutzung zugeschrieben.

Zur Grabnutzung wird auch die Bodenplatte für die Container in Günterfürst gerechnet und den als Instandhaltung gebuchten Aufwand der Gruben in Erbach (kalk. Abschreibung auf 65.000 €). Ebenso die Toranlage Bullau (1203,17 €) und die Friedhofsmauer und die Gestaltung mit Rasenwegen 45.000 € in Erbach.

2022 die Erneuerung der Fenster-/Türkombination in Bullau wird mit 8.000 € angesetzt und kalk. Abgeschrieben ebenso, die geplante weitere Restauration der Mauer und die Rollrasenwege in Erbach mit 60.000 € angesetzt.

Ermittlung der Verzinsung der Friedhofsgrundstücke

Objekt	Bezeichnung a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Gesamt- fläche in m²	Gebäudefläche in m²	Freifläche in m²	verbleibende Fläche nach Abzug der Gebäude und Freifläche m²	Historische Anlagen in m²	Friedhofs- fläche in m²	öffentl. Grünfläche in m²	verbleibende Grünfläche in m²	kalk. Verzinsung der Gesamtfläche	kalk. Verzinsung der Gebäudefläche	kalk. Verzinsung der Freifläche	kalk. Verzinsung Gesamtfläche - eigene Fläche	kalk. Verzinsung Historische Anlagen	kalk. Verzinsung Friedhofs- fläche
Erbach	a) 3115 b) 2 c) 78/2	16.264,91	237,17	4.036,70	11.991,04	42,20	11.948,84	1.400,50	10.548,34	878,31 €	12,81 €	217,98 €	865,50 €	2,28 €	863,22 €
Lauerbach	b) 6 c) 26/2, 27/1 und 28/2	10.381,41	734,44	2.448,00	7.236,47	0,00	7.236,47	910,50	6.325,97	311,44 €	22,03 €	73,44 €	289,41 €	0,00 €	289,41 €
Günterfürst	a) 3131 b) 4 c) 22/0 und 36/0	4.134,24	122,44	902,90	3.108,90	0,00	3.108,90	531,40	2.577,50	148,83 €	4,41 €	32,50 €	144,42 €	0,00 €	144,42 €
Bullau	a) 3109 b) 1 c) 8/2	2.386,28	82,54	132,00	2.190,49	0,00	2.190,49	820,00	1.370,49	50,11 €	1,73 €	2,77 €	48,38 €	0,00 €	48,38 €
Ebersberg	a) 3113 b) 4 c) 2/6	1.550,09	72,33	363,60	1.126,66	0,00	1.126,66	298,00	828,66	37,20 €	1,74 €	8,73 €	35,47 €	0,00 €	35,47 €
Elsbach	a) 3114 b) 2 c) 10/2	972,42	50,12	426,00	502,55	0,00	502,55	100,00	402,55	16,04 €	0,83 €	7,03 €	15,22 €	0,00 €	15,22 €
Summe		35.689,35	1.299,04	8.309,20	26.156,11	42,20	26.113,91	4.060,40	22.053,51	1.441,94 €	43,54 €	342,45 €	1.398,39 €	2,28 €	1.396,12 €
		100%	3,6%	23,3%	73,3%										100,2%

Hinweis:

Im Allgemeinen werden Grundstücke nicht verzinst, da sie einen bleibenden Wert darstellen. Bei Friedhöfen wird ebenso wie bei Deponien durch eine Verzinsung dem Wertverfall des Grundstückes durch die entsprechende Nutzung Rechnung getragen. Da Friedhöfe keinen Gewinn erwirtschaften dürfen, sondern nur kostendeckend bewirtschaftet werden sollten, wird ein Zinssatz von 3% als kalkulatorischer Zinssatz zugrunde gelegt. Der eigentlich zugrunde zulegende Realzins ist derzeit, ebenso wie in den letzten Jahren negativ. Ein Grundstück kann jedoch nicht mit einem negativen Zinssatz bewertet werden, da es sich um einen bleibenden Wert handelt.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
für die
Friedhöfe der Kreisstadt Erbach



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und des § 49 der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder

einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 17 Abs. 6 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) diejenige Person, die sich der Kreisstadt Erbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapellen in Bullau, Ebersberg, Elsbach, Erbach und Günterfürst werden folgende Gebühren erhoben: **200,00 €**

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Allgemeine Bestattungsgebühr für jede gebührenpflichtige Bestattung **120,00 €**
- (2) Bestattungsgebühren bei Erdbestattungen
 - a) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **700,00 €**
 - b) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener nach der Vollendung des Ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres **300,00 €**

- c) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, Todgeburten und Bestattungen Nicht-Bestattungspflichtiger

gebührenfrei

Die Gebühr für Erdbestattungen beinhaltet folgende Leistungen:

- Ausheben eines Grabes
- Schließen des Grabes
- Hügeln des Grabes

- (3) Bestattungsgebühr bei Urnenbestattungen **230,00 €**

Die Gebühr für Urnenbestattungen beinhaltet folgende Leistungen:

- Ausheben des Grabes
- Schließen des Grabes

- (4) Bei Verzicht auf aufgeführte Leistungen des Absatz 2 und 3 tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche

a) Sarg Normaltiefe **2.175,00 €**

b) Sarg Tiefgrab **3.150,00 €**

- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.

- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne **530,00 €**

- (4) Die Gebühren für Umbettungen beinhalten folgende Leistungen:

- Ausgraben des Sarges oder der Urne
- Herausheben des Sarges oder der Urne
- Schließen des alten Grabes
- Ausheben des neuen Grabes
- Schließen des neuen Grabes
- Hügeln des neuen Grabes

Bei Verzicht auf aufgeführten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 8 Ausgrabungsgebühren

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Ausgrabung einer Leiche

a) Sarg Normaltiefe **1.500,00 €**

b) Sarg Tiefgrab **2.000,00 €**

- (2) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.

- (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne **300,00 €**
- (4) Die Gebühren für Ausgrabungen beinhalten folgende Leistungen:
- Ausgraben des Sarges oder der Urne
 - Herausheben des Sarges oder der Urne
 - Schließen des alten Grabes
- Bei Verzicht auf aufgeführten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Reihengrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres **1.940,00 €**
- (2) Urnenreihengrabstätte **280,00 €**

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung folgender Grabstätten werden für die gesamte Nutzungszeit je Grabstelle die entsprechenden Gebühren erhoben:
- a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen **2.100,00 €**
- b) Urnenwahlgrabstätte **545,00 €**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den folgenden Grabstätten werden je Grabstelle und Jahr die entsprechenden Gebühren erhoben:
- a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen **70,00 €**
- b) Urnenwahlgrabstätte **27,25 €**

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Kindergrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige, Todgeburten und Verstorbene bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres
- a) Erwerb **100,00 €**
- b) Verlängerung je Jahr **5,00 €**

(2)	Kindergrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
	a) Erwerb	545,00 €
	b) Verlängerung je Jahr der Verlängerung	27,25 €
(3)	Wiesenurnengrabstätte	
	a) Erwerb	530,00 €
	b) Verlängerung je Jahr der Verlängerung	26,50 €
(4)	Teilanonyme Urnengrabstätte incl. Namensschild	1.060,00 €
(5)	Anonyme Urnengrabstätte	380,00 €
(6)	Ehrenwahlgrab in der Größe einer Wahlgrabstätte	600,00 €

§ 12 Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt und an die Friedhofsverwaltung übergeben ergeben sich je Grabstelle und Jahr folgende Gebühren als Pflegepauschale:

a)	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	12,50 €
b)	Urnenwahlgrabstätte	4,75 €
c)	Reihengrabstätte für Erdbestattungen	11,25 €
d)	Urnenreihengrabstätte	4,75 €
e)	Kindergrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige, Todgeburten und Verstorbene bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	4,75 €
f)	Kindergrabstätte nach dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	4,75 €

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Kreisstadt Erbach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) einmalig | 70,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 40 der Friedhofsordnung) | |
| | i. Gruft | 400,00 € |
| | ii. mit stehendem Grabstein oder sonstiger Grabausstattung | |

- | | | |
|------|---|-----------------|
| | über 50 cm Höhe | 200,00 € |
| iii. | mit liegendem Grabstein, Grabplatten, bodengleichen Platten, Grababdeckungen oder Grabstein und sonstiger Grabausstattung gesamt unter 50 cm Höhe | 25,00 € |
| c) | Ausstellung einer Graburkunde | 36,00 € |
| d) | Überschreibung der Nutzungsrechte je Grabstätte | 36,00 € |
| e) | Genehmigung/Ablehnung einer Ausgrabung/Umbettung | 145,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Kreisstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Kreisstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom 23. Mai 2019 außer Kraft. Die Friedhofsgebühren werden alle drei Jahre nachkalkuliert und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung entsprechend angepasst.

Stadt Erbach,
Der Magistrat

Bürgermeister Dr. Traub

Fraktionsantrag

Drucksache FA-5/2022

24.05.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

CDU-Fraktionsantrag **Unterstützung der Tafel Erbach-Michelstadt**

@ANLAGEN@

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 20.05.2022

Antrag

Unterstützung der Tafel Erbach/Michelstadt

Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Erbach stellt folgenden **Antrag**:

Die Kreisstadt Erbach unterstützt kurzfristig die Tafel Erbach/Michelstadt mit einer Spende in Höhe von 1.000 Euro.

Begründung:

60.000 freiwillige Helfer, 962 Standorte, rund 1,65 Millionen Menschen, die Unterstützung erfahren – das sind die **Tafeln**.

Die **Tafeln** sind ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts leisten.

Mit diesem herausragenden sozialen Engagement wird nicht nur der Lebensmittelverschwendung Einhalt geboten, sondern auch die Unterstützung des täglichen Lebensbedarf vieler Menschen gewährleistet.

Die **Tafeln** leisten Großartiges. Die aktuelle Situation, steigende Lebensmittelpreise und Flüchtlingszahlen, hat die Nachfrage bei den **Tafeln** enorm gesteigert.

Allerdings gehen Lebensmittelspenden zurück.

Daher ist es gerade unter diesen schwierigen Bedingungen notwendig, dass die von der Tafel Erbach/Michelstadt geleistete Hilfe und Unterstützung weiterhin gewährleistet wird.

Deshalb sollte die Kreisstadt Erbach als Unterstützung 1.000 Euro zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Drucksache FA-3/2022

06.04.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	27.04.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	05.05.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.07.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.07.2022	beschließend

CDU - Fraktionsantrag

Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach

@ANLAGEN@

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 04.04.2022

Antrag

Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach

Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Erbach stellt folgenden **Antrag**:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie bestehende Gewerbegebiete weiterentwickelt werden können bzw. ob neue Standorte für Gewerbegebiete in Erbach möglich sind. Berücksichtigen sollte man hierbei auch die brachliegenden Gebiete und leerstehenden Gebäude.

(Die Prüfung sollte auch eine Bedarfsermittlung beinhalten.)

Begründung:

Ohne attraktive Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichender Größe ist eine prosperierende Wirtschaft heute undenkbar. Diese ist wiederum eine Grundvoraussetzung dafür, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Nur ein hoher Grad an Beschäftigung gewährleistet eine gute Wertschöpfung und steigert die Kaufkraft in einer Region. Unternehmen benötigen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Veränderung, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Es ist aktuell zu beobachten, dass in Odenwaldkreis Kommunen durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen neue Einnahmenquellen erschließen.

Denn nur durch Wachstum können wir die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur in Erbach erhalten und weiter ausbauen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

05.04.2022

Drucksache VL-45/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.3 le
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Susanne Lehrian

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Niederschlagung von Einzelrückständen über 5.000 €

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 4. April 2022 die Beschlussvorlage beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Grundlage:

Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Erbach vom 6.11.2009.

Begriffsbestimmung:

Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches **ohne Verzicht auf den Anspruch** selbst. **Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme.** Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners und wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Die Folge einer Niederschlagung ist, dass die Forderung aus dem Kassenbuch heraus genommen und zur weiteren Bearbeitung in einer separaten Niederschlagungsliste geführt wird. Der Beschluss über die Niederschlagung ermächtigt quasi die Verwaltung die interne Wiedervorlage zur Bearbeitung der Fälle zu verlängern. Außerdem gibt die Auflistung der Niederschlagungsfälle den politischen Gremien eine Übersicht über den Stand der „schwierigen“ Forderungen.

Die Niederschlagung unterbricht nicht die Verjährung. Die Forderung bleibt uneingeschränkt vollstreckbar; sie kann jederzeit bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung neu beigetrieben werden.

Voraussetzungen:

Die Niederschlagung einer Forderung setzt voraus, dass die Beitreibung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Erfolglosigkeit der Beitreibung können z. B. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Unpfändbarkeitsprotokoll oder unbekanntem Aufenthalt des Schuldner im Ausland begründet sein.

Verfahren:

Die Erfassung und Verwaltung der Niederschlagungen obliegen der Stadtkasse.

Zuständigkeiten:

Für die Entscheidung über befristete und unbefristete Niederschlagungen

- bis einschließlich 1.000 € ist der Bürgermeister,
- über 1.000 € bis einschließlich 5.000 € ist der Magistrat,
- über 5.000 € ist die Stadtverordnetenversammlung

ermächtigt.

Wertberichtigung der Forderungen:

Nach der Dienstvereinbarung sind sowohl befristete, als auch unbefristete Niederschlagungen auszubuchen. Die Ausbuchung erfolgt gegen das Einzelwertberichtigungskonto. Spätere Zahlungseingänge auf niedergeschlagene Forderungen führen zur (Teil-) Aufhebung und somit zu einem außerordentlichen Ertrag.

Aufstellung der Einzelfälle mit Rückstände über 5.000 €:

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet in den lfd-Nrn. 1-3 die Einzelfälle, bei denen die Voraussetzungen für eine Niederschlagung vorliegen. In der vorletzten Spalte „Niederschlagungsgrund“ ist der jeweilige Sachstand der Forderungsbeitreibung ersichtlich.

lfd-Nr.	Name, Vorname	PLZ Ort, Straße	Art der Forderung	Gewerbeart	Jahr der Forderung	Höhe der Forderung	Niederschlagungsgrund	befristet/unbefristet
1	Bechtold, André-Björn	64711 Erbach, Bullauer Straße 35	Gewerbesteuer	Dienstleistungen	2018-2020	20.447,15 €	Insolvenz; Amtsbekannt pfandlos; Vollstreckungsstelle Odw. 9/IN 412/20	unbefristet
2	Karabulut, Ali	64720 Michelstadt, Erbacher Str. 43	Gewerbesteuer	Gebäudereinigung	2016-2017	22.977,50 €	Beitreibung aussichtslos - Kontopfändung nicht möglich - Vollstreckungsstelle Michelstadt	unbefristet
3	IncentiveMED	64711 Erbach, Helmholtzstr. 1	Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer	Fort- u. Weiterbild. Rettungs- u. Notfallmed.	2019-2020	14.646,20 €	Insolvenz; Vollstreckungen erfolglos; Gesellschaft von Amtswegen durch AG Darmstadt aufgelöst	unbefristet
Gesamt:						58.070,85 €		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Niederschlagung der Forderungen der o. g. lfd-Nrn. 1-3 in Höhe von insgesamt 58.070,85 €. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und bedeutet keinen Verzicht auf die Forderung.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	